



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Teil II

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 07.11.2019

Mit freundlichen Grüßen

Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	20.11.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg; 1. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 28.05.1993 2. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ 3. Beschluss über den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets 4. Beschluss über die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB 5. Beschluss über die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB	Anlage 1
1.2	Sanierungssatzung Stadt Blankenberg	Anlage 2 Nachtrag
1.3	Antrag zur Realisierung eines Hospiz in Hennef (Sieg) - Bödingen 1. Vorstellung des Projektes 2. Zustimmung zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechtes	Anlage 3
1.4	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Anlage 4
1.5	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Anlage 5
1.6	Abgrenzungssatzung S12.7 Hennef-Hüchel, 2. Änderung	Anlage 6
1.7	Außenbereichssatzung Hennef (Sieg), AS 12.13 Bierth / Adscheider Weg; 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	Anlage 7
1.8	Haushaltsberatung 2020/21; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung u. -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)	Anlage 8

I

Teil

III

Teil

2	Anfragen	
2.1	Haushaltsberatung 2020/21; Bebauungsplan Nr. 15.3, Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.10.2019	Anlage 9
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2106
Datum: 15.10.2019

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Änderung des Geltungsbereichs
3. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1.

zu T1, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen

verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)

mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevante Anregungen zur 2. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalschutzsatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die

unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die

geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug soll der Hohlweg Scheurengarten zukünftig als Geh- Radweg und lediglich zur Fahrerschließung des Wohnhauses Scheurengarten 8 dienen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die

weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusedwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu T3, Bezirksregierung Köln
mit Schreiben vom 13.05.2019

Stellungnahme:

Der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhabens entgegenstehen.

Darüber hinaus bitte ich jedoch, die derzeit vorhandenen Gehölze weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend erforderlich angesehen.

Abwägung:

Die Auswirkungen der Änderungen des Flächennutzungsplanes (2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr) und im Rahmen des B-Planverfahrens Nr.

15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr auf den Landschaftsschutz erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Für den Bau des Kultur- und Heimathauses und für die Feuerwehr wurden im Vorfeld verschiedene Standortvarianten untersucht. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug wird der Hohlweg Scheurengarten von einer Erschließungsstraße in einen einfachen Wirtschafts- und Fußweg zurückgebaut.

Die Hinweise bzgl. Gehölzbestand und Eingrünung werden zur Kenntnis genommen.

zu T4, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird die Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend auf FNP-relevante Sachverhalte gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen

und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalsbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalsbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalsbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalsbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Abgrenzungen der Denkmalsbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalsbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalsbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:

(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch die 2. FNP-Änderung und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalsbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht

ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Pledoc GmbH
- RSAG
- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg
- Unitymedia NRW GmbH
- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr wird gemäß dem Entwurf im Bereich der Eitorfer Straße geringfügig geändert (Hinzunahme der Flurstücke 140 und 747 tw., Flur 7, Gemarkung Blankenberg –Darstellung als öffentliche Grünfläche und Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr). Der Geltungsbereich wird ebenfalls um das Flurstück 50, Flur 7, Gemarkung Blankenberg erweitert (Darstellung als private Grünfläche). Der aufgestellte Geltungsbereich verkleinert sich um die Flurstücke 11 und 14, Flur 7, Gemarkung Blankenberg, und ist im Übersichtsplan dargestellt.**
- 3. Dem vorgestellten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr wird zugestimmt.**
- 4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 19.03.2019 wurden der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 08.04. – 23.04.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2019 am Verfahren beteiligt. Eine Liste der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen ist der Vorlage beigelegt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Abwägung zu den abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag formuliert. In der Sitzung am 20.11.2019 soll die Abwägung dem Rat zum Beschluss empfohlen, der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung beschlossen werden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.01.2019 eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung gestellt. Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde mitgeteilt, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Stadt Blankenberg mit der vorgelegten Planfassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung wurde im Entwurf überarbeitet. Die Fläche des vorhandenen Spiel-/Bolzplatzes sowie das angrenzende Wohngebäude wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da sich in der weiteren Bearbeitung gezeigt hat, dass eine Änderung der bestehenden Flächendarstellung nicht mehr erforderlich ist. Erweitert wurde der Geltungsbereich um die Böschungfläche (Hohlweg) an der Eitorfer Straße. Hier erfolgt die Darstellung als öffentliche Grünfläche sowie (für den Bereich der Zufahrt zur Feuerwehr) als

Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr. Die Fläche neben dem geplanten Überlaufparkplatz wurde ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen. Diese wird als private Grünfläche im Entwurf zur 2. FNP-Änderung dargestellt. Durch diese Darstellung, die im parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren als private Grünfläche festgesetzt wird, soll dauerhaft ausgeschlossen werden, dass dieses Grundstück bebaut wird um möglichen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Geändert wurde die Darstellung der an das Wohngebäude angrenzenden Fläche von gemischter Baufläche (Stand Vorentwurf) zu privater Grünfläche (Stand Entwurf).

In einer E-Mail vom 18.10.2019 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass auch der aktualisierte Planentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst und eine erneute Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz nicht erforderlich sei.

Mit dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf zur 2. FNP-Änderung soll nunmehr bei Zustimmung die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche, für die die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden soll, liegt am süd-östlichen Ortsausgang von Stadt Blankenberg, im Bereich des Standortes der Feuerwehr. Zurzeit ist sie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“ und als „Straßenverkehrsflächen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Die Stadt Hennef hat durch ein Integriertes Handlungskonzept eine Strategie erarbeitet, um einerseits das denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kultur- und Naturlandschaft in und um Stadt Blankenberg in Wert zu setzen und andererseits das Dorf als lebenswerten und attraktiven Wohnstandort zu stärken. Ein zentraler Punkt dieses Konzeptes ist die bauliche Entwicklung des Plangebiets, um hier ein neues Feuerwehrgerätehaus und ein Gemeinschaftshaus und Besucherzentrum (Kultur- und Heimathaus) zu realisieren (s. beigefügte Begründung). Um die städtebaulichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird zurzeit für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 15.2 aufgestellt. Da dieser nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP entsprechend zu ändern. Dementsprechend soll im FNP eine Darstellung als „Grünfläche - privat“, „Grünfläche – öffentlich - Parkanlage“, „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“, „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Überlaufparkplatz“ erfolgen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Blankenberg, Flur 7, Flurstücke Nr. 9, 10, 21, 46-50, 54-60, 67, 140, 161, 167, 192, 193, 747 (tw.) und 1061 (tw).

Angaben zu übergeordneten Planungen

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächenausweisungen für Stadt Blankenberg am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren.

Städtebauliches Konzept/Ergebnisse des Wettbewerbs

Ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung des Bereichs „Ober dem Ufer“ war ein erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte. Der Wettbewerb umfasste den Neubau der Feuerwehr Stadt Blankenberg und des Kultur- und Heimathauses. Zentrale Themen für die landschaftsplanerische Konzeption waren der geplante Lehrgarten und die Besucherführung. Auch der bestehende Spielplatz war von den Teilnehmern in die freiraumplanerischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Im Rahmen des Wettbewerbs galt es einen Lösungsansatz für einen städtebaulichen Bearbeitungsbereich von ca. 6 ha zu entwickeln. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für die Qualifizierung weiterer Projekte, darunter die geplante Fußgängerbrücke und das Ausstellungskonzept.

Verkehrerschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Eitorfer Straße / K19 aus weiter über die städtische Straße „Auf dem Berg“ und ist ausreichend leistungsfähig. Die innere Erschließung des Plangebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ geregelt.

Ergänzend zum Vorentwurf ist im Entwurf zur Offenlage eine direkte Anbindung an die Eitorfer Straße / K19 für die Feuerwehr vorgesehen. Die Gehölzbestände beiderseits einer funktionsgerechten Zufahrt auf den Böschungen bleiben selbstverständlich erhalten.

Grünflächen und Verkehrsflächen

Die Bauflächendarstellung des Kultur- und Heimathauses (KHH) und der Feuerwehr (FW) sind im Plangebiet fast vollständig von Grünflächendarstellung umgeben.

Südlich des KHHs findet sich eine neue Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Hintergrund dieser Grünflächendarstellung ist der geplante Lehrgarten am neuen Kultur- und Heimathaus. Er soll anhand von historischen Obst- und Fruchtarten und einem Arboretum für Wildobst die Überformung und Entstehung der heutigen Kulturlandschaft und die damit zusammenhängende Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raums vergegenwärtigen. Der Lehrgarten bildet damit ein Bindeglied zum Heimatmuseum im Katharinenturm, das die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Stadt Blankenbergs anhand von bäuerlichen und handwerklichen Geräten ausstellt und entsprechende Handwerkstraditionen wiederaufleben lässt.

Der Lehrgarten am Kultur- und Heimathaus soll über die Erlebniswege mit dem nahegelegenen Spielplatz und darüber hinaus mit den naturräumlich und kulturhistorisch wichtigen Landschaftsbereichen (historische Weinberge, artenreiche Wiesen im Ahrenbachtal, Naturdenkmal Stadtmauer, Burggarten, Siegaue, u.a.) vernetzt werden.

Nördlich der Feuerwehr wird die Böschungsfäche zur Eitorfer Straße bis zur Darstellung der Kreisstraße als Hauptverkehrsstraße im FNP als Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, um die denkmalrechtlichen Belange des Schutzes dieses historischen Hohlweges planungsrechtlich zu sichern.

Die ans Plangebiet grenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Berg“ wird durch ihre tiefen und in ihren hinteren Teilen stark eingegrünt Grundstücke weitestgehend vom Plangebiet abgeschirmt. Diese Privatgrundstücke, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, werden in der 2. FNP-Änderung ihrer jetzigen Nutzung entsprechend als private Grünflächen dargestellt. Grund dieser Darstellung ist, dass die Abschirmwirkung planungsrechtlich gesichert werden und eine zukünftige Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnung und damit ein Heranrücken an die FW ausgeschlossen werden soll.

Um den Parkplatzbedarf der Stadt Blankenberg an hochfrequentierten Tagen (v.a. an sonnigen Wochenenden) zu decken, wird südlich der Baufläche für die FW eine Verkehrsfläche

besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Überlaufparkplatz“ ausgewiesen. Diese dient als Auffangparkplatz für den touristischen Wochenendverkehr, (Flurstücke 48 und 49) mit 50-55 Stellplätzen (sowie 3-5 Wohnmobilstellplätzen). Der Stellplatz soll als Teil des Lehrgartens gestaltet und stark eingegrünt werden. Grundlage der Dimensionierung dieser Flächendarstellung ist das Verkehrskonzept zum Integrierten Handlungskonzept Stadt Blankenberg, in dem auf der Basis von Verkehrszählungen der Touristenverkehr in seinem Umfang und seiner zeitlichen Verteilung erfasst und hinsichtlich der vorhandenen und neuen Nutzungen der benötigte Stellplatzbedarf dimensioniert wurde. Daher unterscheidet sich diese Darstellung von den o.g. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ aus dem FNP 2018, da diese maximal an 20 Tagen im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Lage des Plangebiets im verdichteten Siedlungsbereich bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freiland- und Vorstadtklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Klimatisch entstehen durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen voraussichtlich keine Barrierewirkungen für den Austausch von Luftströmungen. Vorhandener, größerer zusammenhängender Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen. Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen Grünanteil und nicht durch bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt. Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Durchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft /Umweltbericht

Im Rahmen der 2. FNP-Änderung wurde ein Umweltbericht erstellt. In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird folgendes ausgeführt:

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Weiterhin werden für die Schutzgüter Boden und Fläche teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Für das Schutzgut "Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter" ergeben sich durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr teilweise erhebliche Umweltauswirkungen.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die Beschlussvorlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 5.000 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

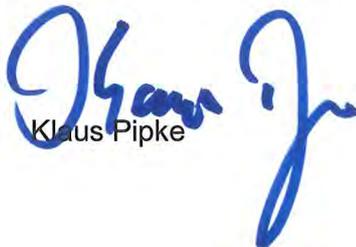
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 07.11.2019


Klaus Pipke



Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T1-T4
- Übersichtsplan
- 2. Änderung FNP - Entwurf gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand: 07.11.2019
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand: 07.11.2019
- Umweltbericht gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs.2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.11.2019
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen -

§§ 3 (1), 4 (1) BauGB

**2. FNP-Änderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus +
Feuerwehr**

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Datum: 20.11.2019

Eingang	Absender	B / T	+ / -
	Öffentlichkeit:		
	Behörden/Sonst. Träger öffentl. Belange:		
09.04.2019	Pledoc GmbH		-
11.04.2019	RSAG		-
12.04.2019	Wahnbachtalsperrenverband		-
17.04.2019	Amprion GmbH		-
18.04.2019	Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen	T1	+
18.04.2019	Prof. Dr. Helmut Fischer	T2	+
24.04.2019	Bezirksregierung Arnsberg		-
02.05.2019	Unitymedia NRW GmbH		-
09.05.2019	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreientwicklung		-
13.05.2019	Bezirksregierung Köln, Dez. 51	T3	+
17.06.2019	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	T4	+
	intern:		
30.04.2019	Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz Vorbeugender Brandschutz		+
30.04.2019	Allgemeines Ordnungswesen/Gefahren- abwehr		-

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

STADT HENNEF
23.04.2019 07:42

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

T₁

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau K. Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger
Durchwahl: 141

Fax : 199

Mail : Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: I/61.2

vom: 04.04.2019

BPlan Hennef 15.2 Blankenberg_Kulturhaus & Feuerwehr.docx

Köln 18.04.2019

Az.: 25.20.30 & 25.20.40

2. Änderung des Flächennutzungsplans & Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 15.2 der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen:

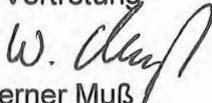
Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Werner Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

T₂

Professor Dr. Helmut Fischer

Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) 18. 04. 2019

Stellungnahme

zum 1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg. 6.
Änderung;

zum 2. Babauungsplan 15. 2 Hennef (Sieg) – Stadtz Blankenberg, Kultur- und
Heimathaus, Feuerwehr;

zur 3. 2. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (sieg) – Stadt
Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

Burg und Stadt Blankenberg bilden eine vierteilige Großburanlage –
Hauptburg und Vorburg, Altstadt und Neustadt – landschaftsprägender
Wirkung. Die Gesamtanlage gilt als eine der größten erhaltenen
mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Ihre
Geschichte und ihre Bedeutung sind in der Landschaft an Burg, Gräben, Türmen
und Mauern und an der Kirche sowie an den Gebäuden im Mauerring ablesbar.

Seit mehr als 150 Jahren haben sich die Bürger, seit 1911 organisiert im
„Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg e. V.“ für die Erhaltung und
Pflege der Denkmäler eingesetzt:

- In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts begannen sie unter
erheblichem persönlichen und finanziellen Einsatz mit der Freilegung der
Fachwerkgebäude von Verschalungen sowie der Restaurierung der
Mauern und verliehen dem Ortsbild seine heutige beispielhafte Prägung.
- Darüber hinaus bemühten sie sich um die Erschließung und Erklärung der
Geschichte und der Denkmäler, indem sie Denkmalbeschreibungstafeln
an den Objekten anbrachten, Schriften herausgaben, Flyer erarbeiteten,
Wanderwege markierten, Wanderkarten veröffentlichten und Führungen
für Besucher anboten.
- Einen besonderen Einsatz erforderte der Wiederaufbau der 1983
ausgebrannten Pfarrkirche.

- Einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der geschichtlichen Bezüge leisten die Museen, das Turmmuseum seit 1936 und das Weinbaumuseum seit 2000.

Ein wichtiges Ziel des bürgerlichen Interesses ist die Bewusstmachung der kulturellen Werte und ihre Beachtung unter dem Begriff „Heimat“. Die Bürger haben über den allgemeinen kulturhistorischen Aspekt hinaus den Sinn gesetzlicher Schutzmaßnahmen beachtet durch:

- 1910 die Satzung zum Schutz der Gemeinde Blankenberg vor Verunstaltungen
- 1938 die „Verordnung zum Schutz der Landschaft in Blankenberg a. d. Sieg“
- 1978 den Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg)
- 1987 die „Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg D 15“
- 1992 die Eintragung als Bodendenkmal (Burg und Stadt Blankenberg im ummauerten Bereich)
- 2007 die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen.

Auf Grund dieser Satzungen besitzt Stadt Blankenberg als Gesamtdenkmal „Komplettschutz“. Seit 1990 gehört Stadt Blankenberg zur Arbeitsgemeinschaft „Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen“.

In meiner Eigenschaft als Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) habe ich gegenüber den bisherigen Planungen erhebliche Bedenken:

1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 (Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung;
2. Babauungsplan Nr. 15. 2 Hennef (Sigh) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr;
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/ Feuerwehr.

Zu 1) Der Bereich vor der Vorburgmauer mit den Resten des ehemaligen Zwingers wird heute als Parkplatz genutzt. Es handelt sich um den früheren Burggraben, der beim Bau der Straße nach Stein verschüttet wurde und dann der Schule als Baumschule und Turnplatz diente. Später verwendeten die

Bürger den Abhang zum Mühlenberg und den ehemaligen städtischen Weingarten im Mühlenberg als Müllkippe. Am Ausgang des ehemaligen Burggrabens wurde in den 90er Jahren (1995 – 1999) eine neue Zuwegung zur Burganlage erstellt. An dieser Stelle jetzt eine „Bauhütte“ auf längere Dauer, von 15 bis 20 Jahren ist die Rede, widerspricht jeder denkmalpflegerischen Vernunft. Das geplante Gebäude von 200 m² Fläche und 4,50 m Höhe mit Aufenthaltsraum, Sanitäreinrichtungen, Werkstatt, Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Geräte sowie Materiallagerplätzen und Informationsmitteln für die Öffentlichkeit stellt einen massiven Eingriff in die Denkmalsituation als Ganzes dar und verstärkt die Parkplatzprobleme. In der Praxis sind, je nach Bedarf, wandernde Baustellen zu erwarten und mit zugeordneten Betreuungsmöglichkeiten zu versehen. Auf diese Weise ist man bei Restaurierungsarbeiten an den Mauern über die Jahrzehnte hin verfahren.

Zu 2) Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalschutzsatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Zu 3) Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“ Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastraße 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer Peter Krey, und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Mir ist klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt

Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

Das Vorhaben, den Graben vor der südlichen Stadtmauer mit einer Brücke vom gegenüberliegenden „Ufer“ zum sog. „Schützenstall“ hin zu überqueren, ist abzulehnen. Diese bedeutet einen schweren Eingriff in die Denkmalsubstanz, zumal der Ansatz auf der Stadtseite die Reste eines Schalenturms und die Zwingermauer einbeziehen soll. Der Verteidigungsgraben, der die fortifikatorischen Notwendigkeiten einer mittelalterlichen Stadt anschaulich macht, verliert seinen wahrnehmbaren Sinn. Außerdem werden, abgesehen von der Gesamtdenkmalsituation, der Bereich des sog. „Brückenpohls“ mit der Aussegnungshalle, einer von den Bürgern translozierten ehemaligen Lohmühle, der dort befindlichen Baumkelter aus dem 17. Jahrhundert und der zugehörigen Weinlage in ihrer denkmalwerten Geschlossenheit zerstört.

Über die Brücke sollen von den geplanten Parkplätzen am künftigen Feuerwehrhaus die Besucher auf einem sog. Panoramaweg zur Burg und um die Stadt geleitet werden. Dieser Weg ist als Rundweg seit Jahrzehnten vorhanden, und zwar durch den südlichen Stadtgraben zur sog. Verlobungsbank entlang der sog. Ramur bis zur Kreisstraße 19 usw. Verbesserungen sind gewiss notwendig und möglich. Die vorgesehene Wegführung unmittelbar entlang der südlichen Stadtmauer etwa erscheint wegen des abschüssigen Geländes zur Wechselporz in und auf felsigem Untergrund kaum geeignet.

Als Denkmalbeauftragte wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. 03 1980 in der Fassung vom 05. 10. 2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250 000 Euro bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Ich bitte um die Beachtung meiner Einwendungen bei den weiteren Beratungen.



T3

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Datum: 13.05.2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

51.9-3.1_SU/HEN_1-19

Auskunft erteilt:

Fr. Berthelmann (Dez. 51,
HNB)

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur und Heimathaus / Feuerwehr -, Rhein- Sieg-Kreis

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. §4(1) und §4(1) BauGB**

Jutta.Berthelmann@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: K 302

Telefon: (0221) 147 - 2807

Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans
Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die
betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet
festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur
Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren
Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine
grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau
der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern
sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden
artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen
Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhaben
entgegenstehen.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Darüber hinaus bitte ich jedoch die derzeit vorhandenen Gehölze
weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer
Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um
dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit
Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich
angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend
erforderlich angesehen.

Datum: 13.05.2019
Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Berthelmann'.

(Jutta Berthelmann)

T4

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.06.2019

B 44307/2019/02
Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef - Stadt Blankenberg, Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.1. Hennef- Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.2 Hennef- Stadt Blankenberg, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gem. §22 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Ihre Schreiben vom 04.04.2019

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

dem LVR-ADR liegen die o. g. Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planung statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtel Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Maßnahmen, die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betreffen, sind:
In 15.1.: Panoramaweg, Brücke und Treppe am Scheurengarten, „Bauhütte“
In 15.2.: Kultur- und Heimathaus, Erschließung der Feuerwehr

Den Planzeichnungen liegen je ein Umweltbericht sowie eine Begründung bei.
Aus Sicht des LVR-ADR sind die Auswirkungen, die die Planung auf das Schutzgut „Kulturgut“ hat, in den B-Plan-Entwürfen 15.1. und 15.2. näher zu untersuchen und darzustellen – die noch zu untersuchenden Punkte werden im Folgenden aufgeführt.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. §2,3 und §5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichnungsverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1., 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt:

Einzeldenkmäler:

Im Plangebiet der Bebauungspläne 15.1. und 15.2. befinden sich zahlreiche Einzeldenkmäler. Eine genaue und aktuelle Auflistung können Sie bei der UDB erfragen.

Von den Planungen in den Bebauungsplänen 15.1 und 15.2. am stärksten betroffen sind folgende Denkmäler:

- Denkmalbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal“
- Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“,
- Einzeldenkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm“,
- Einzeldenkmal „Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg“, Burg 1

Die Auswirkung der Planung insbesondere auf diese Denkmäler ist in den Umweltberichten zu untersuchen und in der Begründung darzustellen.

Detailliert zu untersuchen sind nach Auffassung des LVR-ADR folgende Sachverhalte:

In 15.1.: Panoramaweg

Die Ausbildung des Rundwegs sowie die Schaffung von Aussichtspunkten wird voraussichtlich mit Eingriffen in die Substanz des Mauerwerks sowie Veränderungen des Erscheinungsbilds der Stadtmauer und der Denkmalbereiche verbunden sein;

die geplanten Eingriffe sind zu untersuchen und darzustellen. Hierzu gehört die Erfassung und Darstellung des Geländes (Bestand) einschließlich des Mauerwerks, die Darstellung der geplanten Veränderungen des Geländes zur Herstellung von Stufen und/oder Rampen, die Darstellung der Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals durch Sicherungskonstruktionen wie Geländer. Ebenso werden sich Schilder und Möblierung auf das Erscheinungsbild der Denkmäler auswirken. Die Auswirkungen sind über Zeichnungen und Simulationen darzustellen. Aus denkmalfachlicher Sicht sollen sich die Elemente des Wegebbaus und der Möblierung gegenüber den o. g. umgebenden Denkmälern und Denkmalbestandteilen zurücknehmen; sie sollen sich in Bezug Konstruktionen und Materialien in die Umgebung einfügen und sind mit möglichst wenig Eingriffen in die bestehende Topographie durchzuführen.

In 15.1.: Brücke:

Aus Sicht des LVR-ADR sind erhebliche Eingriffe in die genannten Denkmäler zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Brücke auf die Denkmalbereiche Kulturlandschaft, Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“ sowie auf die Stadtmauer ist bereits in der Stellungnahme des LVR-ADR vom 6.12.2018 und 7.5.2018 dargestellt, die als Anhang dieser Stellungnahme nochmals beigelegt sind. Zwischenzeitlich wurden wurde die Planung weiter konkretisiert. Es wurde nach Prüfung mehrerer Alternativen ein Standort „E“ gewählt; die Trassierung soll leicht schräg ausgeführt werden, um die Wirkung einer direkten Verbindung über die Wehrmauer abzuschwächen. Wenn sich hierdurch – sowie durch die Wahl einer sehr leichten Konstruktion – auch wohltuende Veränderungen ergeben, so bleibt aus Sicht des LVR-ADR der Grundkonflikt bestehen. Von der Brücke geht nach Auffassung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ aus, die im Umweltbericht und in der Begründung als solche benannt werden soll.

Wird im weiteren Verlauf der B-Planaufstellung weiterhin die Planung der Brücke verfolgt, so sind Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals näher zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

- Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen: Die Brücke ist in ihrem städtebaulichen/kulturlandschaftlichen Kontext sowie in ihrer Blickbeziehung zur Stadtmauer darzustellen, etwa durch Simulationen/Perspektivzeichnungen. Standpunkte, von denen die Wirkung der Brücke in ihrer Umgebung simuliert werden sollte sind mindestens folgende: Scheurengarten mit Blick in Richtung Osten und Westen, Blick vom südlichen Hang des Scheurengartens in Richtung Stadtmauer. Inwiefern es auch weitere Punkte gibt, von denen die Brücke - auch aus größerer Entfernung - in Beziehung zu den Denkmälern und Denkmalbestandteilen sichtbar ist, sollte untersucht werden; ggf. ist auch hier die Planung über Simulation/Perspektivzeichnung so darzustellen, dass eine denkmalfachliche Bewertung möglich ist.
- Substanzieller Eingriff/Konstruktion/Anschluss an den Bestand: Die geplanten Eingriffe in die Substanz der Stadtmauer sind im Umweltbericht genau zu benennen. Hierfür sind Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Der Bestand der Stadtmauer im betroffenen Bereich ist über Grundriss mit Höhenlinien und

Schnittzeichnungen zu erfassen und darzustellen. Es soll eine Baualterskartierung auf Basis einer bauhistorischen Untersuchung des Mauerwerks erstellt werden. Aussagen zu Material und Bauzustand sind in einer Kartierung festzuhalten. Ein Aufmaß wurde seitens des LVR-ADR – Abteilung Dokumentation - erstellt und kann als Kartierungsgrundlage genutzt werden.

In der Begründung des B-Plans 15.1. wird die „ortsverträgliche Besucherführung“ als Grund für die Brücke genannt. Auch ein Vermerk des Büros Neubig Hubacher, datiert April 2019, stellt Alternativen zur Brücke dar und kommt zu dem Ergebnis, dass die Brücke aus Gründen der Besucherlenkung und als eigenständige Attraktion in Verbindung mit dem Panoramaweg notwendig ist. Der alternative Fußweg (als „Nullvariante“ zur Brücke) über die Eitorfer Straße oder den Scheurengarten würde darin resultieren, dass Besucher sofort den Weg in die Stadt einschlagen würden und ein Ziel des Konzepts – eine Entlastung des Ortskerns durch Besucher – nicht erreicht werden kann. Zudem sei ein Hinweis des Fördergebers Folge zu leisten, dass auch möglichst mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang zu inwertgesetzten Mauer zu ermöglichen ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen nicht.

Bei einem Besprechungstermin am 5.6.2019 in den Räumen der Stadtverwaltung Hennef wurde das Thema Barrierefreiheit erläutert: Möglicherweise wird eine Planung angestrebt, die die Brücke nicht nur barrierearm gemäß aktuellem Planungsstand, sondern barrierefrei, d.h. rollstuhlgerecht, ausbildet. Der entlang der südlichen Stadtmauer liegende Bereich des Panoramawegs könnte rollstuhlgerecht ausführt werden und durch einen Torbogen könnte die rollstuhlgerechte Erschließung der Neustadt über das Kirchgrundstück ermöglicht werden.

Bei der ersten Variante ist aus Sicht des LVR-ADR zu berücksichtigen, dass die Schaffung einer eigenständigen Attraktion nur schwierig als überwiegender öffentlicher Belang zu werten ist. Inwiefern die Führung der Besucher „um“ statt „durch“ die Neustadt für eine Entlastung der Bewohner der Neustadt sorgt und damit als öffentlicher Belang zu werten ist, wäre näher zu erläutern.

Bei der zweiten, rollstuhlgerechten Variante ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass die Barrierefreiheit ein der Denkmalpflege nicht zwingend überzuordnender, sondern gleichgestellter Belang ist. Die rollstuhlgerechte Erschließung eines Teils des Panoramawegs wäre mit umfangreichen Eingriffen in die Topographie durch die Wegegestaltung (Neigung stets unter 6%) verbunden, auch der Eingriff in die Mauer durch Auflager und Durchbrüche müssten größer ausfallen. Eine direkte fußläufige Erschließung des Ortskerns durch die vorhandene Bogenöffnung in der Mauer über das Kirchgrundstück steht dem erklärten Ziel der Besucherlenkung - um die Stadt herum - diametral entgegen.

In 15.1.: Bauhütte

Die Anlage einer „Bauhütte“ dient zur Aufnahme der Baustelleneinrichtung während der Stadtmauersanierung und Schulungsräume als Anlaufstelle für Publikum. Das

geplante Baufenster befindet sich in Sichtbeziehung zum Denkmal „Burg Blankenberg“ und hat damit eine potentiell beeinträchtigende Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals.

Zur Erläuterung und Abstimmung der Planung fand am 11.4.2019 ein Ortstermin, u.a. mit LVR-ADR und Vertretern der Stadt Hennef statt, in dem Aspekte besprochen wurden, die über die Angaben in der Begründung des B-Plans hinausgehen. ; die Ergebnisse des Termins sind in einem Vermerk der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef vom 18.4.2019 festgehalten.

Zur Beurteilung des Eingriffs sollte der genaue Umfang der notwendigen Fläche für Baustelleneinrichtung und Publikumsverkehr ermittelt und in der Begründung des B-Plans dargestellt werden. Aus Sicht des LVR-ADR soll die geringstmögliche Fläche für das Baufenster angesetzt werden. Das Gebäude soll eine temporäre Einrichtung sein; die Festlegung des Zeitraums ist möglichst bereits in der Begründung des B-Plans verbindlich festzulegen, dabei sollte die Festlegung des Zeitraums des Fortbestands der „Bauhütte“ als konkreter, ggf. zu verlängernder Zeitraum festgelegt werden anstatt den Zeitraum an die durchzuführenden Baumaßnahmen zu koppeln.

In 15.1.: Treppe:

Ein als Treppe ausgebildeter Fußweg soll in den südlichen Hang am Scheurengarten angelegt werden. Mit der Anlage der Treppe sind Veränderungen/Einschnitte in die Topographie verbunden und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Denkmäler „Kulturlandschaft“ „Stadt Blankenberg“ und „Stadtmauer“. Zudem ist der Weingarten unterhalb der südlichen Stadtmauer in der Satzung zum Denkmalbereich als „kulturhistorisches Relikt“ aufgeführt.

Im Umweltbericht ist lediglich aufgeführt, dass eine „Überprägung der Böschung“ erfolgt“. Zur Beurteilung des Eingriffs ist eine Erfassung und Darstellung der bestehenden Topographie (Grundriss mit Höhenlinien und Schnitt) sowie die Darstellung der Treppenanlage in Schnitt- und Ansichtszeichnungen nötig; zudem ist eine Simulation/Perspektivzeichnung der Treppe vom östlichen Bereich des Scheurengartens zu erstellen. Aus Sicht der Denkmalpflege soll die Treppenanlage so wenig wie möglich als bauliche Anlage in Erscheinung zu treten, um die Wehrgrabensituation – den anschaulichen Übergang von befestigter Stadt zur „Feldseite“ – nicht zu verunklären. Aus Sicht des LVR-ADR sind zurückhaltende Materialien zu verwenden, die sich in die Umgebung des Hangs einfügen.

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus (KHH):

Von den geplanten Gebäuden selbst ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des der Denkmalbereiche Kulturlandschaft und Stadt Blankenberg oder weiterer Einzeldenkmäler zu erwarten, sofern der Übergang zum Hang des Scheurengartens wie bis bisher begrünt bleibt. Hierzu ist eine Aussage zu treffen.

Die im Bebauungsplan 15.1. genannte Beeinträchtigung durch Brücke und ggf. Treppe sind jedoch Folgen der Ortswahl für das Kultur- und Heimathaus. Eine Alter-

nativenprüfung zur Festlegung des Standorts des KHH fand im Vorfeld (ohne Beteiligung des LVR-ADR) statt. Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie ist in der Begründung des B-Plans 15.2. aufgeführt; untersucht wurden Standortalternativen auf der Fläche „Ober dem Ufer“. Ein Standort innerhalb der Neustadt sowie die Umnutzung bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt wurden als „nicht realisierbar“ erwähnt - aus Sicht des LVR-ADR sollte die Untersuchung dieser Alternativen im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt werden.

In 15.2. Erschließung KHH – Hohlweg Eitorfer Straße

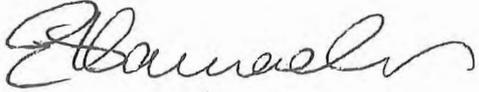
Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalsbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortsatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf §1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. §9 Denkmalschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke Hamacher', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.05.2018

B 44307

B 59320

B 84325

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

Tel 02234 9854-544

Fax 0221 8284-3026

elke.hamacher@lvr.de

Integriertes Handlungskonzepts Stadt Blankenberg

Beratung (§22 Denkmalschutzgesetz NRW)

Ihre Mail vom 05.03.2018

Sehr geehrte Frau Heinisch,

es ist geplant, ein Integriertes Handlungskonzept „Stadt Blankenberg“ zu entwickeln, welches u. a. die Sicherung von Mauern, die touristische Erschließung und die Schaffung eines Kultur- und Heimathauses beinhaltet. Im Rahmen eines Denkmalberatungstags in Hennef am 6. Februar 2018 stellte Frau Wittmer, Leiterin des Stadtplanungsamts, das Konzept in den Grundzügen vor. Für die frühzeitige Beteiligung und auch die detaillierten Erläuterungen in Ihrem Hause und vor Ort bedanke ich mich herzlich.

Im Rahmen dieser Planung soll auch die Zu- und Abfahrt zur Feuerwehr aus Sicherheitsgründen geändert werden.

Da von dem Konzept mehrere Aspekte von Relevanz in denkmalfachlicher Hinsicht betroffen sind, haben Sie mir einen ersten skizzenhaften Übersichtsplan mit Bitte um Stellungnahme am 05.03.2018 per E-Mail übersandt. Sie nennen in Ihrer Anfrage bereits die Punkte des Konzepts, die Belange der Denkmalpflege betreffen. Neben der Stadt Blankenberg als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NRW ist auch der Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg - Bödingen“ betroffen. Daneben sind auch Einzeldenkmäler, hier vor allem das Denkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)“ (Graf-Heinrich-Str. u. a.) von dem Vorhaben berührt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift:

Abtel Brauweller – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweller), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweller Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abtelbrauweller.lvr.de, E-Mail: abtelbrauweller@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- Mauersicherung: Das Vorhaben, die Stadtmauer Altstadt/Neustadt und die Reste der Vorburgmauern zu sichern und in Stand zu setzen wird seitens des LVR sehr begrüßt. Wie in der Vergangenheit auch, stehen wir Ihnen für die denkmalfachliche Beratung selbstverständlich mit allen unseren Fachabteilungen zur Verfügung.

- Rundweg und Brücke: Ein Punkt des Konzepts betrifft die Schaffung eines Rundwegs um die Mauern. Zur besseren Erschließung soll hierzu im Süden der Neustadt eine Brücke von der Straße „Scheurengarten“ über den nach Westen führenden Hohlweg, der parallel zur Stadtmauer führt, gespannt werden, der den Rundweg mit einem südlich liegenden Zugang zu einem neu anzulegenden Parkplatz verbinden soll. Die Brücke soll durch den Verlauf der Stadtmauer hindurchführen. Die Inaugenscheinnahme vor Ort ergab, dass die Stadtmauer an der betroffenen Stelle zwar eine Bresche aufweist, jedoch ist dennoch mit Eingriffen in die Substanz der Mauer zu rechnen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist die geplante Brücke auch wegen Eingriffs in das Erscheinungsbild der Stadtmauer und des Denkmalbereichs Stadt Blankenberg abzulehnen:

„Burg und Stadt bilden eine vierteilige großräumige Befestigungsanlage mit landschaftsprägender Wirkung. (...) Vorburg, Altstadt und Neustadt liegen auf dem sich verbreiternden oberen Rücken des Bergsporns. (...) Im Anschluss an die Altstadt entstand die Neustadt mit ihrer aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Umwehrung, die bis heute vollständig erhalten ist.“

„Die Gesamtanlage von Burg und Stadt ist eine der größten, erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Besondere Bedeutung kommt Blankenberg als Zeugnis der Stadtgründungstätigkeit im 12. und 13. Jahrhundert im Rheinland zu. Die Gesamtanlage aus Burg und Stadt, das mauerumwehrte Stadtbild, die Silhouette und ihre Einbettung in den Kulturraum und die Landschaft des Siebengebirges begründen den Denkmalwert.“

(Satzungstext zum Denkmalbereich Stadt Blankenberg, laut Unterlagen LVR)

Gerade die Vollständigkeit der Umwehrung begründet den Denkmalwert. Die verteidigungstechnische Funktion der Mauerumwehrung ist auch heute noch gut an Hand des Bestands vor Ort nachvollziehbar. Mauer, Graben und Stadt bilden ein Gefüge, welches bis heute keine Störungen erlitten hat – auch die Gärten am Fuß der Mauer haben sich erhalten.

Die Mauer sowie die Lage auf dem Bergrücken sind entscheidende Merkmale für die landschaftsprägende Wirkung der Stadtansicht.

Die Brücke soll als neues, modernes Element in einen bis dato ungestörten Bereich eingefügt werden und wird dort als Störung wirken - der Ausbau der Bresche zur Schaffung eines Durchgangs und Einfügen einer Brücke wirken sich nachteilig auf

das Erscheinungsbild der Stadt aus und verunklären die Funktion von Mauer und Graben als Verteidigungsanlage.

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege sollte daher geprüft werden, welche anderen Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Rundwegs bestehen.

- Historische Hohlwege:

Von den Vorhaben zur Fußgängerbrücke und Erschließung des Kultur- und Heimat-
hauses/Feuerwehr sind historische Hohlwege betroffen, die laut Satzungstext des
Denkmalbereichs „Unteres Siegtal“ erhaltenswert sind:

*„Zu den Elementen, die Auskunft über Nutzungen der Landschaft geben, zählen
Hohlwege, die sich durch regelmäßiges Begehen dadurch lockern und Abschwe-
men der oberen Erdschichten im Laufe von Jahrhunderten in die Bodenoberfläche
furchen. Ihre eingeschnittene Spur zeugt von einer dauerhaften Nutzung der Trasse.
Einzelne Wege sind Parzellenänderungen und Flurbereinigungen zum Opfer gefallen.
Erhaltene Hohlwege zeugen von dauerhafter Nutzung und gelten in diesen Abschnit-
ten als erhaltenswert.“*

Von den Vorhaben ist sowohl der Hohlweg zu Fuße der südlichen Mauer betroffen,
der von der Brücke überspannt werden soll als auch der Hohlweg, der heute als
„Eitorfer Straße“ ausgebaut ist.

Der Hohlweg, der entlang der südlichen Stadtmauer der Neustadt führt, wird von
der geplanten Brücke überspannt – die Auswirkungen auf die Substanz durch einen
möglichen Eingriff in die Böschungen sind noch unklar; das Erscheinungsbild des
Weges, v. a. in Hinblick auf den Blick in Richtung Westen, wird durch die Überspan-
nung mit einer Brücke beeinträchtigt.

Noch unklar ist die Schaffung einer Erschließung für das Kultur- und Heimathaus
bzw. Feuerwehr, welche laut Projektskizze durch eine rechtwinkelig angeordnete Zu-
wegung zur Eitorfer Straße gewährleistet werden soll. Nach unserer Begehung vor
Ort wird klar, dass das Gelände sehr steil abfällt, so dass die eingezeichnete Wege-
führung nicht realisierbar erscheint. Die Eitorfer Straße ist im Anhang zum Sat-
zungstext des Denkmalbereichs (Unteres Siegtal) als historischer Hohlweg verzeich-
net, den es zu erhalten gilt. Es ist anzunehmen, dass die neu zu schaffende Zufahrt
einen Eingriff in Substanz (Böschung) und Erscheinungsbild des Hohlwegs darstellen
wird – ich bitte hier um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Planung
zur Erschließung des Kultur- und Heimathauses/Feuerwehr soll alle möglichen alter-
nativen Möglichkeiten zur Erschließung berücksichtigen; im Rahmen des Bespre-
chungstermins am 06.02.2018 ist die Problematik der Feuerwehrezufahrt dankens-
werterweise bereits erläutert worden. Ich darf bitten, gleichzeitig mit der Konkreti-
sierung der Planung Überlegungen zu alternativen Erschließungswegen sowie deren
Nachteile nachvollziehbar schriftlich/zeichnerisch (skizzenhaft) darzustellen.

Für weitere Erläuterungen und fachliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalpfeleger der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

φ Bürgermeister Pöppe

STADT HENNEF

10.12.2018 09:32



*kg Henke
→ BM z. h*

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Postfach 15 62
53762 Hennef

06.12.2018
B 44307/2018/02

01 Sitak

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

o.c.

61

*12.18 → Bl. 2
61. P*

*Bitte weiterleiten an Neubig + Hubacher
& an Herrn Pöpp*

**Stadt Blankenberg - Integriertes Handlungskonzept
Beratung §22 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)**

Ortstermin am 11.10.2018 mit Vertretern des Architekturbüros Neubig + Hubacher,
der Stadt Hennef (Frau Wittner, Frau Heinisch) und LVR-ADR

Sehr geehrte Frau Heinisch,

im Rahmen der Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für die Stadt
Blankenberg ist u. a. geplant, ein Kultur- und Heimathaus zu errichten, die Stadt-
mauern in Stand zu setzen sowie die touristische Erschließung der Stadt, insbeson-
dere die Erlebbarkeit der Stadtmauern, zu verbessern.

Die noch in skizzenhafter Form vorliegenden Planungen zur touristischen Erschlie-
bung wurden mir am 06.02.2018 im Amt für Stadtplanung und -entwicklung vorge-
stellt – eine schriftliche Stellungnahme des LVR-ADR dazu haben Sie mit Schreiben
vom 07.05.2018 erhalten. Da denkmalpflegerische Gründe gegen die geplante Brü-
cke über den Grabenbereich im Scheurengarten sprechen und sich weitere Eingriffe
durch die Lage des Kultur- und Heimathauses abzeichneten, bat das LVR-ADR um
Darstellung von Planungsalternativen zum geplanten Kultur- und Heimathaus sowie
zur alternativen Wegeführung ohne Brücke.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiterentwickelt. Am 10.10.2018 übersandten
Sie mir in Auszügen eine Präsentation (datiert: 04.10.2018) des Büros Neubig +
Hubacher. Darin sind alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus, meh-
rere Brückenalternativen sowie ein parallel zur Mauer geführter Steg entlang der
Straße zur Schließung des Fußgerrundwegs dargestellt.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Leider sind die im o. g. Schreiben aufgeführten Punkte, die denkmalpflegerische Belange betreffen, nicht berücksichtigt. An einem Besprechungstermin am 12.09.2018 konnte ich leider nicht teilnehmen, da die Einladung erst einen Tag vorher erfolgte.

Im Rahmen des o. g. Ortstermins am 11.10.2018 erläuterte das Büro Neubig + Hubacher das Konzept zur touristischen Erschließung sowie insbesondere die verschiedenen Brückenalternativen. Ziel ist die Vorbereitung eines Wettbewerbs.

Die Brücke bedingt sich nach Aussagen der Planenden durch die Lage des Kultur- und Heimathauses als primären Anlaufpunkt mit Parkplatz. Der Standort des Kultur- und Heimathauses wurde nach Prüfung von Alternativen als Ausgangspunkt weiterer Planungen festgelegt – eine Beteiligung des LVR-ADR erfolgte dabei nicht.

Wie im o. g. Schreiben bereits ausgeführt, gibt es aus Sicht des LVR-ADR Bedenken gegenüber der Anlage einer Brücke über den Grabenbereich – hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07.05.2018. Dies gilt auch, wenn es gelingt, unter den Brückenalternativen diejenige weiterzuentwickeln, die im Vergleich mit anderen Brückenalternativen den geringsten Eingriff in die Substanz der Stadtmauer auskommt. Aus den mit bisher vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass bisher nach Alternativen, die ein Verzicht auf die Brücke zulassen, gesucht wurden.

Im Rahmen der für das Vorhaben durchzuführende Bauleitplanverfahren ist die Beteiligung des LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange erforderlich. Aus Sicht des LVR-ADR ist die Alternativenprüfung zur Vermeidung dieser erheblichen negativen Auswirkung zwingend in den Umweltbericht des Bebauungsplans aufzunehmen. Das Erfordernis des Eingriffs sollte nachvollziehbar dargelegt werden.

Das LVR-ADR empfiehlt, weiterhin nach Lösungen zu suchen, die einen Verzicht auf die Brücke möglich machen. Nach hausinterner Absprache macht das LVR-ADR seine Teilnahme davon abhängig, ob die Wettbewerbsunterlagen dahingehend denkmalverträgliche Lösungen zulassen.

Zur Schließung des Rundwegs ist entlang der Straße „Steinermühle“ ein Steg geplant, der aufgeständert oder an der Mauer abgehängt dem Mauerverlauf folgt (in den Planunterlagen als „Missing Link“ bezeichnet). Skizzen zu Konstruktionsvorschlägen wurden mir am 11.10. vorgestellt. Auch hier würde es sich nach Auffassung des LVR-ADR um einen schwerwiegenden Eingriff in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals handeln. Zwischenzeitlich wird Ihren Aussagen nach die Planung hierfür aber aus Kostengründen nicht weitergeführt.

Die in einer Präsentation des Landschaftsarchitekturbüros RMP dargestellten Planungen für einen Spielplatz in unmittelbarer Nähe der Stadtmauern wurde bisher nicht vorgestellt und nicht besprochen. Ggf. geht auch von diesem Element eine Beeinträchtigung der umgebenden Denkmäler aus. Das LVR-ADR bittet um Beteiligung.

Ich erlaube mir abschließend in Zusammenhang mit allen besprochenen Punkten den Hinweis auf §1 (3) DSchG NRW - „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben als Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

STADT HENNEF
16.05.2019 11:18

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Christ

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-3116

E-Mail: sabrina.christ@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.04.2019 I/61.2

Mein Zeichen

01.3-Chr

Datum

09.05.2019

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) -
Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr**
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Handwritten: 20.05.19
61.2

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

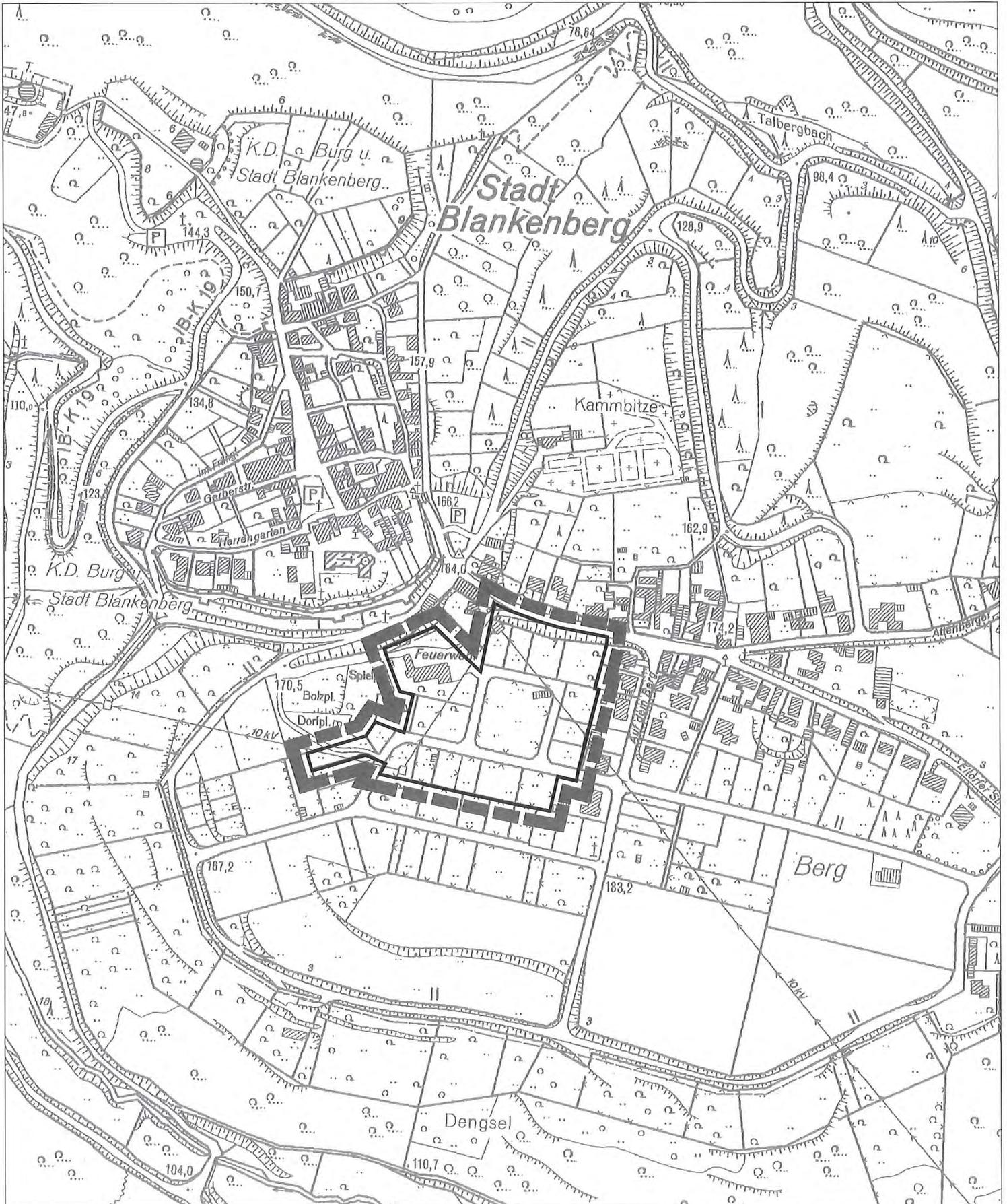
zu dem oben genannten Verfahren werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

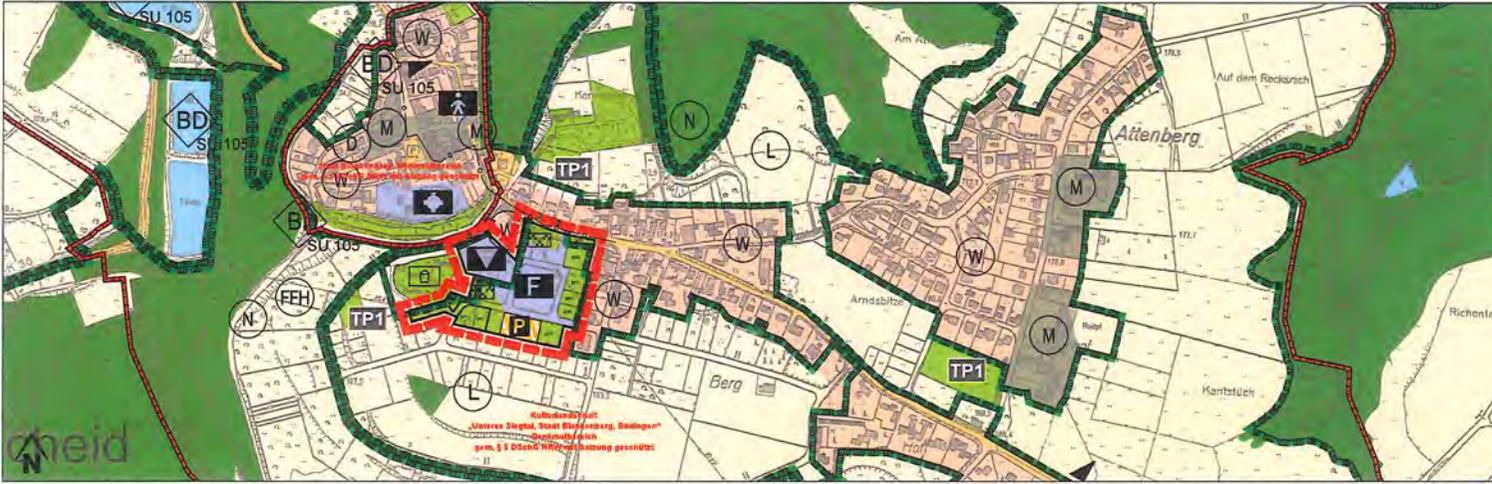
Handwritten signature: Christ



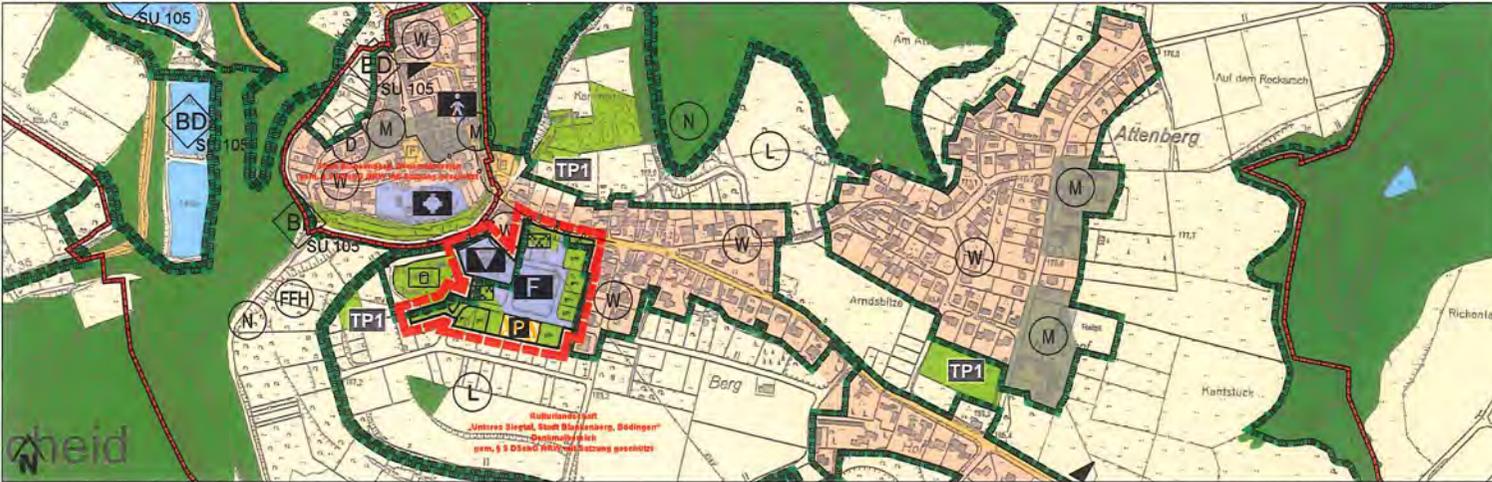
2. Änderung Flächennutzungsplan Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr"



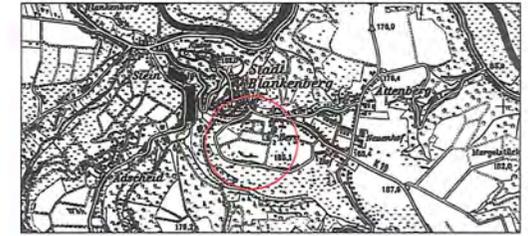
Bisherige Darstellung:



Geänderte Darstellung:



Übersicht TK25



Planzeichenerklärung

Vor Änderung wirksame Ausweisung (Bisherige Darstellung)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Straßenverkehrsflächen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung

Ausweisung gem. Änderung (Geänderte Darstellung)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Grünflächen
- Parkanlage
- Priv. Private Grünfläche
- Verkehrsflächen Besonderer Zweckbestimmung; Überlaufparkplatz
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung

Hinweis: Darstellung der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Katastralamtes des R-S-G, KartNr. Nr. 82200909

Rechtsgrundlagen zur FNP - Änderung	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	GENEHMIGUNG
<ul style="list-style-type: none"> • das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534) • die Verordnung über die bautechnische Nutzung der Grundstücke (Bauteilungsverordnung - BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 376) • die Verordnung über die bautechnische Nutzung der Grundstücke und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 14.12.1999 (BGBl. 1991 I S. 50), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1027) • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) • Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV/NRW S. 665)GV/NRW 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV/NRW S. 202) 	<p>Der zuständige Fachausschuss hat am gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung die Aufstellung der 2. Flächennutzungsplanung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplanung und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflicht gem. § 2 (4) BauGB gegeben.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanung einschließlich der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden am öffentlich bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanung wurde gem. § 6 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom Az.: genehmigt.</p> <p>Köln, den</p> <p>LA, Bezirksregierung</p> <p>M 1 : 5.000</p>	
	<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</p> <p>Die Beteiligung der Bürger am Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde am öffentlich bekanntgemacht. Der Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplanung wurde gem. § 3 (1) BauGB vom bis der Öffentlichkeit vorgestellt.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>ÄNDERUNG GEMÄSS STELLUNGNAHMEN</p> <p>Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom Hennef, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>FESTSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Rat der Stadt Hennef (Siegel) hat am die 2. Flächennutzungsplanung beschlossen.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurde gem. § 5 (5) BauGB am öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Flächennutzungsplanung wirksam.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

2. Änderung Flächennutzungsplan Hennef (Siegel) - Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr"

M 1 : 5.000

Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 07.11.2019

Ausfertigung:
Stadt Hennef (Siegel) - Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Planungsbüro Diltrich, Neustadt/Wied

STADT HENNEF (SIEG)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

Begründung

- Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 07.11.2019

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Stadt und Burg Blankenberg, dieser markant über dem Siegtal gelegene befestigte Ort mit Resten einer mittelalterlichen Burg, einem historischen Ortskern und einer fast durchgängig erhaltenen Stadtmauer, bilden ein bekanntes regionales Ausflugsziel. Obschon der Ausflugsverkehr und das Besucheraufkommen nur an besonderen Wochenenden und Sonderveranstaltungen überschaubare Größenordnungen übersteigen, wird der Tourismus vor allem im Bereich des dichten historischen Ortskerns auch als Belastung für die Lebens- und Wohnqualität wahrgenommen.

Gleichzeitig sieht sich die Dorfentwicklung mit den typischen Herausforderungen von Ortschaften im ländlichen Raum konfrontiert, der Sicherung der Nahversorgung im Ort, dem Erhalt der bestehenden Gastronomie, der Nachwuchssicherung der freiwilligen Feuerwehr, der Anschluss an den ÖPNV und der Digitalisierung.

Die Stadt Hennef hat im Rahmen der Aufstellung eines Integrierten Handlungs-konzeptes eine Strategie erarbeitet, einerseits das denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kultur- und Naturlandschaft in und um Stadt und Burg Blankenberg in Wert zu setzen und andererseits das Dorf als lebenswerten und attraktiven Wohnstandort zu stärken.

Wesentliche Zielsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes ist, dass Maßnahmen, die die regionale Attraktivität von Stadt und Burg Blankenberg stärken, möglichst auch einen Beitrag leisten für die Lebensqualität und Identifikation vor Ort. Das Integrierte Handlungskonzept bietet hierfür eine längerfristig angelegte Gesamtstrategie, in der die Inwertsetzung der Stadtmauer verknüpft werden

- mit Fragestellungen der Besucher- und Wegeführung,
- mit der verkehrlichen Erschließung und einer zukunftsorientierten Mobilität (unter Einbezug der E-Mobilität),
- mit Maßnahmen der Aufwertung des Ortskerns,
- mit der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans für Stadt Blankenberg und die umgebenden Dörfer,
- mit Themen der Landschaftsplanung und -ökologie, sowie
- mit Fragestellungen der Geschichts- und Erlebnispädagogik und der Baukulturvermittlung, auch unter Verwendung digitaler Technologien und Kommunikationsmittel.

Zentraler städtebaulicher Kristallisationspunkt der sich aus den übergeordneten Zielen für Stadt Blankenberg konkret ergebenden Projekte ist die bauliche Entwicklung des Bereichs „Ober dem Ufer“ unmittelbar südlich der historischen Wehranlage des Hohlwegs „Scheurengarten“. In zwei Bauabschnitten sollen hier ein neues Feuerwehrgerätehaus und ein Gemeinschaftshaus und Besucherzentrum, das „Kultur- und Heimathaus“, für Stadt Blankenberg realisiert werden. Im Zuge der Standortdiskussion und der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus (KHH) wurden verschiedene Bestandsgebäude und Grundstücke in der Neustadt Stadt Blankenbergs auf deren Eignung für das KHH untersucht und untereinander abgewogen.

Nur im Plangebiet findet sich genügend Fläche für alle Nutzungen: Raum für das Kultur- und Heimathaus, für das Feuerwehrhaus mit den Anforderungen gemäß dem Brandschutzbedarfsplan sowie ausreichend Freifläche für Besucher um u.a. auch die notwendigen Stellplätze für ein solches Haus unterbringen zu können.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den sich aus dieser Strategie ergebenden neuen städtebaulichen Zielen für Stadt Blankenberg fokussiert für das Plangebiet am südöstlichen Ortsausgang der Neustadt von Stadt Blankenberg Rechnung tragen und diese planungsrechtlich umsetzen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies die Dar-

stellung der geplanten Nutzungen als „Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und der dazu gehörenden Grün- und Parkflächen.

Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 2. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ aufgestellt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet befindet sich südlich der Neustadt und der Eitorfer Straße. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes beträgt etwa 2,2 ha. Der nördliche Bereich liegt auf einer Höhe von etwa 178 m üNN (Normal Höhennull). Das Gelände fällt zum Scheurengarten sowie zur Eitorfer Straße hin ab, wobei der Scheurengarten nördlich des Plangebietes in einem bis zu 11 m tiefen Einschnitt verläuft. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Blankenberg

Flur: 007 Flurstücke: 9, 10, 21, 46-50, 54-60, 67, 140, 161, 167, 192, 193, 747 (teilweise), 1061 (teilweise)

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“¹ ausgewiesen. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächenausweisungen für Stadt Blankenberg am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren.

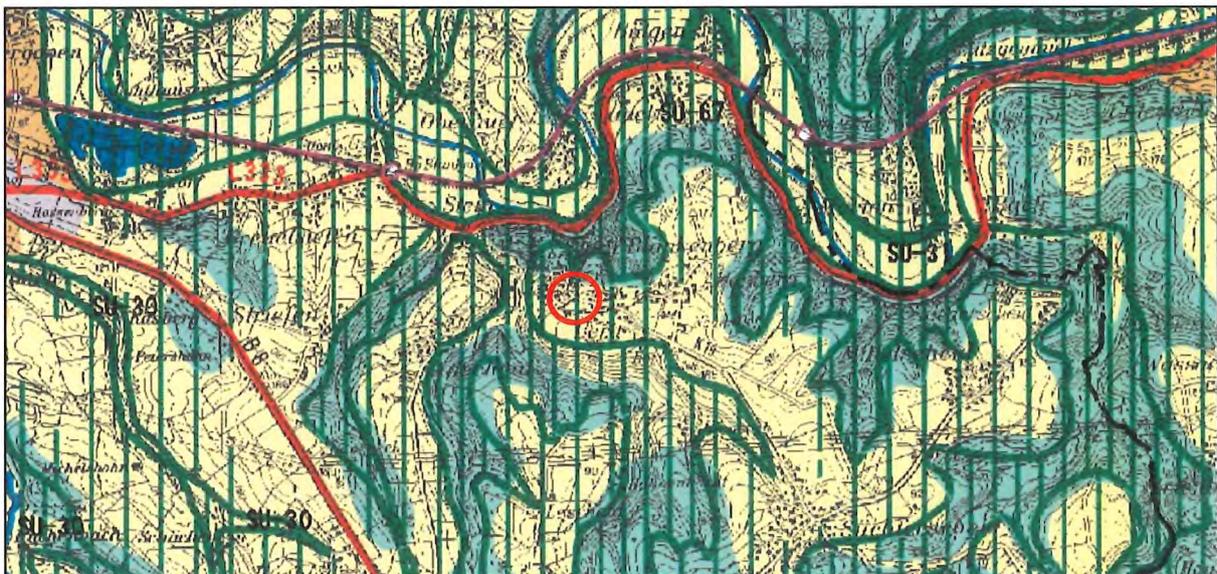


Abb. 1: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung (Quelle: Website Bezirksregierung Köln NRW)

1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wurde im Jahr 2018 rechtswirksam. Im FNP 2018 ist der überwiegende Teil des Ortskerns (Neustadt) Stadt Blankenberg als Wohnbaufläche dargestellt. Ausgenommen sind die Bereiche der Feuerwehr, der Sankt Katharinenkirche und des Kindergartens, die als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt sind.

Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Stadt Blankenberg. Deshalb wurde im FNP 2018 eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

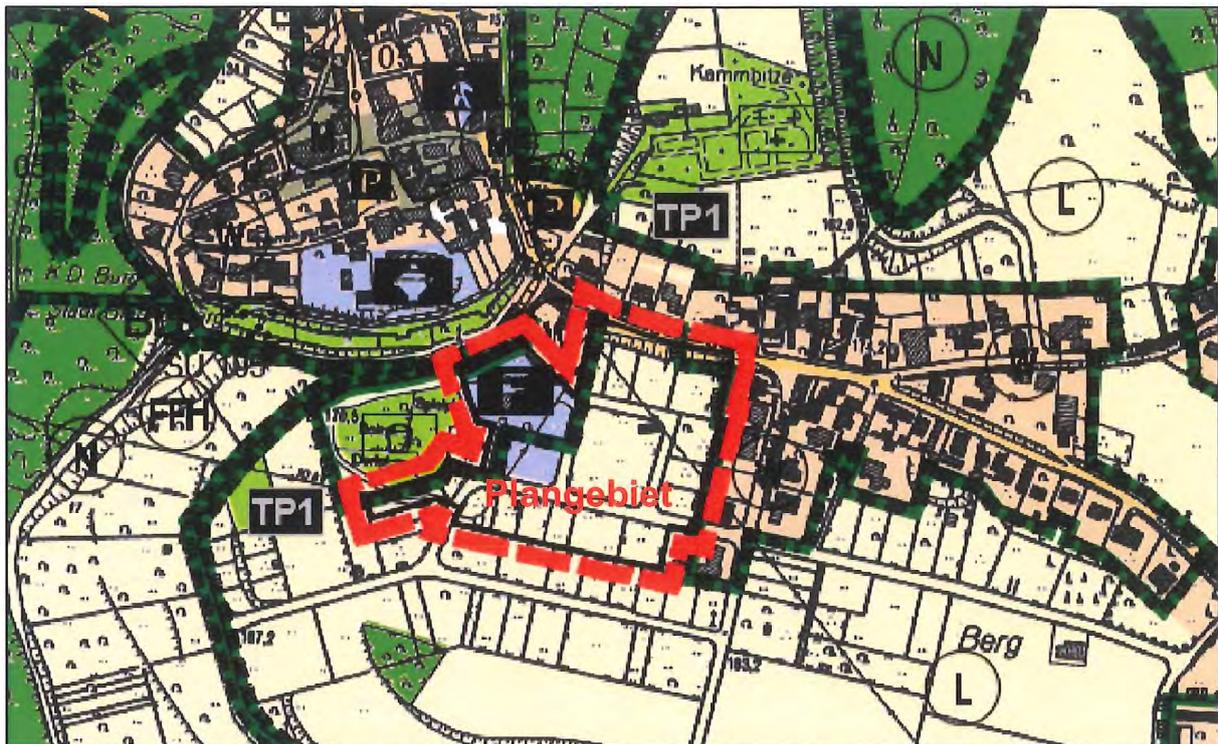


Abb. 2 Darstellung im Flächennutzungsplan 2018 (Quelle: Stadt Hennef)

Die Teile des Plangebiets der 2. Änderung, die nicht bereits als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ ausgewiesen wurden, sind im FNP 2018 als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Straßenverkehrsfläche, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Knapp außerhalb des Plangebiets, an dessen südwestlichem Rand, ist im FNP 2018 eine Fläche als Grünfläche, Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ dargestellt. Anlass für diese Ausweisung ist die unzureichende Parkplatzsituation bei Großveranstaltungen in Stadt Blankenberg. Der Ausweisung liegt eine Anregung des Heimatvereins während der Öffentlichkeitsbeteiligung im FNP-Aufstellungsverfahren zugrunde, wonach nach geeigneten Parkplatzflächen zu suchen sei und diese auszuweisen seien. Der historische Ortskern Stadt Blankenbergs bedingt ein eingeschränktes Parkplatzangebot mit gleichzeitig hohem touristischem Besucherverkehr. Öffentliche Parkplätze stehen innerhalb der Stadtmauer kaum zur Verfügung. Daher wurden um Stadt Blankenberg drei Flächen für Temporäres Parken (an maximal 20 Tagen im Jahr) dargestellt. Durch diese Einrichtung, die ausschließlich für die Sonderveranstaltungen zur Verfügung stehen, wird versucht, dem Parkdruck an diesen Tagen entgegen zu kommen. Die Nutzung Parken darf nur an max. 20 Tagen im Jahr erfolgen.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“. Der östliche und südliche Teil sowie ein kleiner Bereich im Norden des Plangebiets liegen im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“.

Durch die Aufstellung der 2. FNP-Änderung muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche teilweise aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef Uckerather Hochfläche“ treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Mit Stellungnahme vom 09.05.2019 wurden keine Anregungen vorgebracht. Damit liegt kein Widerspruch vor.

Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Schutzgebiete

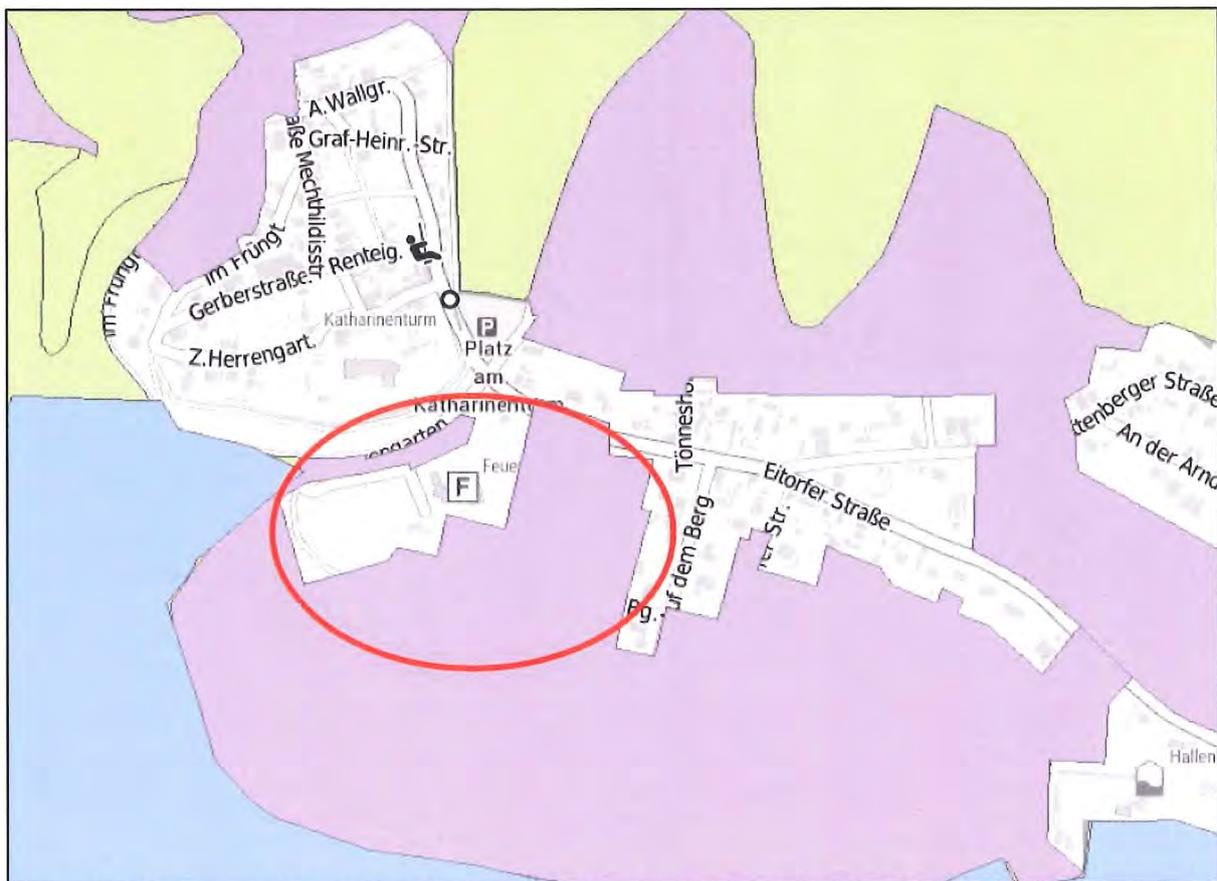


Abb. 3: FFH-Schutzgebiete (blau), Naturschutzgebiete (gelb), Landschaftsschutzgebiete (lila)
(Quelle: geoportal.nrw)

FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ grenzt an der nordöstlichen Grenze unmittelbar an den Geltungsbereich der vorliegenden 2. FNP-Änderung an. Aufgrund der Lage im Nahbereich des FFH-Gebiets wird eine FFH-Vorprüfung erstellt. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird überschlägig ermittelt, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgelöst werden können.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und DE-5210-303 „Sieg“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, wenn Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauzeit vorgesehen

werden. Nach Konkretisierung der Teilprojekte und Fertigstellung der Landschaftspflegerischen Fachbeiträge sowie der Fachbeiträge Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) können weitere landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich formuliert werden.

Sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist durch die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 aktuell keine erhebliche Beeinflussung der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aktuell nicht erforderlich (Auszug aus der FFH-Vorprüfung, Stand Frühzeitige Beteiligung).

Naturschutzgebiete

Es befinden sich zwei Naturschutzgebiete im Nahbereich des Plangebiets. Westlich und nordwestlich grenzt unmittelbar das NSG 2.1-23 „Ahrenbach und Adscheider Tal“ an. In einem Abstand von ca. 75 m Entfernung liegt nordöstlich das NSG 2.1-21 „Siegthänge“. Eine Überschneidung des Geltungsbereiches der vorliegenden 2. FNP-Änderung mit den Grenzen der Naturschutzgebiete besteht nicht.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt den schutzwürdigen Biotop „Biotopkomplex Ahrenbach, Adscheidertal“ (BK-5210-057), der unmittelbar im Westen an das Plangebiet angrenzt. Ein Teilbereich der Biotopkatasterfläche BK-5210-0043 „Streuobstflächen, mageres Grünland und Hecke südlich und östlich Stadt Blankenberg“, liegt innerhalb des Änderungsbereiches.

Biotopverbundflächen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Biotopverbundfläche. Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzt nordwestlich des Plangebiets die Biotopverbundfläche VB-K-5210-006 „Biotopkomplex Siegzufüsse Ahrenbach und Adscheiderbach“ (VB-K-5210-006) an.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Besonders oder streng geschützte Arten

Im Umweltbericht werden dazu folgenden Aussagen getroffen:

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Bodendenkmäler

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an.

Denkmalbereiche

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützten Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“.

Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“.

Es wurde 2007 ein Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit dem Schwerpunktbereich I Stadt und Burg Blankenberg erstellt. Aufbauend für den Denkmalpflegerischen Begleitplan wurde 2007 durch die Untere Naturschutzbehörde ein Kulturlandschaftskonzept erstellt.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/ Blankenberg“.

Historische Ortskerne NRW

Am 09.05.1990 erfolgte die Aufnahme des Ortsteiles Stadt Blankenberg in das Programm „Historische Ortskerne NRW“. Im Rahmen dieses Programms wurde 1992 die Rahmenplanung Historischer Ortskern Stadt Blankenberg (Wolters Partner, Architekten, Stadtplaner, Coesfeld) als Grundlage für die Städtebauförderung des Landes erstellt. Die Ausweisung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren nach § 142 BauGB erfolgte 1993.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Der Geltungsbereich der vorliegenden 2. FNP-Änderung umfasst neben dem bestehenden Feuerwehrgelände insbesondere Grünland-, Brach- und Gartenflächen sowie umfangreiche Gehölzbestände. Die ans Plangebiet grenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Berg“ wird durch die hinter ihr liegenden unbebauten und stark eingegrünt Grundstücke, weitestgehend vom Plangebiet abgeschirmt. Am nördlichen Rand des Plangebietes an der Eitorfer Straße liegt ein noch in Betrieb befindliches Trafohaus.

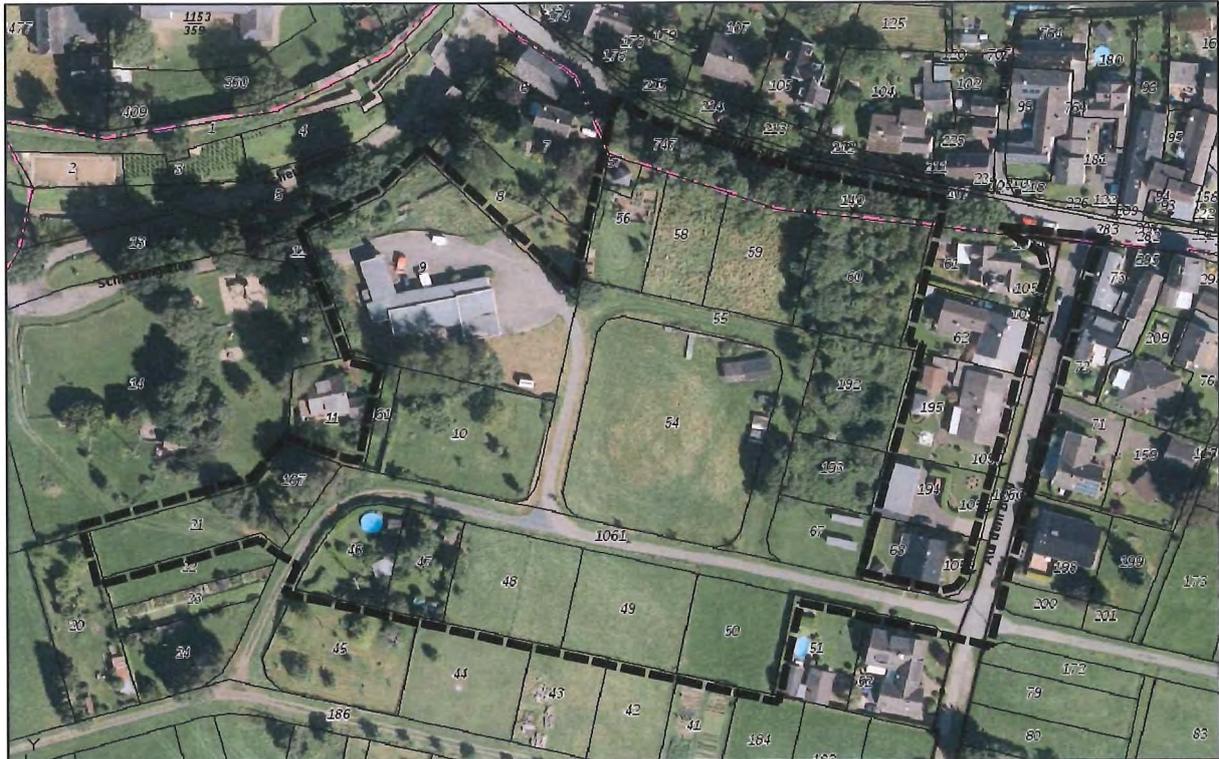


Abb. 4: Ist-Situation im Plangebiet (Quelle: geoportal.nrw)



Abb. 5: Vorhandene Flächennutzung (oben links: Spielplatz/Bolzplatz; oben rechts: Feuerwehrhaus; unten: Weideflächen)

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist der Großteil des Änderungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Flächen dienen heute überwiegend lediglich für eine extensive Weidenutzung. Wahrscheinlich in der Hoffnung auf zukünftiges Bauland wurden die

Flächen in der Vergangenheit bereits in einer Weise parzelliert, dass sich in der Parzellenstruktur eine Erschließung und Einzelparzellen für eine Wohnbebauung andeuten. In der Änderung des FNPs sollen diese Flächen entweder als Flächen für Gemeinbedarf oder als private und öffentliche Grünflächen dargestellt werden. Der Entzug dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist weder in ihrer Art noch in ihrem Umfang existenziell bedeutsam für die Landwirtschaft im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennef. Bereits heute werden diese Flächen bei Großveranstaltungen als zusätzlicher Parkraum genutzt.

2.6 Standortalternativen, Denkmalschutz

2.6.1 Feuerwehr

Im Plangebiet befindet sich mit der Löschgruppe Stadt Blankenberg ein Standort der Freiwilligen Feuerwehr Hennef mit dem Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg. Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.



Abb. 6: Blick auf das Feuerwehrgerätehaus von Süden (Quelle: neubighubacher)

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingegrenzt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

2.6.2 Kultur und Heimathaus

In einem zweiten Schritt erfolgte daher eine Gesamtbetrachtung beider Bauaufgaben FW und KHH im Hinblick auf ein Gesamtraumprogramm und auf eine Anordnung beider Funktionen, die die verschiedenen Ansprüche erfüllt, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie. Hier wurden zunächst in Betracht kommende Liegenschaften im historischen Ortskern (Neustadt) Stadt Blankenbergs untersucht, die sich allerdings als ungeeignet erwiesen, um die Anforderungen u.a. an Größe, Erreichbarkeit und Barrierefreiheit an ein solch multifunktionales Gebäude umzusetzen. Kosten und Nutzung standen hier nicht im Verhältnis.

Daher wurde auch der Bereich der Flur „Ober dem Ufer“ südlich des Hohlwegs „Scheurengarten“ in die Standortauswahl einbezogen. Allerdings überlagern sich hier Anforderungen an die verkehrliche Erschließung, die städtebauliche Integration und die zukünftige Besucherführung mit Fragestellungen einer markanten Topographie (Zugangsbereich), des Bodendenkmalschutzes (Scheurengarten, Eitorfer Straße) und der Logistik (Feuerwehrstandort), des Landschaftsschutzes und des Schallschutzes gegenüber der Wohnbebauung in der Nachbarschaft.

Das Kriterium Denkmalschutz steht in Stadt Blankenberg in einem besonderen Fokus, da große Teile des Ortes unter Denkmalschutz stehen. Auch im gewählten Plangebiet werden Denkmalschutzbelange tangiert.

Im Gespräch mit Vertretern des LVR zeigte sich deutlich, dass die Sichtbarkeit und Außenwahrnehmung des künftigen KHH von besonderer Bedeutung für Besucher*Innen und Bewohner*Innen ist. Sofern das KHH im Alltag nur für einzelne und ausgewählte Personengruppen sichtbar ist, gestaltet sich auch die Funktionsfähigkeit des KHH im Alltag schwierig. Ebenso ist in diesem Fall mit einer geringeren Frequentierung zu rechnen. Daher wurde das Thema „Sichtbarkeit“ als ein Stichtkriterium für die Bewertung der einzelnen Standortuntersuchungen ausgewählt. Im Gegenzug ist ein Eingriff durch Neubauten in die Böschung des Bodendenkmals des Hohlwegs Scheurengarten unerwünscht. Lage und Anordnung von Neubauten sind so zu wählen, dass der Neubau die obere Böschungskante, die in etwa dem Verlauf der Flurstücksgrenze zum Scheurengarten entspricht und die Grenze der künstlichen Abgrabung dieser historischen Wehranlage bildet, nicht überschreitet.

Im Rahmen einer Flächenmoderation und einer städtebaulichen Testplanung konnte die Eignung des Projektbereichs belegt werden. Der Standort erwies sich auch im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsführung des Besucherverkehrs als optimal. Gleichzeitig gelang es, die funktionalen Erwartungen an das Kultur- und Heimathaus klar zu definieren. Das im Zuge der Machbarkeitsstudie entwickelte Bauprogramm liefert nicht nur Antworten zum Raumprogramm, sondern auch zu den Fragen

- des Besucherparkens,
- der verkehrlichen Entflechtung von Feuerweherschließung und Zufahrt für das Kultur- und Heimathaus
- der Wegeführung für Besucher*innen
- der Vermittlung des Geschichtserlebnisses
- der Begrenzung des Eingriffs in das Denkmalensemble und die Topographie, auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit
- der Synergien zwischen den beiden Bauaufgaben bei Anordnung ein einem übergeordneten Lösungsansatz
- der landschaftsverträglichen Einbindung der baulichen Eingriffe am Ortsrand.

Für die Dorfgemeinschaft erfüllt das Kultur- und Heimathaus den Wunsch nach einem zeitgemäßen und bedarfsgerechten Raumangebot für Vereine und Dorfveranstaltungen. Auch der Heimatverein, als Betreiber des Heimatmuseums im Katharinenturm, wird von der neuen Möglichkeit, Veranstaltungen, Workshops und Kolloquien zu heimatkundlichen Themen durchzuführen, profitieren. Zudem erfüllt der Neubau den Bedarf an Depotflächen. Durch die Lage des Veranstaltungszentrums und Anlaufpunkts für Besucher*innen außerhalb der Stadtmauer geht nicht zuletzt eine spürbare Erhöhung der Wohnqualität für Bewohner*innen im Ortskern einher.

Zusätzlich stellte sich heraus, dass die Alarmausfahrt der Feuerwehr zur Eitorfer Straße heraus erfolgen muss und nicht über die Zufahrt „Auf dem Berg“ erfolgen kann.

Neben der Nähe zur denkmalgeschützten Stadtmauer sind im Rahmen des Neubaus der Rampe für die Zufahrt der Feuerwehr Eingriffe in einen bestehenden Hohlweg nötig, denn die Feuerwehr muss zum einen für die Einsatzkräfte schnell und gut zu erreichen sein, sowie eine direkte Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge bieten.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die

geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug wird der Hohlweg Scheurengarten von einer Erschließungsstraße in einen einfachen Wirtschafts- und Fußweg zurückgebaut.

In der Gesamtbetrachtung liefert somit die Machbarkeitsstudie die städtebaulichen Grundlagen für die Darstellung der 2. FNP-Änderung.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Eitorfer Straße / K19 aus weiter über die städtische Straße „Auf dem Berg“ und ist ausreichend leistungsfähig. Die innere Erschließung des Plangebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ geregelt.

Ergänzend zum Vorentwurf ist im Entwurf zur Offenlage eine direkte Anbindung an die Eitorfer Straße / K19 für die Feuerwehr vorgesehen. Die Gehölzbestände beiderseits einer funktionsgerechten Zufahrt auf den Böschungen bleiben selbstverständlich erhalten.

3.2 Flächen für Gemeinbedarf und Bauflächen

Den Bauflächendarstellungen der 2. FNP-Änderung liegt eine Machbarkeitsstudie des integrierten Handlungskonzeptes Stadt Blankenberg inklusive Nutzungs- und Erschließungskonzept zu Grunde, in der die potenzielle Erschließung und die einzelnen Nutzungsbereiche räumlich zugeordnet und abgegrenzt sind. Für Stadt Blankenberg und als Portal ins Siegtal wird ein „Kultur- und Heimathaus“ geschaffen, um die kulturelle Identität des Ortes und das gesellschaftliche Leben in Stadt Blankenberg zu fördern. Das KHH ist ein öffentlicher neuer Anlaufpunkt, der ausreichend Platz für unterschiedliche öffentliche Nutzungen mit sich bringt. Zudem soll das Feuerwehrhaus neu gebaut werden, nachdem bereits 2013 eine Untersuchung Mängel in der räumlichen Struktur aufgezeigt hat.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie² wurden mehrere Standorte überprüft sowie verschiedene Nutzungskonzepte dargestellt. Die Vorzugsvariante sieht den Neubau der Feuerwehr im östlichen Teil des Plangebietes auf der grünen Wiese vor. Die alte Feuerwehr soll dann durch einen Neubau ersetzt werden, welches das Kultur- und Heimathaus beinhaltet.

In der Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Kriterien wie die Auffindbarkeit, das Planungsrecht, Stellplätze und Erschließung, die Besucherführung sowie Nachbarschaftsverträglichkeit berücksichtigt.

Um die Realisierung des Kultur- und Heimathauses sowie den Neubau der Feuerwehr umzusetzen, werden für beide Bauwerke inklusive ihrer Außenanlagen und notwendigen Stellplätze Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen und mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gekennzeichnet. Um den Eingriff in den Hohlweg der Eitorfer Straße so gering wie möglich zu halten, wurde die Baufläche für die FW soweit wie möglich von der Böschungskante nach Süden abgerückt. Lediglich die Ein- und Ausfahrt der FW unmittelbar zur Eitorfer Straße muss diese Böschungskante schneiden

² Stadt Hennef: Machbarkeitsstudie Kultur- und Heimathaus im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Stadt Blankenberg, Dezember 2018

und wird dementsprechend in der 2. FNP-Änderung noch als zugehörnd zur Gemeinbedarfsfläche FW dargestellt.



Abb. 7: Vorzugsvariante der Neugestaltung im Rahmen der Machbarkeitsstudie (Quelle: Machbarkeitsstudie Kultur- und Heimathaus, Neubighubacher)

3.3 Ergebnisse des Wettbewerbs

Ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung des Bereichs „Ober dem Ufer“ war ein erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte. Der Wettbewerb umfasste den Neubau der Feuerwehr Stadt Blankenberg und des Kultur- und Heimathauses. Zentrale Themen für die landschaftsplanerische Konzeption waren der geplante Lehrgarten und die Besucherführung. Auch der bestehende Spielplatz war von den Teilnehmern in die freiraumplanerischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Im Rahmen des Wettbewerbs galt es einen Lösungsansatz für einen städtebaulichen Bearbeitungsbereich von ca. 6 ha zu entwickeln. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für die Qualifizierung weiterer Projekte, darunter die geplante Fußgängerbrücke und das Ausstellungskonzept.

Bei dem Wettbewerb wurde folgendes Projekt durch einen Jury zum Favoriten bestimmt.



Abb. 8: 1. Preis des Wettbewerbes – Graphische Darstellung (Quelle: Dietrich | Untertrifaller Architekten GmbH, München)



Abb. 9: 1. Preis des Wettbewerbes – Grundkonzept (Quelle: Dietrich | Untertrifaller Architekten GmbH, München)

Im Erläuterungsbericht wird zu dem Entwurf folgendes formuliert:

Die Neubebauung nimmt südlich der historischen Stadtmauer die Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung auf. Hierzu werden die wesentliche Funktionsbereiche des Kultur- und Heimathaus und der freiwilligen Feuerwehr räumlich voneinander getrennt. Das neue Kultur- und Heimathaus wird als Nord-Süd orientiertes Volumen südlich des Hohlwegs Scheurengarten situiert. Durch die bauliche Trennung der Kulturscheune und des Gemeindehauses öffnet sich der öffentliche Freiraum zwischen den beiden Bauwerken. Durch die topografische Freiraumkante im Süden wird der neue Quartiersplatz abschließend gefasst.

Durch die Setzung der Neubauten wird der Blick auf die historische Stadtmauer, Altstadt und die Pfarrkirche St. Katharina geöffnet. Gleichzeitig wird die neu geschaffene Fußgängerbrücke mit eingebunden und bindet das öffentliche Wegenetz entlang des

Scheurenwegs und des Panoramawegs entlang der Stadtmauer mit ein. Die Landschaftseinbindung als südliche Raumkanten schafft die Situation eines gemeinschaftlichen Amphitheaters. Sie bildet den räumlichen Abschluss und schafft gleichzeitig eine hohe Aufenthaltsqualität zur Aktivierung des Quartiersplatzes.

Die städtebauliche Körnung der Umgebung wird formal nochmals durch die Dachstrukturierung des Gemeindehauses aufgenommen. Hierbei wird das Motiv des Satteldachs weitergeführt und schafft eine Maßstäblichkeit der Neubauten, welche den umgebenen historischen Bauten entspricht. Die Freiwillige Feuerwehr mit den erforderlichen Freiflächen wird im Süd-östlichen Planungsbereich angeordnet. Hierdurch ist eine optimale Anbindung an die Eitorfer Straße gewährleistet und die Anforderungen der ortsübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung sichergestellt. Der Neubau ist als raumgreifender Nutzbau konzipiert. Die Wagenhalle ist um 90° gegenüber dem dienenden Trakt verschwenkt. Hierdurch ist die Schallemission gegenüber der anschließenden Wohnbebauung abgeschirmt.

Das Volumen der Wagenhalle sowie der dienenden Räume wird ebenfalls topografisch präzise in das Gelände eingeschnitten. Hierdurch wird die Maßstäblichkeit gegenüber den östlich angrenzenden Nachbarn respektiert. Die Volumetrie der Wagenhalle tritt hierbei als 1-geschossiger Nutzbau in der südlichen Weidenlandschaft in Erscheinung. Der Funktionstrakt wird ebenfalls mit einer offenen Satteldachkonstruktion ausgebildet.

Dieses Projekt entwickelt sich konzeptionell nachvollziehbar aus der Analyse vorhandener Typologie, Raumbildung und Maßstäblichkeit des historischen Ortskerns. Des Weiteren wird in der Würdigung des Preisgerichts angeführt, dass für eine angemessene Einordnung der neuen Baumassen in den Landschaftsraum und seine sensible Topographie die Programme von Kultur- und Heimathaus und Feuerwehr entflochten und als unterschiedliche Gebäudestrukturen unabhängig voneinander in verschiedene Zonen bestehender Besiedlungsstruktur eingeordnet, die folgend über das Freiraumkonzept locker vernetzt werden.

Insgesamt bietet die Arbeit einen Lösungsvorschlag, der nicht nur in seiner funktionalen und technischen Durcharbeitung überzeugt, sondern auch hinsichtlich der Angemessenheit des architektonischen und freiräumlichen Auftritts in exponierter Lage.

3.4 Grünflächen und Verkehrsflächen

Die Bauflächendarstellung des KHH und der FW sind im Plangebiet fast vollständig von Grünflächendarstellung umgeben.

Südlich des KHHs findet sich eine neue Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Hintergrund dieser Grünflächendarstellung ist der geplante Lehrgarten am neuen Kultur- und Heimathaus. Er soll anhand von historischen Obst- und Fruchtarten und einem Arboretum für Wildobst die Überformung und Entstehung der heutigen Kulturlandschaft und die damit zusammenhängende Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raums vergegenwärtigen. Der Lehrgarten bildet damit ein Bindeglied zum Heimatmuseum im Katharinenturm, das die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Stadt Blankenbergs anhand von bäuerlichen und handwerklichen Geräten ausstellt und entsprechende Handwerkstraditionen wiederaufleben lässt.

Der Lehrgarten am Kultur- und Heimathaus soll über die Erlebniswege mit dem nahegelegenen Spielplatz und darüber hinaus mit den naturräumlich und kulturhistorisch wichtigen Landschaftsbereichen (historische Weinberge, artenreiche Wiesen im Ahrenbachtal, Naturdenkmal Stadtmauer, Burggarten, Siegaue, u.a.) vernetzt werden.

Nördlich der Feuerwehr wird die Böschungsfäche zur Eitorfer Straße bis zur Darstellung der Kreisstraße als Hauptverkehrsstraße im FNP als Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, um die denkmalrechtlichen Belange des Schutzes dieses historischen Hohlweges planungsrechtlich zu sichern.

Die ans Plangebiet grenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Berg“ wird durch die hinter ihr liegenden unbebauten und stark eingegrünt Grundstücke weitestgehend vom Plangebiet abgeschirmt. Diese Privatgrundstücke, die im Landschaftsschutzgebiet liegen,

werden in der 2. FNP-Änderung ihrer jetzigen Nutzung entsprechend als private Grünflächen dargestellt. Grund dieser Darstellung ist, dass die Abschirmwirkung dieser Grundstücke planungsrechtlich gesichert wird und eine zukünftige Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnen und damit ein Heranrücken von Wohnbebauung an die FW ausgeschlossen werden soll.

Um den Parkplatzbedarf Stadt Blankenbergs an hochfrequentierten Tagen (v.a. an sonnigen Wochenenden) zu decken, wird südlich der Baufläche für die FW eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Überlaufparkplatz“ ausgewiesen. Diese dient als Auffangparkplatz für den touristischen Wochenendverkehr, (Flurstücke 48 und 49) mit 50-55 Stellplätzen (sowie 3-5 Wohnmobilstellplätzen). Der Stellplatz soll als Teil des Lehrgartens gestaltet und stark eingegrünt werden. Grundlage der Dimensionierung dieser Flächendarstellung ist das Verkehrskonzept zum Integrierten Handlungskonzept Stadt Blankenberg, in dem auf der Basis von Verkehrszählungen der Touristenverkehr in seinem Umfang und seiner zeitlichen Verteilung erfasst und hinsichtlich der vorhandenen und neuen Nutzungen der benötigte Stellplatzbedarf dimensioniert wurde. Daher unterscheidet sich diese Darstellung von den o.g. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ aus dem FNP 2018, da diese maximal an 20 Tagen im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

3.5 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.5.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

3.5.2 Baugrundvorerkundung

Im Rahmen der Erstellung des InHK Stadt Blankenberg wurde für den Neubau des Kultur- und Heimathauses sowie für den Neubau der Feuerwehr ein Baugrundgutachten erstellt (Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn, Stand: 28.02.2019). Das Baugrundgutachten beschreibt u. a. die Gründungssituation und gibt Gründungsempfehlungen sowie Hinweise zur Bauausführung. Das Baugrundgutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr. Eine Vertiefung der Untersuchung bzw. Überarbeitung wird im Rahmen der Projektplanung erfolgen.

3.5.3 Grundwasserschutz

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserschutz.

Im Umweltbericht werden dazu folgenden Aussagen getroffen:

Die Neuversiegelung des Bodens infolge der geplanten Bebauung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Kleinflächig kommt es bei der geänderten Darstellung von Fläche für den Gemeinbedarf in Grünfläche zu einer Entlastung. Aktuell weist das Plangebiet eine Vorbelastung durch versiegelte, verdichtete, anthropogen überprägte Böden auf.

Auf das Grundwasserdargebot und die Qualität des Grundwassers hat die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich nur einen geringen Einfluss, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Im Plangebiet erfolgt keine Einleitung in Oberflächengewässer. Aussagen zur Entwässerung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wassers zu erwarten.

3.6 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Als nachrichtliche Übernahmen sind im Flächennutzungsplan die Grenzen von FFH-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Denkmalbereichen dargestellt, die teilweise auch den Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung berühren.

3.7 Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung erfolgen gesonderte Fachplanungen, deren Ergebnisse in das Bebauungsplanverfahren sowie in die Planung der Erschließung einfließen.

3.8 Immissionen

Gemäß der Schalltechnischen Ersteinschätzung durch das Büro Graner + Partner (02/2019) wird die normale tägliche Nutzung an Werktagen, Sonn- und Feiertagen aus schalltechnischer Sicht für den Betrieb des Kultur- und Heimathauses (KHH) sowie der Feuerwache (Regelbetrieb) unproblematisch sein. Während des Nachtzeitraums sind weitergehende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erläutert und konkretisiert.

Die Untersuchungen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß Gutachten von Graner + Partner zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Orientierungswerte gem. DIN 18005 als auch die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV tagsüber und nachts unter Berücksichtigung der angesetzten Frequentierungen eingehalten werden.

3.9 Klimaschutz / Klimaanpassung

Im Umweltbericht werden dazu folgenden Aussagen getroffen:

Die Lage des Plangebiets im verdichteten Siedlungsbereich bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freiland- und Vorstadtklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Klimatisch entstehen durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen voraussichtlich keine Barrierewirkungen für den Austausch von Luftströmungen. Vorhandener, größerer zusammenhängender Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen. Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen Grünanteil und nicht durch bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt. Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Durchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

4. Hinweise

Der Bereich der 2. Änderung befindet sich überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“ sowie vollständig innerhalb der Grenzen der Denkmalebereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Abwägung Umweltbericht

Der Umweltbericht ist der Begründung als Teil 2 beigelegt. In diesem werden die umweltbezogenen Auswirkungen auf die von der Planung berührten Schutzgüter beschrieben und bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation etwaiger Eingriffe dargestellt. Dabei werden auch die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, berücksichtigt. Die Umweltfachbehörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um relevante Fachinformationen gebeten. Diese Informationen sind in den Plan eingearbeitet.

Er kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Weiterhin werden für die Schutzgüter Boden und Fläche teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Für das Schutzgut "Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter" ergeben sich durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr teilweise erhebliche Umweltauswirkungen.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das KKH und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z.B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB:

Betrachtet man die Umweltauswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, so sind alle für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Standorte auch darstellbar. Negative Auswirkungen der Neuplanung ergeben sich v.a. durch die Versiegelung von Flächen durch bauliche Neubeanspruchung und durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr. Die damit verbundenen Effekte werden schutzgutbezogen beschrieben, was dann in den verbindlichen Bauleitplan zu überführen ist. Gegenüber den Belangen der Feuerwehr als eine der Allgemeinheit dienende bauliche Anlage hinsichtlich Standort und Anschluss an das überörtliche Straßennetz werden die Belange des Denkmalschutzes abgewogen und zurückgestellt.

Bodenordnung

Die neuen Flächen für Gemeinbedarf, öffentliche Grünflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung befinden sich im Eigentum der Stadt Hennef. Es ist daher kein Bodenordnungsverfahren erforderlich.

6. Quantitative Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes / Flächenbilanz

Fläche	m²	Anteil
Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr	7.615	ca. 34 %
Fläche für den Gemeinbedarf Kultur- und Heimathaus	3.296	ca. 15 %
Grünflächen privat	5.416	ca. 24 %
Grünflächen öffentlich	4.617	ca. 21 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz	1.461	ca. 6 %
Gesamtfläche	22.405	

Hennef, den 07.11.2019
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Gertraud Wittmer

7. Anlagen, die Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

Umweltbericht gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs.2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.11.2019

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1
BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019

STADT HENNEF (SIEG)

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 5 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg“
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“**

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Stand: 07. November 2019

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land

Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“.....	1
1.3	Beschreibung der Darstellungen des Plans.....	2
1.4	Angaben über den Standort	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	4
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE ..	4
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	13
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	14
3.2	Fläche	15
3.3	Boden.....	16
3.4	Wasser.....	17
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft.....	18
3.6	Landschaft	19
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	20
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter.....	21
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	23
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	23
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	24
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	26
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	26
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	26
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	26
8	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE	27
10	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	27
11	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE	28
12	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	29

13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	32

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Planzeichnung 2. Änderung FNP Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	2
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des FNP	3
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umwelt auswirkungen der 2. Änderung des FNP	25

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Teilbereiche des Geltungsbereiches liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wurde 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten, den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusentwicklung verfolgt. Das neue Kultur- und Heimathaus (KHH) ist als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. Die Ansprüche der Dorfgemeinschaft, der Heimatpflege und des Tourismus werden im Kultur- und Heimathaus verbunden werden.

Als weitere wichtige Maßnahme ist der Ersatzneubau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer verbesserten Erschließung für die Alarmkräfte und eine Alarmausfahrt auf die Eitorfer Straße anzusehen. Der bestehende Standort mit einem Gerätehaus, einem Anbau und der Zufahrt über die kurvenreiche Straße „Scheurengarten“ weist deutliche Defizite auf. Anstelle des bestehenden Bestandsgebäudes der Feuerwehr soll nun an diesem Standort das Kultur- und Heimathaus mit Besucherzentrum umgesetzt werden. Der neue Standort der Feuerwehr soll unmittelbar angrenzend errichtet werden.

Als erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte wurde ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung der Fläche südlich der Neustadt und der Stadtmauer im Sommer 2019 durchgeführt. Von dem Wettbewerb wurden unter Einbeziehung des angrenzenden Landschaftsraumes die Neubauten der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathauses mit Besucherzentrum und Stellplätzen sowie einer Übungsfläche für die Feuerwehr erfasst.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, soll der rechtskräftige BP Nr. 15.2 aufgestellt werden. Aktuell ist das Plangebiet überwiegend dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Da die Darstellungen des rechtskräftigen FNP nicht mehr den planerischen Zielen der Gemeinde an diesem Standort entsprechen, soll die Darstellung des FNP an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden.

1.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Für die Standorte des KHH und des Neubaus der Feuerwehr werden Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Auf den privaten Grünflächen soll eine planungsrechtliche Sicherung des Bestands erfolgen. Sie werden gärtnerisch genutzt bzw. weisen am östlichen Rand des Geltungsbereiches einen größeren Gehölzbestand mit Obstbäumen auf. Die privaten Grünflächen werden zukünftig weiterhin dem Landschaftsschutz unterliegen. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ werden im Bereich des Kultur- und Heimathauses dargestellt. Dort sind ein Lehrgarten, eine Imkerei und ein „Grünes Klassenzimmer“ geplant. Die öffentlichen Grünflächen sollen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren (nach Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis) aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Überlaufparkplatz dargestellt.

In der nachfolgenden Abbildung ist die 2. Änderung des FNP dargestellt:

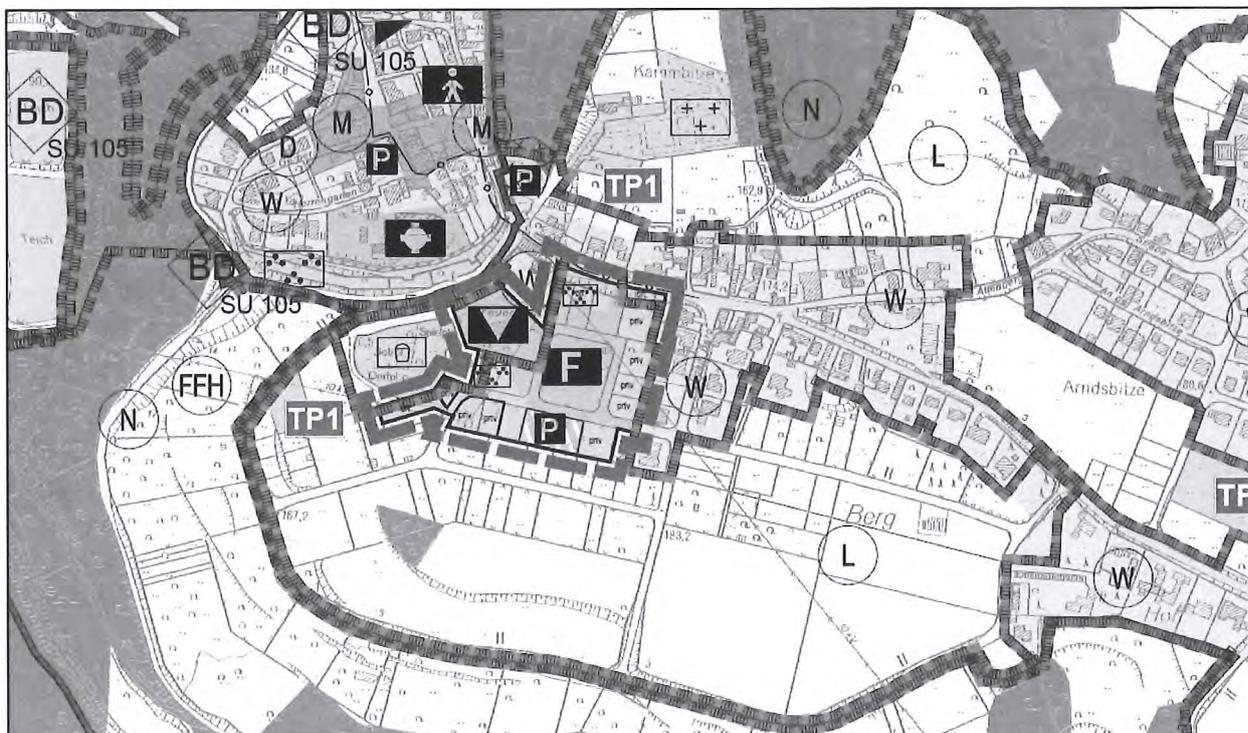


Abbildung 1: Ausschnitt Planzeichnung 2. Änderung des FNP

Quelle: Planungsbüro Dittrich, 2019: Entwurf Planzeichnung 2. Ä. FNP

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 2,23 ha befindet sich in der Gemarkung Blankenberg (054009), Flur 7.

Der Änderungsbereich weist aktuell ein bebautes Grundstück auf. Dazu gehört das Areal der freiwilligen Feuerwehr mit einem Gerätehaus und einem Anbau. Der Standort weist einen hohen Anteil an versiegelten Flächen auf. Typische Dorfrandnutzungen mit extensiv genutzten Weiden, z.T. brach gefallen mit Obstbäumen jungen bis alten Baumholzalters sowie Einzelbäume, Gebüschstrukturen, Baumhecken und Gartennutzung sind im Änderungsbereich vertreten. Ein größerer zusammenhängender Gehölzbestand mit u.a. Obstbäumen auf den Flurstücken 60, 192 und 193 stockt am östlichen Rand des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ und ist tlw. als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Geltungsbereiches dargestellt:



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des FNP (o.M.),
Quelle: © Information und Technik NRW, 2019

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 2,23 ha befindet sich in der Gemarkung Blankenberg (054009), Flur 7. Bei einer Gesamtfläche von ca. 2,23 ha werden ca. 1,09 ha Fläche für den Gemeinbedarf und in einem Umfang von ca. 0,99 ha Grünflächen (öffentlich/privat) dargestellt.

Verkehrsflächen (ca. 0,15 ha) werden in einer geringen Größenordnung dargestellt.

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Dieser Aspekt wird auf Bebauungsplanebene genauer definiert.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p>Tiere</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der Untersuchungsraum liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der Untersuchungsraum liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Planbereich liegt tw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Der Untersuchungsraum liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“ (LSG-2.2-3).</p>
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").
Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Lage innerhalb der Denkmalebereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ Lage innerhalb des Geltungsbereiches des landesbedeutsamen KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/Blankenberg“

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsbereich getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist der Änderungsbereich als „Freiraum“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Außerdem ist der gesamte Änderungsbereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) versehen.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort für die Feuerwehr mit der südlich angrenzenden Obstweide ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 durchgeführt werden.

Satzung S-15.1 Berg vom 26.10.1990

Die Straße „Auf dem Berg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich der Satzung S-15.1 Berg vom 26.10.1990. Für den Satzungsbereich wird die maximal zulässige Tiefe der Bebauung der Grundstücke auf 25 m festgelegt. Mit dem BP Nr. 15.2, den die Stadt Hennef im Parallelverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufstellt, werden die Festsetzungen der Ortslagensatzung für die Straße „Auf dem Berg“ ersetzt.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“. Überwiegend befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Uckerather Hochfläche“. Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sollen im weiteren Verfahren aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Die privaten Grünflächen verbleiben im Landschaftsschutz.

Naturschutzgebiete

Es befinden sich zwei Naturschutzgebiete im Nahbereich des Plangebiets, westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m das NSG 2.1-23 „Ahrenbach und Adscheider Tal“. In einem Abstand von ca. 80 m Entfernung liegt das NSG 2.1-21 „Siegthänge“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets.

FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m westlich des Änderungsbereiches des FNP.

Aufgrund der Lage im Nahbereich des Geltungsbereiches des FFH-Gebiets wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird überschlägig ermittelt, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele ausgelöst werden können.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt den schutzwürdigen Biotop „Biotopkomplex Ahrenbach, Adscheidertal“ (BK-5210-057), der sich in einem Abstand von 70 m zum Änderungsbereich befindet. Die Biotopkatasterfläche BK-5210-0043 „Streuobstflächen, mageres Grünland und Hecke südlich und östlich Stadt Blankenberg“, grenzt unmittelbar an den südlichen Rand des Änderungsbereiches.

Biotopverbundflächen

Innerhalb des Plangebietes verläuft keine Biotopverbundfläche.

In einem Abstand von ca. 80 m zum Änderungsbereich grenzt nordwestlich des Plangebiets die Biotopverbundfläche VB-K-5210-006 „Biotopkomplex Siegzufüsse Ahrenbach und Adscheiderbach“ (VB-K-5210-006) an.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Bodendenkmäler/Baudenkmale

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an. Baudenkmale sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“. Die Eitorfer Straße ist als Hohlweg 3.1.6-A ausgewiesen und ist Bestandteil des erhaltenswerten Grundrissnetzes (s. Erläuterung Kap. 3.8).

Es wurde 2007 ein Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit dem Schwerpunktbereich I Stadt und Burg Blankenberg erstellt. Aufbauend für den Denkmalpflegerischen Begleitplan wurde 2007 durch die Untere Naturschutzbehörde ein Kulturlandschaftskonzept erstellt.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/ Blankenberg“.

Die Bahnstrecke entlang der Sieg ist ebenfalls als ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Siegtaleisenbahn“ verzeichnet. Die Stadt Blankenberg ist innerhalb ihrer Stadtmauern als gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal (Denkmalbereich „Hennef-Stadt Blankenberg-Ortskern Stadt Blankenberg“) festgesetzt.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Darstellungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Änderungsbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der

verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch ortsrandtypische Strukturen wie Grünlandnutzungen, Obstbäumen und Laubgehölzstrukturen geprägt. Aktuell weist der Änderungsbereich ein bebautes Grundstück auf. Dazu gehört der Standort des Feuerwehrgerätehauses mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen. Einzelne Flurstücke weisen eine Gartennutzung auf. Ein größerer Gehölzbestand mit Obstbäumen und weiteren Laubgehölzarten stockt am östlichen Rand des Geltungsbereiches.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 1 des Messtischblattes 5210 „Eitorf“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Magerwiese – und –weiden“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen können.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen beibehalten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 2. Änderung des FNP ist aufgrund der Vornutzung im Bereich des Feuerwehrgerätehauses und der Straßen und Wege von einer Inanspruchnahme von Flächen geringer bis sehr geringer ökologischer Wertigkeit auszugehen. Die Umweltauswirkungen sind als nicht erheblich einzuschätzen. Zu einer Inanspruchnahme von Grünland geringer bis mittlerer Wertigkeit sowie zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Gehölzen mittleren bis starken Baumholzalters kommt es im Bereich des neuen Standorts für die Feuerwehr (Fläche für den Gemeinbedarf) und des „Überlaufparkplatzes“. Die Umweltauswirkungen sind als teilweise erheblich anzusehen. Die bisherige Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wird im Bereich einer extensiv genutzten Obstweide als Parkanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Der prägende Gehölzbestand auf privaten Grundstücken, die den Planbereich nach Osten hin abschließen, soll erhalten bleiben und wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung

„Parkanlage“ festgesetzt. Die Umweltauswirkungen werden bei Erhaltung des Gehölzbestandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert bzw. erläutert.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz der Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Mit der 2. Änderung des FNP kommt es **teilweise zu erheblichen Umweltauswirkungen** der Lebensraumfunktion.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 2,23 ha weist neben dem Standort der Feuerwehr überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine wohnbaulich genutzte Fläche auf. Wenige Flächen werden als Garten genutzt.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es liegen zwei Naturschutzgebiete im Nahbereich des Plangebiets, westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m das NSG 2.1-23 „Ahrenbach und Adscheider Tal“. In einem Abstand von ca. 80 m Entfernung liegt das NSG 2.1-21 „Siegthänge“. Das FFH-Gebiet DE-5210-302 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m zu der nordöstlichen Grenze des FNP-Änderungsbereich.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, kommt es nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung und zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Die bisherigen Nutzungen werden weiter geführt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei

Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Neuversiegelung und eine Inanspruchnahme von Grünland sind im Bereich des neuen Standorts für die Feuerwehr und des „Überlaufparkplatzes“ zu erwarten. In einem Umfang von ca. 1 ha werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie private Grünflächen festgesetzt. Dabei kommt es teilweise zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Die geänderte Darstellung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als positiv einzuschätzen.

Mit der 2. Änderung des FNP wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotope sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.

Für das Schutzgut Fläche sind durch die 2. Änderung des FNP **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen der unterdevonischen Mittleren und Oberen Siegener Schichten aufgebaut. Im Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP ist der vorherrschende Bodentyp die Parabraunerde (L5310_L341). Der fruchtbare Boden ist als schutzwürdig mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Straßen, Wege und Gärten eine anthropogene Überprägung vorliegt. Die Böden sind mit einer geringen Bedeutung einzuschätzen. Im Bereich der ansonsten natürlich anstehenden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, weisen die Böden eine hohe Bedeutung auf.

Altlastenverdachtsflächen sind gem. der Altlastenkarte der Stadt Hennef im Änderungsbereich nicht erfasst. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht

erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge des Vorhabens ist eine Neuversiegelung von Böden hoher Bedeutung und Empfindlichkeit zu erwarten. Durch Neuversiegelung gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora dauerhaft verloren. Aufgrund der sehr hohen Empfindlichkeit der Böden werden die vorhersehbaren Beeinträchtigungen als teilweise erheblich im Änderungsbereich eingeschätzt.

Der Umfang der Neuversiegelung wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) zum BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ bilanziert. Als positiv ist die geänderte Darstellung im FNP von Fläche in Gemeinbedarf in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ einzuschätzen.

Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erläutert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 2. Änderung des FNP **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatische Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Das Plangebiet ist gem. dem Wasserkörpersteckbrief dem Grundwasserkörper DE_GB_DENW_272_10 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Sieg 4“ zuzuordnen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut eingeschätzt.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Neuversiegelung des Bodens infolge der geplanten Bebauung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Kleinflächig kommt es bei der geänderten Darstellung von Fläche für den Gemeinbedarf in Grünfläche zu

einer Entlastung. Aktuell weist das Plangebiet eine Vorbelastung durch versiegelte, verdichtete, anthropogen überprägte Böden auf.

Auf das Grundwasserdargebot und die Qualität des Grundwassers hat die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich nur einen geringen Einfluss, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Im Plangebiet erfolgt keine Einleitung in Oberflächengewässer. Aussagen zur Entwässerung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Wassers zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und der vorhandenen Vegetationsstrukturen günstige klimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr) vor.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 850 - 950 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 1 bis 2° C im Januar und einer Julitemperatur von 18°-19°C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 9 - 10° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Die Lage des Plangebiets im verdichteten Siedlungsbereich bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freiland- und Vorstadtklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die geplante Bebauung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen, kleinteiligen Bau- und Siedlungsstrukturen am südlichen Rand der Ortslage von Stadt Blankenberg zu errichten. Gemäß der Ergebnisse des Wettbewerbs ist von einer maximal ein- bis zweigeschossigen Bebauung auszugehen, die sich in die Topographie und Landschaft integrieren wird.

Klimatisch entstehen durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen voraussichtlich keine Barrierewirkungen für den Austausch von Luftströmungen. Vorhandener, größerer zusammenhängender Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen.

Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen Grünanteil und nicht durch bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt. Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Durchführung des Vorhabens **nicht** erkennbar.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereiches wird durch typische, kleinteilige Ortsrandstrukturen mit Wiesen und Weiden, Gärten, Obstbäumen, Obstbaumgruppen und Gebüschflächen geprägt. Der vorhandene Standort der Feuerwehr weist eine anthropogene Überprägung durch Versiegelung auf.

Der höchste Punkt mit einer Höhe von ca. 181,00 m ü. NHN liegt am südöstlichen Rand des Änderungsbereiches. Das Gelände fällt leicht nach Nordwesten hin ab.

Weitreichende Blickbeziehungen bestehen nach Westen und Süden. Nach Norden ist die historische Stadtmauer mit Kirche und der Katharinenturm punktuell sichtbar.

Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild, darüber hinaus für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der FNP-Änderung wird sich in dem kleinstrukturierten Ortsrandbereich eine deutliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch die neuen Gemeinbedarfsflächen ergeben. Aufgrund der Errichtung des KHH mit Besucherzentrum und Stellplätzen sowie des Ersatzneubaus der Feuerwehr mit Übungsplatz und Stellplätzen auf aktuell landwirtschaftlichen genutzten Flächen wird sich der aktuell landwirtschaftlich geprägte Charakter des Ortsrandes verändern. Eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes sollte an der südlichen Grenze des Änderungsbereiches im Bereich des geplanten Überlaufparkplatzes erfolgen. Eine Konkretisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags im weiteren Planverfahren erfolgen.

Die geänderte Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, wenn der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere an der östlichen Plangebietsgrenze, erhalten wird.

Infolge der Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erfährt der Änderungsbereich in Bezug auf eine überregionale Erholungsnutzung eine besondere Aufwertung. Das neue Kultur- und Heimathaus ist als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. In den angrenzenden Freiraum werden unter Berücksichtigung des kulturhistorisch geprägten Planungsgebietes ein Lehrgarten, eine Imkerei und ein „Grünes Klassenzimmer“ integriert.

Die **Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Landschaft werden durch die Darstellungen der 2. Änderung des FNP insgesamt als **nicht erheblich** eingestuft. Vielmehr erfolgt eine Aufwertung für das Teilschutzgut „Erholung“.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzende Ortslage wird durch Einzelhausbebauung mit Gärten geprägt. Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich der Feuerwehrstandort.

Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohn-, und Wohnumfeldfunktion zu. Da der Änderungsbereich überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzt wird, besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind für die angrenzenden Wohngebiete in der Ortslage südlich der Neustadt teilweise im erheblichen Maße zu erwarten. Gemäß der Schalltechnischen Ersteinschätzung durch das Büro Graner + Partner (02/2019) wird die normale tägliche Nutzung an Werktagen, Sonn- und Feiertagen aus schalltechnischer Sicht für den Betrieb des Kultur- und Heimathauses (KHH) sowie der Feuerwache (Regelbetrieb) unproblematisch sein. Während des Nachtzeitraums sind weitergehende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erläutert und konkretisiert.

Die Untersuchungen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gem. des Gutachtens von Graner + Partner zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Orientierungswerte gem. DIN 18005 als auch die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV tagsüber und nachts unter Berücksichtigung der angesetzten Frequentierungen eingehalten werden.

Infolge der geplanten Darstellungen wird es zu **keiner erheblichen Verschlechterung** für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Grenzen der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“. Die bereits rechtskräftigen Denkmalbereiche Stadt Blankenberg und Bödingen, die die Erhaltung der inneren Substanz der Ortskerne und Einzelbauten zum Ziel hat, umschließt dieser Denkmalbereich. Der erheblichen Fernwirkung der beiden Baulichkeiten und deren Ausstrahlung in die Landschaft sollen durch den Erlass der Satzung Rechnung getragen werden. In der Denkmalbereichssatzung sind erhaltenswerte Sichtbezüge dargestellt, aus denen die Silhouetten aus wahrnehmbar sind. Als kulturhistorisches Relikt D9 sind die Weinberge vor der südlichen Stadtmauer ausgewiesen. Die Eitorfer Straße ist als Hohlweg 3.1.6-A ausgewiesen und ist Bestandteil des erhaltenswerten Grundrissnetzes.

Es wurde 2007 ein Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit dem Schwerpunktbereich I Stadt und Burg Blankenberg erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die erhaltenswerten Sichtbezüge aus

der Denkmalsbereichssatzung noch einmal für die Stadt und die Burganlage konkretisiert. Aufbauend für den Denkmalspflegerischen Begleitplan wurde 2007 durch die Untere Naturschutzbehörde ein Kulturlandschaftskonzept erstellt.

Die Stadt Blankenberg ist innerhalb ihrer Stadtmauern als gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal (Denkmalsbereich „Hennef-Stadt Blankenberg-Ortskern Stadt Blankenberg“) festgesetzt. Das Denkmal umfasst die Neustadt und schützt des Siedlungsgrundriss sowie den durch Fachwerkbauten des 17. bis 19. Jahrhunderts geprägten Bestand. Nur randlich liegt der Änderungsbereich innerhalb der Grenzen des Kulturdenkmals.

Der Geltungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Nutscheid-Sieg“ innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 30.01 „Nutscheidstraße-Siegtal-Bödingen/Blankenberg“. Es handelt sich um einen vorgeschichtlichen, kaiserzeitlich-germanischen, mittelalterlichen Verkehrsweg mit begleitender Infrastruktur und Besiedlung. Dazu gehören u.a. die Burg und Stadt Blankenberg, der Wallfahrtsort Bödingen, die Siegtalbahn und das Siegtal als kulturlandschaftlich hervorragendes Ensemble. Als bedeutsame Sichtachse ist im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag der Sichtbezug von Stadt Blankenberg in Richtung Michaelsberg der Stadt Siegburg dargestellt. Die Bahnstrecke entlang der Sieg ist ebenfalls als ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Siegtaleisenbahn“ verzeichnet.

Der nordwestliche Rand des Geltungsbereichs grenzt an das Bodendenkmal BD Nr. 105 „Burg, Stadt Burg, Mittelschloss, Alt- und Neustadt“ an. In diesem Bereich befindet sich die Böschung des ehemaligen Wehrgrabens, auf der die Straße „Scheurengarten“ verläuft.

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Änderungsbereiches für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter ist insgesamt als hoch einzuschätzen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Als Leitziel des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags werden folgende Leitziele formuliert, die für das Plangebiet relevant sind:

- Erhaltung des historischen Wegenetzes und der Landschaftsgestalt
- Stärkung der historischen Wahrnehmung und Erlebbarkeit
- Erhaltung der Freiflächen und der charakteristischen Sichtbezüge
- Erhaltung der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Orte Blankenberg und Bödingen
- Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv

Die geplante Bebauung des KHH und der Feuerwehr wird sich an der Baustruktur des kleinteilig strukturierten, dörflichen und landschaftsorientierten Umfeldes orientieren. Bezüglich der

Gebäudehöhe und der Architektur der Baukörper wird der Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Stadtmauer und des Hohlwegs berücksichtigt. Die Neubauten werden so angeordnet, dass der Blick auf die historische Stadtmauer, Altstadt und die Pfarrkirche St. Katharina geöffnet wird. Das Bodendenkmal Nr. 105 grenzt unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich der 2. Änderung des FNP an. Das Bodendenkmal erstreckt sich auf den steilen Böschungsbereich des ehemaligen Grabens, der heute als Hohlweg genutzt wird.

Für die Erschließung der Feuerwehr soll eine direkte Anbindung an die Eitorfer Straße erfolgen. Dadurch erfolgt dauerhaft anlagebedingt eine Zerschneidung und Inanspruchnahme einer Böschungsseite des denkmalgeschützten Hohlwegs an der Eitorfer Straße. Die Umweltauswirkungen sind als erheblich einzuschätzen.

Infolge der Planung wird es insgesamt zu einer **teilweise erheblichen Beeinträchtigung** für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter kommen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturlandhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 2. Änderung des FNP für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“ und „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“ zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt. Eine Konkretisierung der Beurteilung erfolgt auf der Bebauungsplanebene.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen

- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit angeführt werden.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur und Heimathaus + Feuerwehr“

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch / Lärm	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	sehr gering - hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Boden	sehr hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (OF)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Klima / Luft	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaftsbild	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Erholung (freie Landschaft)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Fläche	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter	hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Änderungsbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es wurde im Radius von 1.500 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt.

Infolge der 2. Änderung des FNP wird es zu einer Zunahme des KFZ-Verkehrs in einem bisher straßentechnisch wenig erschlossenen Raum erfolgen. Die Untersuchungen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gem. des Gutachtens von Graner + Partner (02/2019) zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Orientierungswerte gem. DIN 18005 als auch die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV tagsüber und nachts unter Berücksichtigung der angesetzten Frequentierungen eingehalten werden.

Erhebliche Emissionen gehen von dem Plangebiet nicht aus. Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Immissionen bzw. die Emissionen nicht verändern.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Die Abfallbeseitigung wird voraussichtlich durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen. Im

Rahmen des Wettbewerbs wurden diese Aspekte besonders berücksichtigt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Aussagen zum Energie- und Technikkonzept (regenerative Wärmequellen etc.) erläutert.

Dieser Aspekt wird auf Bebauungsplanebene genauer definiert.

8 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) mehrere Standorte für das KKH und die Feuerwehr - im Hinblick auf ihre z.B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit - untersucht. Innerhalb der Stadtmauern wurde der Standort „Im Früngt“ untersucht. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile wird als Ergebnis der Machbarkeitsstudie die Variante 2e favorisiert.

9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Um die verschiedenen Zielsetzungen der Inwertsetzung Stadt Blankenbergs auch planerisch zu sichern, werden der rechtskräftige BP Nr. 15.2 sowie die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 aufgestellt. Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Hier ist eine Überlagerung von Einwirkungsbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 2. Änderung des FNP festgesetzten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Stadt Hennef zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 2. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Hennef wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 2. Änderung des FNP vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (Planungsbüro Dittrich, Entwurf Stand: 07.11.2019)
- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (Planungsbüro Dittrich, Vorentwurf Stand: 26.02.2019)
- Begründung Teil 2 Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I zur 6. Änderung des BP Nr. 15.1 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)
- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung Stufe I zum BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)
- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung Stufe I zur Sanierung der Stadtmauer in Hennef – Stadt Blankenberg (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Vorentwurf Stand: 07.03.2019)

Die grobe Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von einer Begehung im Januar und Februar 2019. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung hat im Mai 2019 stattgefunden.

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

Die vorhandene Datengrundlage wird zur Beurteilung der mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang als ausreichend erachtet.

12 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Diesbezügliche Aussagen sind erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) möglich.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 „Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ im Parallelverfahren geschaffen werden. Die Realisierung der geplanten Maßnahmen ist mit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vereinbar, so dass eine Änderung des FNP die Grundlage für die behutsame Entwicklung des ca. 2,23 ha großen Planungsgebietes bildet.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Außerdem ist das gesamte Plangebiet mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ versehen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort für die Feuerwehr mit der nördlich angrenzenden Obstweide ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 „Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr““ durchgeführt.

Der Planbereich liegt tlw. innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“. Innerhalb des Änderungsbereiches sind Flächen teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu **teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt**.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Weiterhin werden für die **Schutzgüter Boden und Fläche teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Für das Schutzgut „Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter“ ergeben sich durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr teilweise erhebliche Umweltauswirkungen.

Für die **übrigen Schutzgüter** ergeben sich bei Umsetzung der Planung **voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen** zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind **nicht erkennbar**.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die untersuchten Umweltschutzgüter.

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) mehrere Standortvarianten für das KKH und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z.B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Kaiserstraße 28

51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Stadt Hennef

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Aufgestellt:

Waldbröl, den 25. Oktober 2019

Aufgestellt:

Hennef, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller

Landschaftsarchitekt AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2009: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt "Region Bonn-Rhein-Sieg".

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, M 1: 500.000, Bonn-Bad Godesberg.

DIETRICH/UNTERTRIFALLER ARCHITEKTEN GMBH MIT FAKTORGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND ZWP INGENIEUR-AG: Wettbewerb „Ober dem Ufer“ in Stadt Blankenberg, 2019.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GRANER + PARTNER, 2019: Schalltechnische Ersteinschätzung, Kultur- und Heimathaus und Feuerwache in Hennef, Stadt Blankenberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012, 2013: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 14.01.2019.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND - RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, 2008: Bodendenkmalblatt SU 237.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND - RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, 1992: Bodendenkmalblatt Nr. 105.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN, 1996: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

RHEIN-SIEG-KREIS, AMT FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, 2007: Kulturlandschaftspflegekonzept Nordrhein Westfalen.

STADT HENNEF, DEZ. 4, AMT FÜR STADTPLANUNG UND -ENTWICKLUNG, 2019: Auslobung / Wettbewerb „Ober dem Ufer“ in Stadt Blankenberg.

STADT HENNEF, DEZ. 4, BAUORDNUNG UND UNTERE DENKMALBEHÖRDE, 2007: Denkmalpflegerischer Begleitplan Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen.

STADT HENNEF, DEZ. 4, BAUORDNUNG UND UNTERE DENKMALBEHÖRDE, 2007: Denkmalbereichssetzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	29.01.2019
http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm	29.01.2019
http://www.elwasweb.nrw.de	29.01.2019



und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind allerdings vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.



5 FAZIT

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef werden deshalb 2019 zusätzliche Untersuchungen zu den Artengruppen „Fledermäuse“, Haselmaus, Brutvögel und Reptilien durchgeführt.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird im weiteren Planverfahren geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-301 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ bzw. deren maßgeblicher Bestandteile durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Die Einschätzung der Wirkfaktoren erfolgte auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes für die Stadt Blankenberg, welches sich aktuell noch in der Konzeptphase befindet.

Der Fachbeitrag Artenschutz der Stufe 1 wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Aufgestellt:

Aufgestellt:

Reichshof, den 07. März 2019

Hennef, den

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2080
Datum: 23.09.2019

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Abgrenzungssatzung S 12.7 Hennef - Hüchel, 2. Änderung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Dem vorgestellten Entwurf der Satzungserweiterung wird zugestimmt.
2. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden der Entwurf der 3. Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Hüchel, S 12.7 und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung

Die Satzungserweiterung geht zurück auf einen Antrag der Grundstückseigentümer, dem der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege in der Sitzung am 18.06.2019 stattgegeben hat. In dem Antrag geht es um die Schaffung von Planungsrecht für eine Fläche entlang des Weges „Auf den Dornen“, die bislang im Außenbereich liegt.

Diese Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan Neu als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Flächendarstellung hat sowohl die zweistufige Öffentlichkeits- als auch Trägerbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchlaufen. Eine positive Standorteignungsprüfung liegt vor und Belange des Naturschutzes sowie Artenschutzes wurden schon geprüft. Eine bauliche Entwicklung der Fläche ist somit möglich, städtebaulich gewollt

und durch den Flächennutzungsplan vorbereitet.

Das Plangebiet weist eine Größe von knapp 2900m² auf und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Wiese) genutzt.

Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung wie auch der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung sind dieser Vorlage beigelegt. Im Entwurf der Satzungserweiterung ist für den Änderungsbereich „Wohnbaufläche (W)“ dargestellt, analog der angrenzenden Bebauung.

Eine Artenschutzprüfung wurde ebenfalls beauftragt, deren Kosten die Antragstellerin übernimmt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass für alle im Wirkraum relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die gegenüberliegende Straßenseite ist ebenfalls mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut. Die Satzungserweiterung rundet den Ortsrand ab. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB stellt als Voraussetzung für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Wesentlichen folgende Voraussetzungen auf:

- Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt sein.
- Die Einbeziehung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Die geplante Satzungserweiterung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar; sie führt zu einer sinnvollen Ortsrandabrundung. Die Fläche ist über die Straße „Hücheler Ring“ und „Auf den Dornen“, die bereits einseitig bebaut sind, erschlossen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, das Erweiterungsverfahren für das auf dem beigelegten Plan dargestellten Teilbereich, vorbehaltlich der Vertragsabschlüsse über die Ausgleichsverpflichtungen, einzuleiten und die Öffentliche Auslegung auf der Basis des vorgestellten Entwurfs nebst Begründung, Artenschutzfachlicher Kurzeinschätzung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Abgrenzungssatzungen nicht (mehr) gibt. Dies bedeutet, dass die Satzungserweiterung nach erfolgtem Satzungsbeschluss im Stadtrat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt zur Rechtskraft geführt werden kann.

Hennef (Sieg), den 07.11.2019


Klaus Pipke

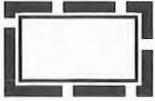
Anlagen

- Planauszug, Stand 07.11.2019
- Textliche Festsetzungen, Stand 07.11.2019
- Begründung – Entwurf, Stand 07.11.2019
- Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen Stadt Hennef (Sieg)“ von: Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg; Stand: 27.09.2019





Außenbereichssatzung AS 12.8 Hennef (Sieg) - Hüchel, 2. Änderung



Geltungsbereich Entwurf



Stadt Hennef (Sieg)

2. Änderung der Satzung S 12.7. Hennef (Sieg) – Hüchel

Textliche Festsetzungen

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Entwurf

Stand: 07.11.2019



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung**

§ 1 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 21, die Flurstücke 7, 8tw. und 9 und wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan bildet zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung.

§ 2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Zulässig sind nur Wohngebäude (§ 3 Abs. 2 BauNVO.)

Es ist offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO.) Zulässig sind nur Einzelhäuser.

Beschränkung der Wohnungszahl gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten ist auf 2 Wohneinheiten je neu zu errichtendem Gebäude begrenzt.

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen des Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach §34 BauGB.

§ 3 Natur und Landschaft

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der in Planzeichnung festgesetzte, vorhandene Gehölzstreifen entlang der östlichen Seite des Hüheler Ringes ist zu erhalten, dauerhaft zu pflegen, bei Bauarbeiten fachgerecht zu schützen und bei Abgang zu ersetzen. Eine Rodung ist nur zulässig zur Schaffung der Erschließung der Grundstücke. Je Wohnhaus kann der Gehölzstreifen für die notwendige Zufahrt auf einer Länge von maximal 4m unterbrochen werden.

An der rückwärtigen Grundstücksgrenze zum Außenbereich hin ist eine Eingrünung der Grundstücke mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern als freiwachsende, geschlossene Hecke in einer Mindestbreite von 3 m vorzunehmen. Der Pflanzabstand in der Reihe darf max. 1 m betragen. Geringfügige Abweichungen von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten sind zulässig.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darf die Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW, d.h. nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30.

September, erfolgen. (Die Baufelddräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahme müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen, um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.)

§ 5 Örtliche Bauvorschriften

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 87 BauO NW)

Dachform

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° – 45° zulässig. Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind zulässig bei Garagen, untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen.

Dacheindeckung

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen in den nachgenannten Farbtönen gem. RAL – Farbkarte:

Schwarzöne: 9004, 9005, 9011, 9017

Gräutöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024

Brautöne: 8028 (terrabraun), 8012 (rotbraun)

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich.

Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen sowie gemischte Farbgruppen. Ausgenommen sind Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

§ 6 Hinweise

Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu

informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt und Naturschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Fluglärm

Bedingt durch die über das Gebiet verlaufende Flugroute des Flughafens Köln / Bonn muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern.

Kampfmittel

Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsichtige Ausführung der Erdarbeiten empfohlen. Dies beinhaltet, dass insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreiches in Bezug auf Veränderungen (Verfärbungen, Homogenität) erfolgen sollte. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Grundstücke, die neu bebaut werden, sind an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalesation anzuschließen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nach § 51a Landeswassergesetz (LWG). Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen. Sofern es ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit möglich ist, kann das Niederschlagswasser versickern oder ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierfür ist beim Amt für Gewässerschutz eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §7 WHG und §§24 und 25 LWG NW zu beantragen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nach § 51a Landeswassergesetz (LWG). Bei Starkregenereignissen kann es zu ungeregeltem Abfluss aus den Flächen um das Plangebiet auf das Baugrundstück kommen. Einen Schutz vor diesem Wasser obliegt dem Bauherren selbst. Geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Starkregen und zur Schadensminimierung sind zu treffen. Ein ungeregelter Abfluss von Niederschlagswasser vom Grundstück aus in öffentliche oder private Flächen ist auszuschließen.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Hennef als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten

Bei allen Erdarbeiten sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Beim Baugenehmigungsverfahren ist das Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu benachrichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Satzung S 12.7

Hennef (Sieg) – Hüchel,

2. Änderung



Begründung

Entwurf gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: 07.11.2019

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	3
2. Planungsgegenstand	
2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung	3
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	6
2.4 Vorhandene Flächennutzung	6
3. Planinhalt	6
4. Erschließung	7
5. Eingriffsregelung	8
6. Hinweise	9
7. Verfahren	9
8. Rechtsgrundlagen	9
9. Anlagen	9

1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

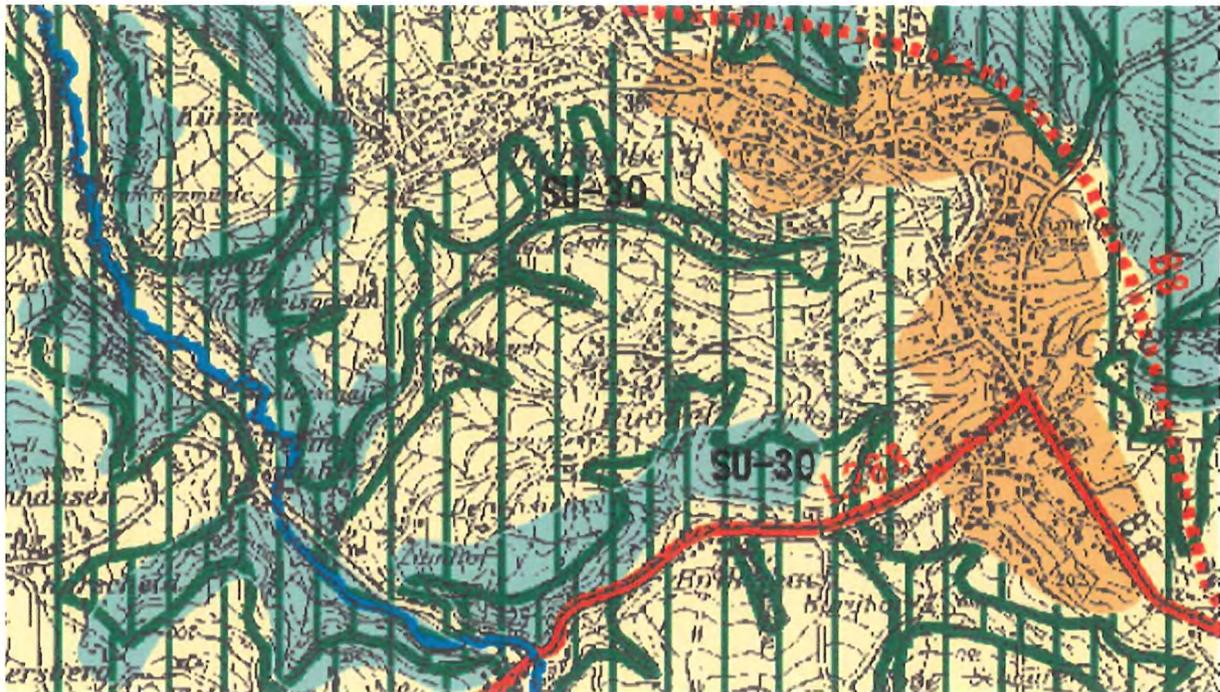
Eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Sie soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches ermöglichen und dadurch einen abgerundeten Ortsrand bilden. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung mit einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sein müssen. Da es sich bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Ergänzungssatzung um bisherige Außenbereichsflächen handelt, schafft diese Satzung hier erstmalig Baurecht.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung

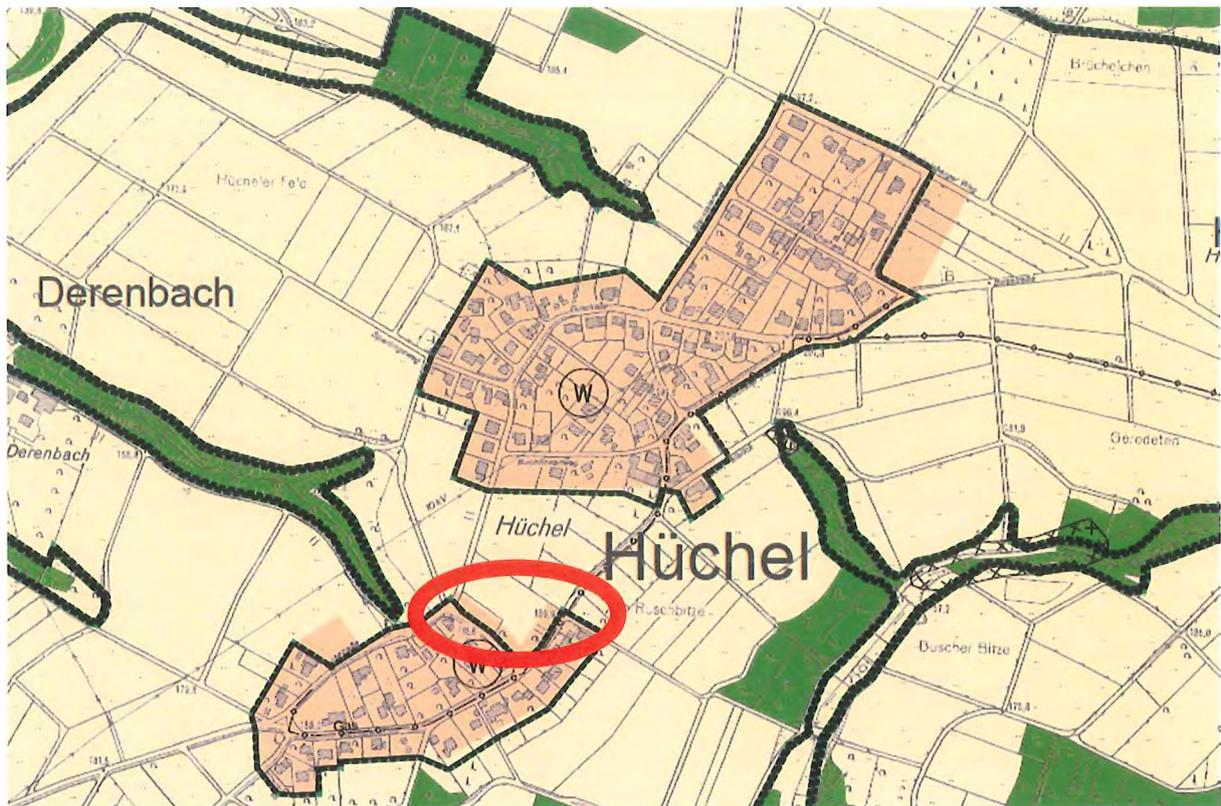
Die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Hüchel geht auf einen entsprechenden Antrag der Grundstückseigentümer vom 21.03.2019 zurück. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 diesem Antrag stattgegeben und die Einleitung eines Verfahrens gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Antragsteller wünschen eine Einbeziehung einer bislang im Außenbereich liegenden Fläche von knapp 2900m² in die Satzung.



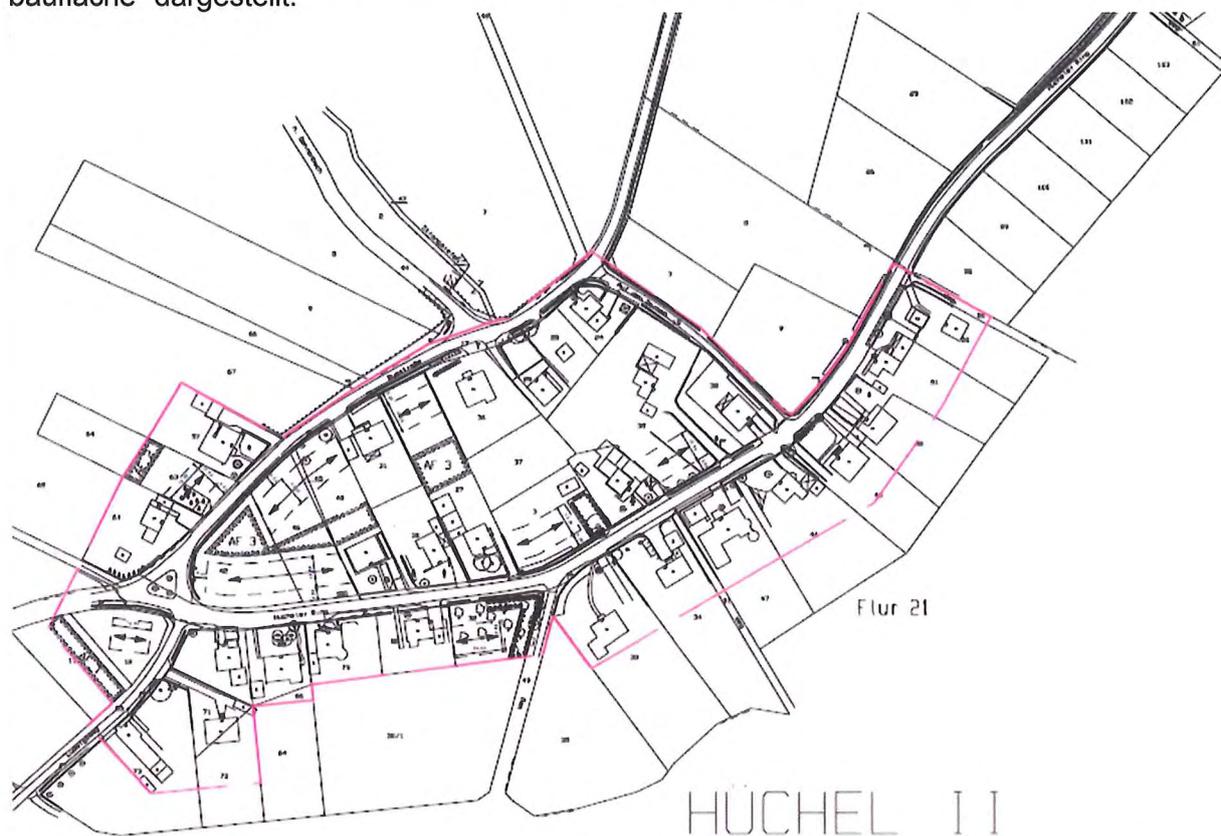
Auszug aus dem Regionalplan Stand 2003

Hüchel liegt gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB (allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich), der für den Bereich der Satzungserweiterung nicht von weiteren Freiraumfunktionen überlagert wird. Hüchel II liegt knapp 1 km vom ASB Uckerath entfernt, der als Nebenzentrum zum Zentralort zentralörtliche Bedeutung für die Versorgung des täglichen Bedarfes hat.



Auszug Flächennutzungsplan Neu, 2018

Die durch die Satzung abgegrenzte Fläche Hühchels ist im Flächennutzungsplan 2018 als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Auch die Fläche der Satzungserweiterung ist bereits als „Wohnbaufläche“ dargestellt.



Ziel der Ergänzungssatzung ist es, die Änderungsbereiche als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Neubauvorhaben ist künftig gem. § 34 BauGB gegeben, wenn sie sich in die Umgebung einfügen. Die Erweiterungsbereiche

der Ergänzungssatzung sind gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Das Plangebiet hat eine Größe von 2900m². Eine bauliche Entwicklung dieser Fläche schafft einen neuen, städtebaulich harmonischen Ortsrandabschluss. Die Siedlungskante ist heute bereits aufgebrochen, die Ortschaft in zwei Bereiche geteilt. Es handelt sich bei dem Standort um eine bauliche Entwicklung entlang der bestehenden Erschließung „Hücheler Ring“, bzw. des Weges „Auf den Dornen“. Der derzeit nur als Wirtschaftsweg ausgebaute Weg „Auf den Dornen“ soll – wie die anderen Straßen Hühchels - in den kommenden Jahren ausgebaut werden. Dazu ist eine ausreichende Breite von mind. 5,50m erforderlich, die der Weg derzeit nicht durchgehend aufweist. Die Wegeparzelle ist – zwischen 6,50m Richtung Busstraße bis 4,50m Richtung Hücheler Ring breit.

Die Außenbereichsfläche, die in die Satzung einbezogen werden soll, ist durch die bauliche Nutzung der gegenüberliegenden Seiten entsprechend geprägt. Die Fläche selbst ist in der Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan als „Fettweide, mäßig trocken-frisch“ bewertet worden. Die Satzung wird um eine Bauzeile entlang der Straße „Hücheler Ring“ und „Auf den Dornen“ erweitert. Die Darstellung umfasst eine Bautiefe für etwa 5 Wohnhäuser.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

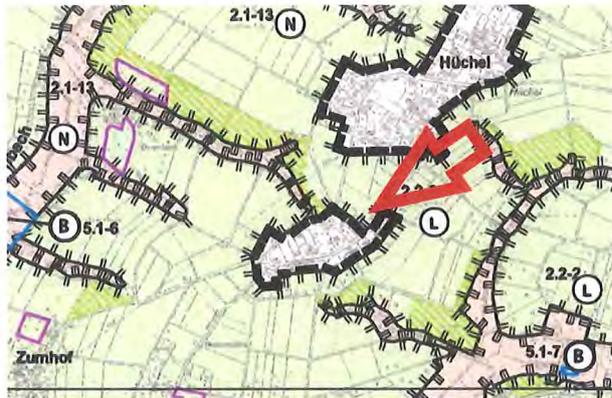
Das Plangebiet befindet sich in Hennef (Sieg) – Hüchel, entlang des Weges „Auf den Dornen“. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der Satzungserweiterung beträgt insgesamt knapp 2900m².

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Lichtenberg, Flur 21, Flurstück Nr. 7, 8 tw. und 9.



Luftbild 2016

2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 9 Hennef – Uckerather Hochfläche

Die geplante Erweiterung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Westlich grenzt das Naturschutzgebiet „Derenbach“ an. Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr.9 tritt die Darstellung des Landschaftsschutzes mit dem In-Kraft-Treten der Satzung außer Kraft. Der Träger der Landschaftsplanung hat im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Bauflächendarstellung hier nicht widersprochen.

Andere Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

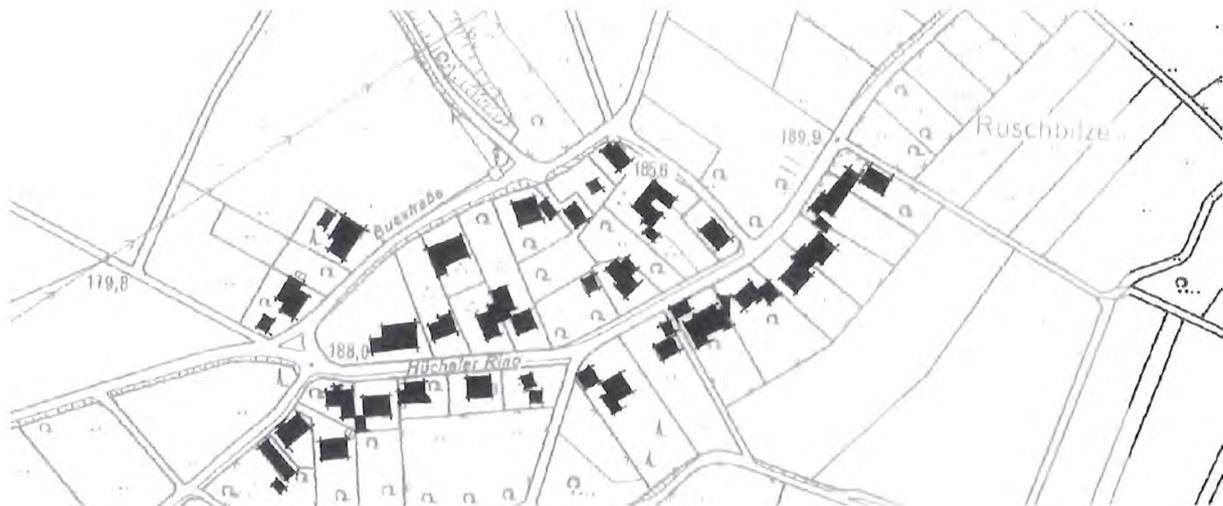
2.4 Vorhandene Flächennutzung

Das Dorf Hüchel ist durch eine größere Freifläche in zwei Ortsteile getrennt. Die geplante Sattzungserweiterung arrondiert den südlichen Ortsteil Hüchel. Eine Erweiterung in die freie Landschaft findet nicht statt, da das Plangebiet innerhalb dieser dörflichen Freifläche liegt. Allerdings findet auch kein Zusammenwachsen statt. Die das Dorfbild prägende, große Wiesenfläche bleibt einschließlich des das Landschaftsbild dominierenden Baumes weitgehend erhalten. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes sind ebenfalls Weide- und Wiesenflächen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Busstraße befindet sich ein Regenrückhaltebecken, an das sich weiter westlich die mit einem Wäldchen bewachsene Bachau des Derenbaches anschließt. In beiden Ortsteilen Hühchels dominiert Einzelhausbebauung.

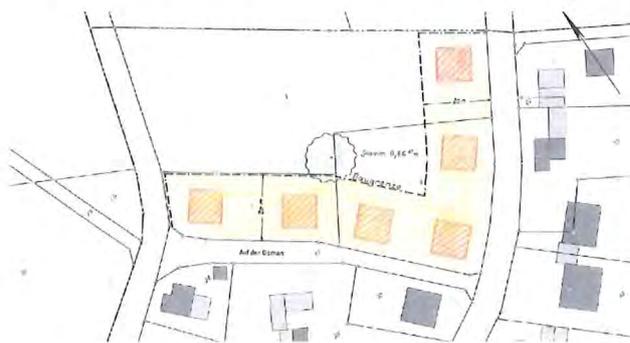
Das Landschaftsbild ist geprägt durch die leichte Hanglage. Vom Hühcheler Ring, der auf etwa 190m üNN liegt, fällt das Plangebiet bis auf Höhe der Busstraße im Westen auf 186m üNN.

3. Planinhalt

Die Neubebauung ist analog der umliegenden Bebauung als Wohnbebauung (als Einfamilienhausbebauung) mit Nebengebäuden geplant. Einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB werden getroffen, um mit der Sattzungserweiterung eine besondere städtebauliche Zielrichtung durchzusetzen. Da auf Grundlage des „Einfügens“ nach §34 BauGB kaum Einfluss auf die Gebäudegestaltung genommen werden kann, wurden zusätzliche Festsetzungen zu grundlegenden Gestaltungsmerkmalen aufgenommen, um ein den dörflichen Strukturen angepasstes Bauen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Festsetzungen zu Dachform und Dachausrichtung. Eine einheitliche Dachlandschaft prägt den Ort entscheidend. Die vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat eine hinreichend prägende Kraft für die beabsichtigte Erweiterungsfläche, so dass es Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie z.B. Höhe baulicher Anlagen, nicht notwendig erscheinen. Die neue Bebauung muss sich an der vorhandenen orientieren, die ausschließlich ein- bis maximal zweigeschossig ist.



Innerhalb der Satzungserweiterung werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Damit wird eine Anpassung an den Bestand angestrebt, der heute bereits mit ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut ist.



Zur Verhinderung einer unerwünschten Entwicklung der geplanten städtebaulichen Struktur des Baugebietes durch eine ortsuntypische Verdichtung, wird die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt. Mit der Begrenzung der maximalen Anzahl der Wohneinheiten können auch die Erschließungsanlagen auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

In dem Änderungsbereich sind nur Satteldächer zulässig. Ein insgesamt ruhiges Erscheinungsbild des Dorfes wird erreicht. Auch erhalten die Dächer eine energetisch optimale Südausrichtung im Hinblick auf eine Nutzung für solare Energiegewinnung.

Entlang des Hüheler Ringes ist der zu erhaltene Gehölzstreifen mit einer Breite von durchschnittlich 4m festgesetzt. Zur notwendiger Erschließung der hier geplanten Wohnhäuser ist geregelt, dass dieser auf einer Breite von maximal 4m zerschnitten werden darf, um die notwendigen Zufahrten zu schaffen. Ansonsten ist dieser Gehölzstreifen mit jungen bis mittelalten Eschen, die noch nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, als zu erhalten festgesetzt.

4. Erschließung

Das Plangebiet wird durch die Straßen „Auf den Dornen“ und „Hüheler Ring“ erschlossen, „Auf den Dornen“ ist ein Feldweg ohne Kanalisation. Die Wegeparzelle ist bis auf das östliche Ende ausreichend breit für eine gesicherte Verkehrserschließung. In den nächsten Jahren ist in der gesamten Ortslage Hühel der Straßenausbau vorgesehen, wobei dann die vollständig gesicherte Erschließung für das Plangebiet mit hergestellt wird. Für die Regenentwässerung ist ebenfalls vor Bebauung der Fläche in diesem Zusammenhang ein Regenwasserkanal entlang „Auf den Dornen“ zu bauen. Im Hüheler Ring liegt bereits ein Schmutz- und Regenwasserkanal, an den angeschlossen werden kann.

5. Eingriffsregelung

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde hier eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP – Stufe 1, Vorprüfung) in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob und wenn ja, bei welchen Arten durch die geplante Satzungsänderung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn diese Kurzeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

Im Plangebiet untersuchte das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung/Stolberg am 05.09.2019 die planungsrelevanten Arten. Die Artenschutzprüfung des Gutachters kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden. Durchweg bietet das Areal und seine direkte Umgebung kaum Potential für planungsrelevante Vogelarten. Konkrete Hinweise auf planungsrelevante Tierpopulationen liegen derzeit nicht vor. Auszuschließen ist auch das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass diese Satzungserweiterung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Der Gehölzstreifen mit jüngeren Eschen am Straßenrand soll erhalten bleiben. Einzig um notwendige Zufahrten zu schaffen, ist eine Rodung auf max. 4m zulässig.

Darüber hinaus wurde für den Bereich der Satzungserweiterung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung/Stolberg Stand 27.09.2019 erstellt. Danach ergibt sich ein Punktedefizit nach der Bewertungsmethode Ludwig von 17.350 BW-Punkten, der extern auszugleichen ist. Als eine Ersatzmaßnahme wird außerhalb des Plangebietes auf der nördlich angrenzenden, artenarmen Intensivwiese ein Hain mit neun heimischen Einzellaubbäumen angelegt. Außerdem ist auf dem Flurstück 8 eine freiwachsende, blühende Strauchhecke (Schlehe, Weißdorn oder Wildrose) auf einer Länge von ca. 45m neu zu pflanzen. Die notwendige Flächengröße ist auf dem dafür vorgesehenen Flurstück vorhanden.

Um den grünen, dörflichen Charakter weiterzuentwickeln und dauerhaft zu festigen, wird an der rückwärtigen Grundstücksgrenze eine 3m breite Hecke festgesetzt. Es wird so ein grüner Puffer zur Landschaft geschaffen, der so zugleich einen harmonischen Dorfrand bildet.

Die alte Esche, die außerhalb des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet steht, ist als landschaftsbildprägender Solitärbaum zu erhalten. Sie wurde nicht in den Geltungsbereich einbezogen. Der Gehölzstreifen mit jüngeren Eschen entlang des Hühcheler Ringes soll weitgehend erhalten bleiben und wird dementsprechend in der Satzung festgesetzt.

Vor Satzungsbeschluss ist mit den Grundstückseigentümern noch eine Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §1a Baugesetzbuch abzuschließen. Die oben genannten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 8 sind außerdem grundbuchrechtlich zu sichern. Eine fehlende Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist nach der aktuellen Rechtsprechung ein Rechtsverstoß, da diese einen essentiellen Bestandteil der Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind.

6. Hinweise

In die Satzung sind Hinweise aufgenommen zu:

- Entsorgung von Bodenmaterial/Einbau von Recyclingstoffen
- Fluglärm
- Kampfmittel
- Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- Bodendenkmäler
- Altlasten

7. Verfahren

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 der Einleitung eines Planverfahrens zur 2. Änderung der Satzung Hüchel zugestimmt.

Für die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten liegen entsprechende Übernahmeerklärungen vor. Bodenordnende Maßnahmen werden durch die Eigentümer veranlasst.

8. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

9. Anlagen

Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“ Stadt Hennef

Verfasser: Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr; Stolberg

Stand: 27.09. 2019

aufgestellt:

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

53773 Hennef, den 07.11.2019

Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssat- zung S12.7 „Auf den Dornen“ Stadt Hennef (Sieg)

Auftraggeber:

Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 27.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Begutachtung	1
2. Lage der Planflächen	1
3. Datenauswertung als Grundlage für die Artenschutzprüfung	2
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
3.4 Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Honnef	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	7
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	9
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	10
7. Eingriffsregelung	10
8. Zusammenfassung	13

1. Anlass der Begutachtung

Die Stadt Hennef plant im Ortsteil Hüchel die Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

Über die artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus, ist der Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Die Eingriffsregelung wird daher ebenfalls in diesem Gutachten vorgenommen.

2. Lage der Planflächen

Die Planfläche liegt im südlich Teil des Ortsteils Hüchel. Sie besteht aus Intensivgrünland und weist einige Gehölze auf. Die Fläche hat eine Größe von ca. 3.000 qm.

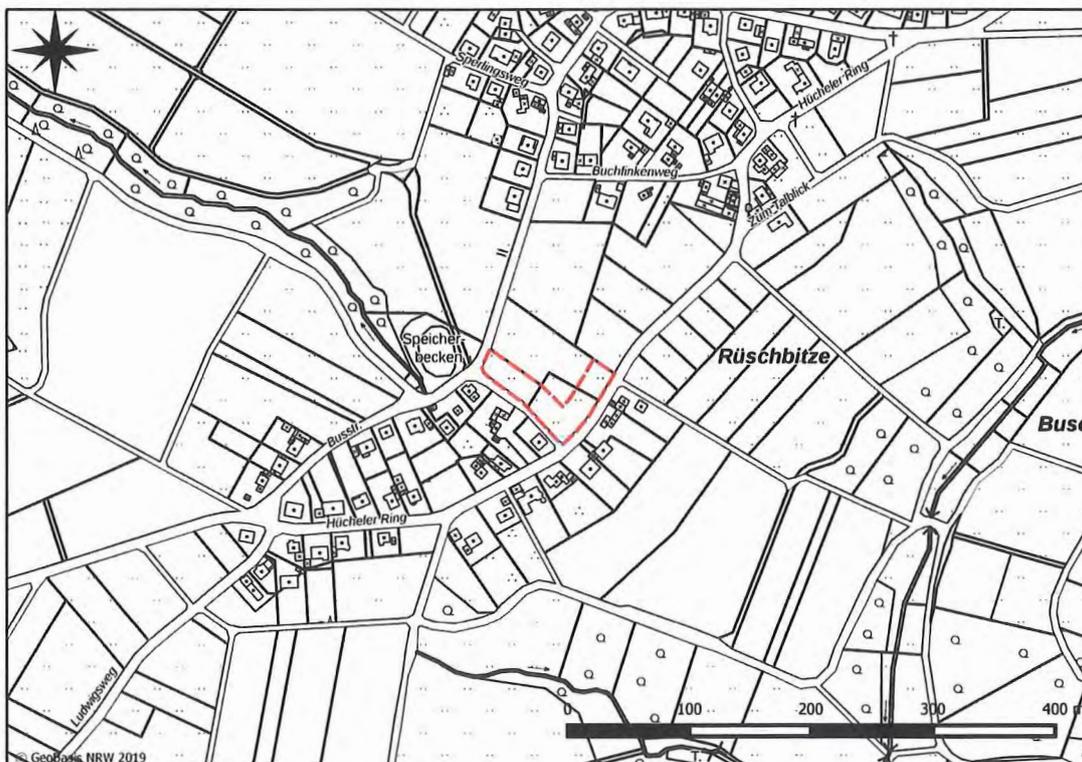


Abb. 1: Lage der Planfläche.



Abb. 2: Luftbild des Erweiterungsbereiches der Satzung (Quelle: Stadt Hennef, Liegenschaftskataster).

Die Fläche ist nach Norden und Westen hin von Offenland umgeben; nach Süden und Osten schließt Bebauung an. Auf der Fläche, aber knapp vom Eingriff ausgeschlossen, stockt eine alte und sehr schutzwürdige Esche, mit einem BHD von etwa 80 cm. Entlang der Straße im Westen stocken 14 weitere Eschen unterschiedlichen Alters (BHD 10-30 cm).

3. Datenauswertung als Grundlage für die Artenschutzprüfung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

- Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Hennef (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung)

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ und in etwa 60 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Hanfbach und Zuflüsse“. Für das NSG und das LSG sind keine planungsrelevanten Tierarten genannt, so dass sich hieraus keine vertiefend zu betrachtenden Hinweise für die Planung ergeben.



Abb. 3: Lage der Planflächen mit LSG (grün) und NSG (braun) in der Umgebung.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine Einträge von Einzelfunden planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster @LINFOS.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5210/3 Eitorf. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben für die vorhandenen Lebensraumtypen. Demnach kommen auf diesem Quadranten 17 Vogelarten und die Zauneidechse vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5210		
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Uhu	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Rotmilan	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien		
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Von den genannten Vogelarten in der Liste sind im intensiven Grünland nur wenige zu erwarten. Für Feldlerchen ist die angrenzende Bebauung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nah gelegen. Feldlerchen meiden vertikale Strukturen mit Abständen bis zu 120 Meter. Zudem ist die Nutzungsintensität mit mehreren Schnitten im Jahr zu hoch. Die alte Esche ist als möglicher Habitatbaum anzusehen, ist aber von der Bebauung nicht direkt betroffen. Die Eschen entlang der Straße weisen entsprechend ihres Alters noch keine Höhlen auf. Das Potential für Bruten planungsrelevanter Vogelarten ist sehr gering. Am ehesten könnte noch der Feldsperling in den Gehölzen brüten. In den umliegenden Gärten der angrenzenden Bebauung könnten Bluthänflinge und Stare brüten, und an nahegelegenen Höfen sind evtl. Schwalben zu erwarten. Für Zauneidechsen ist das Areal ungeeignet. Insgesamt ist das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Tierarten sehr gering.

3.4 Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Honnef

Eine von unserem Büro ebenfalls angefertigte ASP innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des aktuellen FNPs, stellte für das Plangebiet (Standort S3.10) ebenfalls nur ein sehr geringes Potential für die Feldlerche fest, sowie für den Feldsperling.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 05.09.2019 fand eine Begehung der Planflächen statt. Wie oben erwähnt besteht das Areal aus intensivem Grünland. Die Planfläche ist so kleinräumig und nah an der Bestandsbebauung, dass Feldlerchen-Bruten auf der Fläche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, zumal neben der Bestandsbebauung auch die alte Esche eine Vertikalstruktur darstellt, die von Feldlerchen gemieden wird. Die alte Esche selbst liegt außerhalb der Planfläche und bleibt erhalten. Sie ist wegen ihres Alters als Habitatbaum anzusehen, der evtl. Vögeln und planungsrelevanten Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestädte dienen kann. Die Eschen der Baumreihe entlang der Straße weisen nach aktueller Kontrolle kein Potential für Bruten planungsrelevanter Höhlenbrüter (Feldsperling, Star) auf. Spechthöhlen sind nicht vorhanden. Evtl. könnten sie Bluthänflingen als Brutbäume dienen. Diese bevorzugen aber dichtere Heckenstrukturen. Durchweg bietet das Areal und seine direkte Umgebung somit kaum Potential für planungsrelevante Vogelarten.



Abb. 4: Intensivgrünland mit einer alten Esche (rechts).



Abb. 5: Jungeschenreihe entlang der Straße.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Die Erweiterung der Satzung ermöglicht eine Bebauung entlang der Straßen „Auf den Dornen“ und „Hücheler Ring“. Der rückwärtige Bereich der Bebauung kann als Garten gestaltet werden.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere Gehölzentnahme und Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Soweit eine Gehölzentnahme erfolgt, ist eine Tötung von in Baumhöhlen quartierenden Tieren nach derzeitigem Stand nicht zu sehen, da solche Strukturen nicht vorkommen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch die Besiedlung des Wohngebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch die spätere Wohnnutzung.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar anschließend an die Wohnbebauung sowie die umliegenden Straßen und Wege, die zu einer gewissen Vorbelastung führen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Konkrete Hinweise auf pla-

nungsrelevante Tierpopulationen liegen aber derzeit nicht vor und das Lebensraumpotenzial ist äußerst gering.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche hochwertigen Strukturen könnte es entlang des Hüheler Rings mit seiner beiderseitigen Gehölzbeständen geben. Vom Grundsatz her bleibt die Funktion aber erhalten.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird eine Grünlandfläche am Siedlungsrand. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich, insbesondere entlang des für die Bebauung vorgesehenen Baufeldes auszuschließen. Im weiteren Umfeld sind planungsrelevante Tierarten denkbar, wurden aber während der Begehung nicht angetroffen. Solche Arten, wie z.B. Bluthänfling und Star, sind im Eingriffsbereich zudem nicht zu erwarten. Fledermausquartiere werden auf der Planfläche derzeit ausgeschlossen.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen

ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung, insbesondere bei Gehölzentnahme, resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Abweichungen hiervon erfordern vorab eine örtliche Kontrolle durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Ein sehr geringes Potenzial haben die Eschen am östlichen Rand des Plangebietes, ggf. auch die alte Esche auf der Wiese. Im Zweifel wird es zu einer Feinanpassung eines Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche des Umfeldes kommen. Im angrenzenden Siedlungsbereich könnten wenig störungsempfindliche Arten wie Star und Bluthänfling brüten. Für diesen Fall sind sie an die dörflich geprägten Strukturen vor Ort angepasst, so dass eine bauliche Weiterentwicklung nicht zu einer Störung führt.

Eine Störung von Arten weiterer Artengruppen ist nicht anzunehmen. Eine evtl. Leitlinienfunktion entlang des Hüheler Ringes bleibt auch mit einer Bebauung erhalten.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten sicher ausgeschlossen werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen, vorrangige ASP) ergab für die Planfläche keine direkten Hinweise auf Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten. Ein sehr geringes Potenzial ergibt sich für die Feldlerche, die allerdings vertikale Strukturen in Abständen bis zu 120 Meter meidet, so dass ein Vorkommen nahezu ausgeschlossen ist. Selbst für den extrem unwahrscheinlichen Fall, dass die Art auf der hiesigen Grünlandfläche vorkommt, ist ein Ausweichen in umgebende landwirtschaftliche Flächen möglich. Brutvorkommen von Höhlenbrütern wie Star und Feldsperling gibt es auf der Planfläche mangels geeigneter Strukturen nicht. Bluthänflinge könnten ggf. in den Gehölzen brüten, bevorzugen aber dichtere Heckenstrukturen. Im Zweifel ist ein Ausweichen in angrenzende Strukturen des Siedlungsbereiches möglich, so dass es nicht zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes kommt.

Geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse gibt es nicht. Weitere Arten(gruppen) sind auszuschließen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht anzunehmen.

7. Eingriffsregelung

Zur Bilanzierung des Eingriffs wird der Schlüssel „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (LUDWIG 1991) herangezogen. Die Fläche liegt im Naturraum 5.

Die Planfläche hat eine Größe von etwa 3.000 qm. Entlang des Hüheler Ringes befindet sich ein schmaler Gehölzstreifen mit max. mittelalten Eschen (Biotoptyp BA 12) auf einer Fläche von ca. 240 qm. Gemäß dem Bewertungsverfahren erhält der Biotoptyp 19 Punkte in den 6 Grundwerten. Für die Vollkommenheit werden 2 Punkte vergeben. Insgesamt beträgt der Biotopwert des Gehölzstreifens 21 Punkte.

Die übrige Fläche von ca. 2.760 qm umfasst eine artenarme Intensivwiese (EA 31) mit 10 Punkten im Grundwert und einem Punkt in der Vollkommenheit. Dieser Biotoptyp erhält somit den Wert 11 Punkte. Für das betreffende Areal errechnet sich also ein Bestandswert von 35.400 Punkten (siehe unten Tab. 2).

Der Gehölzstreifen mit seiner durchschnittlichen Breite von ca. 4 Metern wird zwecks Erschließung von 2 Wohnhäusern an zwei Stellen auf einer Länge von jeweils 4 Metern unterbrochen, um Zufahrten zu schaffen. Somit gehen 32 qm Gehölze verloren. Die übrigen Gehölze entlang der Straße sollen gemäß Satzung erhalten bleiben.

Für die zu bebauende Grünlandfläche wird eine Grundflächenzahl von 0,3 angenommen. Somit werden 30% der Fläche versiegelt (HY1; Biotopwert 0). Die verbleibenden

70% der Fläche werden in der Regel als strukturarme Gärten (HJ 5) angelegt. Dieser Biotoptyp hat einen Wert von 7 Punkten (inkl. Vollkommenheit).

Daraus errechnet sich ein Punktedefizit von **17.354 Punkten** (s. Tab.2).

Der sinnvollste Ausgleich für den Eingriff findet unmittelbar vor Ort auf dem durch die Bebauung bereits angeschnittenen Flurstück 8 der Flur 21 in der Gemarkung Lichtenberg statt. Zunächst zu denken wäre an eine Obstwiese in diesem Bereich. Diese wäre allerdings sehr pflegeintensiv, was auf einen langen Zeitraum von 30 Jahren oftmals schwer zu realisieren ist. Andererseits sollte der Charakter einer von Grünland und Gehölzen geprägten Landschaft gestärkt werden, so wie dies durch die alte Esche auf diesem Flurstück und die jüngeren Eschen am Straßenrand bereits vorgegeben ist. Insofern stellt die Herrichtung einer von Einzelbäumen (Pflanzliste 1) bestehenden Grünlandfläche die beste Möglichkeit dar. Dieser Biotoptyp ist in der Auflistung nach LUDWIG (1991) nicht enthalten. Daher wird ersatzweise der Biotoptyp Obstwiese (HK 22) mit 20 Punkten im Grundwert und einem Punkt für die Vollkommenheit (bei Neupflanzung), also insgesamt 21 Punkten, angesetzt. Da Obstbäume durch ihren Blüten- und Fruchtreichtum allerdings noch weitergehende Lebensraumfunktionen erfüllen, wird für den westlichen Rand der Fläche auf einer Länge von ca. 45 Meter noch eine freiwachsende Strauchhecke mit Arten der Pflanzliste 2 festgesetzt.

Die Aufwertung beträgt somit 10 Punkte pro Quadratmeter. Daraus ergibt sich eine notwendige Flächengröße von $17.354 : 10 = 1.735$ qm. Bei einem Flächenbedarf von ca. 200 qm pro Einzelbaum ergibt sich eine Anzahl von 9 Gehölzen. Einzelheiten sind vertraglich zwischen dem Stadt Hennef und den Eingriffsverursachern zu regeln.

Tabelle 2: Rechnung für die Eingriffsregelung				
Eingriff:		Fläche	Wert/qm	Gesamtwert
vorher:	EA31	2.760	11	30.360
	BA 12	240	21	5.040
nachher:	HY 1 (30%)	838	0	0
	HJ 5 (70 %)	1.954	7	13.678
	BA 12	208	21	4.368
				- 17.354
z.B. Ausgleich:		Fläche	Wert/qm	Gesamtwert
vorher:	EA31	1.735	11	19.085
nachher:	HK22	1.735	21	36.435
				17.350

Pflanzliste 1

Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

3 Eschen und jeweils 2 Steileichen, Hainbuchen und Linden. Hochstamm 150-200, 2-3 x verpflanzt mit Ballen. Dauerhaft zu sichern mit Dreibock und Schutzdraht sowie Schutzmanschette.

Pflanzliste 2

Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildrose	<i>Rosa canina</i>

Der Pflanzstreifen hat eine Länge von 45 Meter und ist auf einer Mindestbreite von 3 Metern zu pflegen. Die Mindesthöhe beträgt 2 Meter. Freiwachsen ist möglich. Die Pflanzung erfolgt zweireihig im Abstand von 1,5 Meter zwischen den Reihen und 1 Meter in der Reihe. Der Pflanzbedarf beträgt 90 Pflanzen (jeweils 30 pro Art), zu pflanzen in Artgruppen zu 5 Pflanzen. Regelmäßige Pflegeschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit auf die o.g. Mindestbreite und Höhe sind zulässig.



Abb. 6: Kompensationsplanung für den Eingriff (Kartenquelle: Stadt Hennef, Liegenschaftskataster).

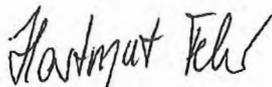
Die Abstände zwischen den 9 Einzelbäumen sollte so gewählt werden, dass eine Mahd der Grünlandfläche im Zusammenhang mit den umliegenden Flächen möglich ist.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Hennef plant die Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“ im Ortsteil Hüchel zur Entwicklung von Wohnbauflächen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Intensivgrünlandfläche, die nach Süden und Osten hin umbaut ist und wenige Gehölze aufweist. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. Die Planfläche besitzt ein nur geringes Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Lediglich die Eschenreihe entlang der Straße könnte Vogelbruten aufweisen, allerdings nicht von planungsrelevanten Höhlenbrütern. Fledermausquartiere sind hier ebenfalls ausgeschlossen. Ein Tötungstatbestand kann durch eine evtl. notwendige Gehölzentnahme im Winterhalbjahr vollständig ausgeschlossen werden. Mit einem Störungstatbestand und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist derzeit nicht zu rechnen.

Die Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Bei der Annahme einer Grundflächenzahl von 0,3 ist ein Ausgleich von 17.354 Punkten gemäß dem Bewertungsverfahren nach LUDWIG (1991) erforderlich. Sinnvoll ist eine Stärkung des anschließenden Grünlandes auf gleicher Parzelle durch die Pflanzung von 9 Einzelbäumen (Eschen, Eichen, Linden, Hainbuchen) sowie einer blütenreichen Strauchreihe (Schlehe, Weißdorn, Wildrose). Die notwendige Flächengröße würde 1.735 qm betragen, was auf der verbleibenden Parzelle möglich ist. Einzelheiten sind vertraglich zwischen der Stadt Hennef und den Eingriffsverursachern zu regeln.

Stolberg, 27.09.2019



(Hartmut Fehr)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2120
Datum: 21.10.2019

TOP: 1-7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Außenbereichssatzung Hennef (Sieg), AS 12.13 Bierth / Adscheider Weg;

1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs
2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.
2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Bierth / Adscheider Weg, AS 12.13, mit Text und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2018 wurden Aufstellungsbeschlüsse für insgesamt 13 Außenbereichssatzungen gem. § 35 Abs. 6 BauGB gefasst, unter anderem auch für Bierth / Adscheider Weg. Ziel dieser Satzung ist es, die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Baulücken einer zweckmäßigen Wohnbebauung zuzuführen. Die Satzungsbereiche liegen zwar auch weiterhin im Außenbereich, jedoch können etwaigen Bauvorhaben nicht mehr die Belange „Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung“ und „fehlende Darstellung im Flächennutzungsplan“ entgegengehalten werden

(s. § 35 Abs. 3 BauGB).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Schutzgebietsausweisungen, wie bspw. der Landschaftsschutz, durch eine Außenbereichssatzung nicht ausgehebelt werden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Flächen im Geltungsbereich der Satzung, die nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ unter Schutz stehen, weiterhin im Landschaftsschutz bleiben, auch wenn sie künftig innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung liegen. In Baugenehmigungsverfahren ist daher in solchen Fällen die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Aufgrund der Vielzahl der Aufstellungsbeschlüsse können nicht alle Satzungsverfahren zeitgleich durchgeführt werden. Bereits in den letzten Sitzungen wurden das Verfahren für Sommershof und Niederhalberg fortgeführt. Für Sommershof hat der Rat der Stadt Hennef in seiner letzten Sitzung bereits den Satzungsbeschluss gefasst. Nun sollen sukzessive die anderen Außenbereichssatzungen folgen.

In Bierth / Adscheider Weg sind im Vergleich zu anderen Ortslagen besonders viele Baulücken vorhanden. Daher soll für diesen Ortsteil das Verfahren zügig vorgebracht werden.

Um die sich aus der Umgebungsbebauung ergebende Maßstäblichkeit zu wahren, werden Festsetzungen zu grundlegenden Gestaltungsmerkmalen, wie bspw. Grundflächenzahl, Dachform oder auch Firsthöhe getroffen. Nur so kann ein den dörflichen Strukturen angepasstes Bauen erreicht werden.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf kann die Öffentliche Auslegung erfolgen. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Bürger- und Träger-Beteiligung kann somit entfallen. Darüber hinaus wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist hier nicht anzuwenden.

Hennef (Sieg), den 07.11.2019


Klaus Pipke

Anlagen

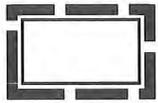
- Planzeichnung, Stand 07.11.2019
- Textliche Festsetzungen, Stand 07.11.2019
- Begründung, Stand 07.11.2019



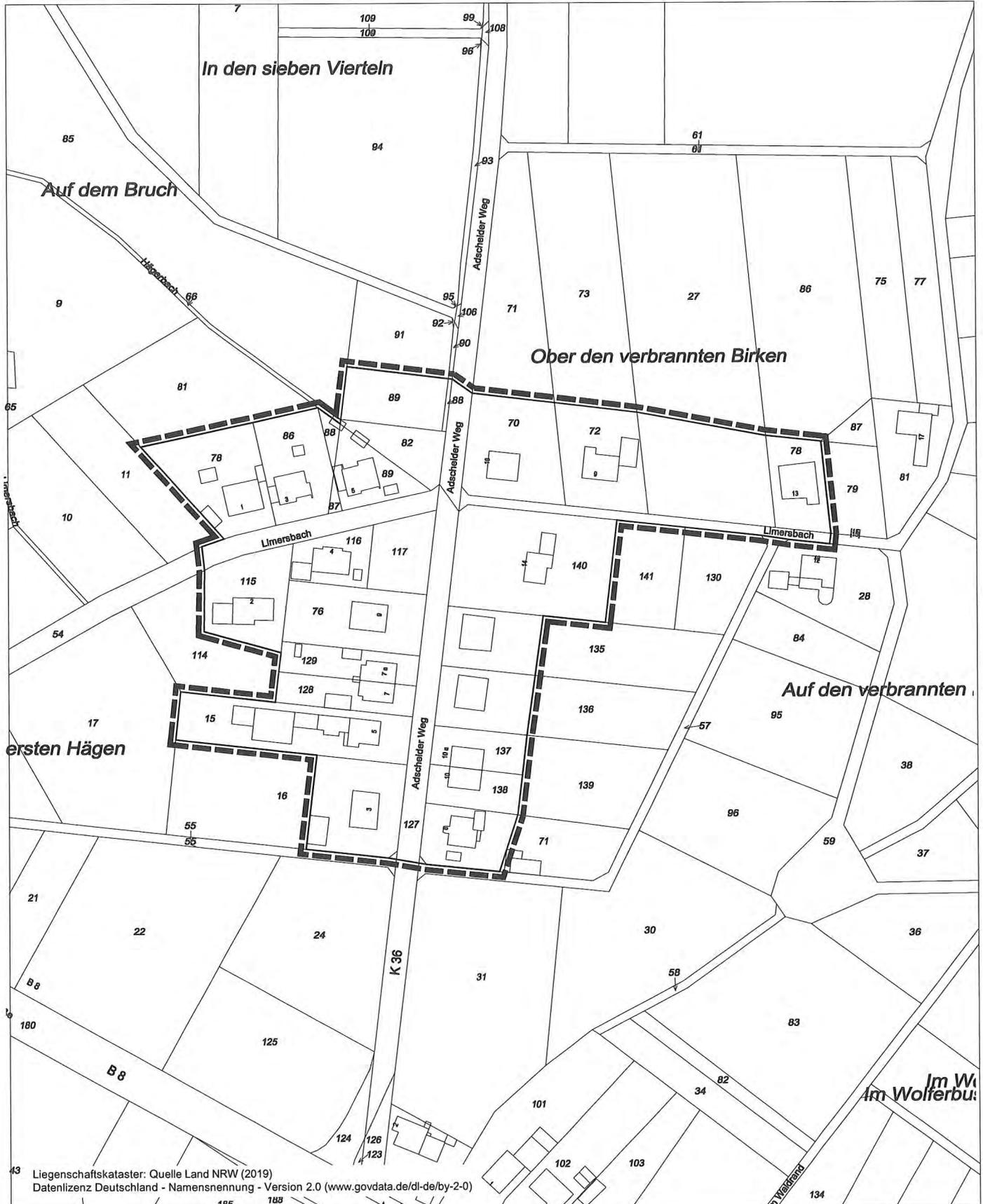


Außenbereichssatzung AS 12.13

Hennef (Sieg) - Bierth, Adscheider Weg



Geltungsbereich Entwurf



43 Liegenschaftskataster: Quelle Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Stadt Hennef (Sieg)

Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) – Bierth/ Adscheider Weg

Textliche Festsetzungen

nach § 35 Abs. 6 BauGB

Entwurf

Stand: 07.11.2019



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Ortsteiles Hennef (Sieg) – Bierth / Adscheider Weg in der Gemarkung Adscheid, Flur 15, die Flurstücke 71tw., 135tw., 136tw., 137, 138, 140, 15, 16tw., 128, 129, 115, 76, 116, 117, 127tw., 54tw., 78, 86, 87, 88, 89 und in der Gemarkung Adscheid, Flur 16, die Flurstücke 82, 83, 54tw., 70, 72, 27tw., 78, 63tw. werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan bildet zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß §35 Abs. 6 Satz 2 erstreckt sich die Satzung auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3
Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße der Einzelgrundstücke wird mit 500m² festgesetzt.

Es ist offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 17 BauNVO auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt (§16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO). Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann die maximal zulässige GRZ um bis zu 50 % durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten möglichen Anlagen überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen
gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 Verbindung mit § 9 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

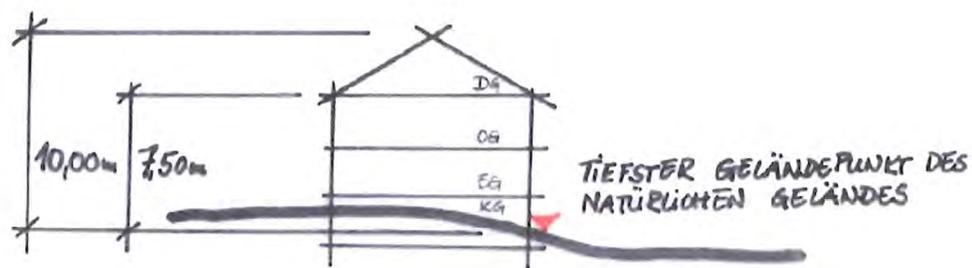
Es werden Gebäudehöhen als Maximalhöhen festgesetzt:

Maximale Traufhöhe 7,50m
Maximale Firsthöhe 10,00m

Die Traufhöhe ist als lotrechtes Maß zu messen zwischen Oberkante tiefster Geländepunkt des natürlichen Geländes (ursprüngliches vor Baubeginn unverändertes gewachsenes Gelände) bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut.

Die Firsthöhe als Maximalhöhe ist als lotrechtes Maß zu messen zwischen Oberkante tiefster Geländepunkt des natürlichen Geländes und Oberkante des Daches (obere Dachbegrenzungskante)

Ausnahmsweise dürfen besondere Dachaufbauten wie Anlagen der Gebäudetechnik sowie Anlagen für die Nutzung der Solarenergie die maximale Gebäudehöhe überschreiten.



Beschränkung der Wohnungszahl gem. § 35 Abs. 6 Satz 3 Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten ist auf 2 Wohneinheiten je neu zu errichtendem Gebäude begrenzt, sofern nicht eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung gültige Baugenehmigung eine größere Zahl zulässt.

Die Festsetzungen nach § 3 sind bei einer Neubebauung verbindlich. Darüber hinaus sind in Einzelfällen bei einer Umnutzung/Nachnutzung oder Ersatz von Bestandsgebäuden, die vor In-Kraft-Treten der Satzung errichtet wurden, Ausnahmen von diesen Festsetzungen möglich.

§ 4 Natur und Landschaft

Für künftige Bauvorhaben muss auch weiterhin die Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beteiligt werden.

Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie in das Schutzgut Boden als Eingriff zu werten und ökologisch auszugleichen. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen des Ökokontos der Stadt Hennef zu leisten. Die Anwendung der Eingriffsregelung hat vorhabenbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

§ 5 Örtliche Bauvorschriften (§ 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 87 BauO NW)

Dachform

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° – 45° zulässig. Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind zulässig bei Garagen, untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen.

Dacheindeckung

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen in den nachgenannten Farbtönen gem. RAL – Farbtonkarte:

Schwarztöne: 9004, 9005, 9011, 9017

Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024

Brauntöne: 8028 (terrabraun), 8012 (rotbraun)

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich.

Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen sowie gemischte Farbgruppen. Ausgenommen sind Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

§ 6 Hinweise

Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Fluglärm

Bedingt durch die über das Gebiet von Bierth verlaufende Flugroute des Flughafens Köln / Bonn muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

Kampfmittel

Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsichtige Ausführung der Erdarbeiten empfohlen. Dies beinhaltet, dass insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreiches in Bezug auf Veränderungen (Verfärbungen, Homogenität) erfolgen sollte. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Grundstücke, die neu bebaut werden, sind an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation anzuschließen.

Niederschlagswasser

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nach § 51a Landeswassergesetz (LWG). Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen. Sofern es ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit möglich ist, kann das Niederschlagswasser versickern oder ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet

werden. Hierfür ist beim Amt für Gewässerschutz eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §7 WHG und §§24 und 25 LWG NW zu beantragen.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Hennef als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten

Bei allen Erdarbeiten sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Beim Baugenehmigungsverfahren ist das Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu benachrichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT HENNEF (SIEG)

Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) – Bierth / Adscheider Weg



Begründung

Entwurf gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch
(BauGB)



Stadt Hennef (Sieg)

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Stand: 07.11.2019

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Planungsgegenstand	3
2.1 Anlass	3
2.2 Voraussetzungen	3
2.3 Lage	4
2.4 Räumlicher Geltungsbereich	5
3. Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	6
3.1 Landschaftsschutz	6
3.2 Sonstige Schutzgebiete	7
3.3 Vorhandene Flächennutzung	7
4. Planinhalt	8
4.1 Art der Bebauung:	9
4.2 Maß der Bebauung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	9
4.3 Dachform/-neigung	10
4.4 Anzahl Wohneinheiten	10
5. Erschließung / Ver- und Entsorgung	10
6. Eingriffsregelung	10
7. Hinweise	11
8. Verfahren	11
9. Rechtsgrundlagen	11
10. Anlagen	11

1. Allgemeines

Die Gemeinde kann gem. § 35 Abs. 6 BauGB eine Außenbereichssatzung für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, aufstellen. Durch diese Satzung wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. [...] Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Außenbereichssatzung ändert nichts an den Schutzgebietsfestsetzungen, hier vor allem am Landschaftsschutz. Die Flächen, die nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ unter Schutz stehen, bleiben weiterhin im Landschaftsschutz, auch wenn sie dann innerhalb der Außenbereichssatzung liegen. Daher ist es unabdingbar, im Baugenehmigungsverfahren jeweils die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 25.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu erstellen, das die zukünftige Gestaltung der Dörfer und Weiler, die aufgrund ihres fehlenden Gewichtes im neuen Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt werden können, untersucht. Das „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Stadt Hennef“, Stand November 2017, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 07.03.2018 beschlossen. In diesem Konzept werden die Weiler Hennefs analysiert, die sich städtebaulich für eine Außenbereichssatzung anbieten. Nach Abschluss des Flächennutzungsplan-Verfahrens werden nun nach diesem Konzept für diese Weiler sukzessive Satzungen aufgestellt.

2.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB	Bestand / Planung
nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt (§ 35 Abs. 1 BauGB)	keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden
mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)	- keine Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung in den Außenbereich - Möglichkeit von Abwasserbeseitigung, Anschluss an das Straßennetz - weitere Steuerung im Baugenehmigungsverfahren
Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden	18 Wohnhäuser

keine Begründung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens durch die Satzung gem. § 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Die Zulässigkeit von Wohnvorhaben und kleineren Handwerksbetrieben wird erleichtert. Für UVP-pflichtige Vorhaben gilt weiterhin § 35 BauGB.
keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen, von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG, § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 3 BauGB	Die genannten Schutzgüter sind nicht betroffen.
keine Planung, bei der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten wären	nicht vorgesehen

2.3 Lage

Der Regionalplan aus dem Jahr 2003 stellt für das direkt südlich angrenzende Bierrh einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Bereich Bierrh/Adscheider Weg selbst liegt max. einen Kilometer nördlich von Bierrh.

Eine sehr gute Erreichbarkeit des Nebenzentrums Uckeraths mit Nahversorgung und sozialer sowie medizinischer Infrastruktur wie des Zentralortes ist gegeben.



Auszug aus dem Regionalplan Stand 2003

Der Flächennutzungsplan Neu der Stadt Hennef stellt den Geltungsbereich der Satzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.



Auszug Flächennutzungsplan Neu, 2018

2.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Bestand der Gebäude des Ortsteils Bierth/Adscheider Weg. Die genaue Abgrenzung ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich. Die im Osten gelegenen einzelnen (Wochenend-)häuser werden nicht in die Satzung einbezogen. Die Flächen zwischen Geltungsbereich und diesen sind keine Baulücke mehr. Zudem handelt es sich um Wald, direkt danach in das Naturschutzgebiet Adscheider Tal übergeht.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Adscheid, Flur 15, die Flurstücke 71tw., 135tw., 136tw., 137, 138, 140, 15, 16tw., 128, 129, 115, 76, 116, 117, 127tw., 54tw., 78, 86, 87, 88, 89 und in der Gemarkung Adscheid, Flur 16, die Flurstücke 82, 83, 54tw., 70, 72, 27tw., 78, 63tw. Der Abgrenzungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Luftbild 2016

3. Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

3.1 Landschaftsschutz



Der Bereich Bierth/Adscheider Weg liegt überwiegend nicht im Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsplan Nr. 9 Hennef – Uckerather Hochfläche) des Rhein-Sieg-Kreises. Die Flurstücke entlang des Weges „Limersbach“ liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nordwestlich des Bereiches Bierth/Adscheider Weg ist nach dem Landschaftsplan 9 als Ziel ein Maßnahmenraum zur Anlage naturnaher Lebensräume (grüne Schraffur) festgelegt. Diese Fläche liegt außerhalb der Satzung.

Bestandsaufnahme Grün

Östlich grenzt das Naturschutzgebiet Ahrenbach / Adscheider Tal an, nordwestlich liegt ein weiteres Naturschutzgebiet. Auch diese Flächen liegen außerhalb der Satzung. Durch die Satzung werden aufgrund der Flächengröße und getroffenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vorhaben keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte oder Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 9 Hennef – Uckerather Hochfläche

3.2 Sonstige Schutzgebiete

Direkt östlich grenzt das FFH-Gebiet Adscheider Tal an. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

3.3 Vorhandene Flächennutzung

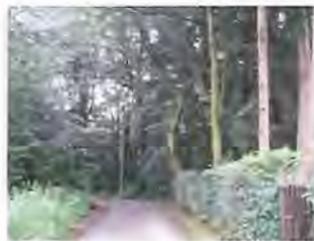
Das Landschaftsbild ist geprägt durch das Hochplateau Bierths, das nördlich Richtung Adscheid abfällt. Das Plangebiet umfasst den Ortsteil Bierth/Adscheider Weg, beidseits der Straße „Adscheider Weg“. Die Bebauung orientiert sich entlang der Straße nach Adscheid und dem parallel verlaufenden Adscheider Bach. Bierth wird heute im Wohnplatzverzeichnis der Stadt Hennef nicht mehr gesondert als eigener Ortsteil ausgewiesen, sondern gehört zu Uckerath.



Bestandsaufnahme Gebäude



Weg Limersbach



Prägend für diese Splittersiedlung ist der direkte Übergang zum Wald des NSGs Adscheider Tal. Einzelne Waldflächen im östlichen Teil entlang des Weges „Limersbach“, werden nicht in die Satzung einbezogen. Eine Bebauung dieser Waldgrundstücke ist aus ökologischer Sicht nicht gewünscht. Auch entsprechen diese Flächen nicht mehr dem gem. §35 Abs. 6 BauGB erforderlichen Charakter einer Splittersiedlung. Die noch weiter östlich gelegenen (Wochenend) –Häuser sind nicht in den Geltungsbereich einbezogen, weil diese deutlich abgerückt von der eigentlichen Bebauung im Wald liegen und direkt an das Naturschutzgebiet „AdscheiderTal“ angrenzen.

Die Bebauung ist ausschließlich neueren Datums. Bei den vorhandenen Häusern handelt es sich überwiegend um max. zweigeschossige Gebäude mit geneigtem (Sattel-)Dach. Das Grundstück Adscheider Weg 5 ist rückwärtig mit einer Gewerbehalle bebaut.



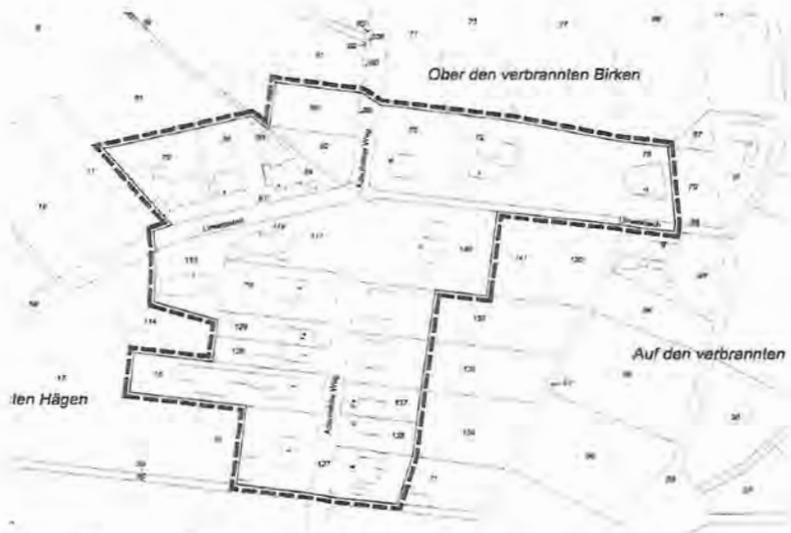
Wohnbebauung entlang der Straße „Adscheider Weg“



„Limersbach“

4. Planinhalt

Mit einer Zahl von 18 Wohngebäuden kann die Voraussetzung „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ bejaht werden. Eine überwiegend landwirtschaftliche Prägung ist nicht erkennbar. Hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i.S.d § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 BauGB bestehen keine Bedenken. Zudem besteht auch nicht die Gefahr der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder von europäischen Vogelschutzgebieten i.S.d. § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 BauGB. Zu beachten bleibt jedoch, dass der Bereich Bierth/Adscheider Weg bzw. die vorhandene Bebauung und das vorgeschlagene Satzungsgebiet zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, sodass bei geplanten Bauvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzes eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde unabdingbar ist. Der Landschaftsschutz ist kein öffentlicher Belang, den § 35 Abs. 6 BauGB ausschließt. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden jedoch ggf. ausnahmsweise die Erlaubnis für ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet. Insgesamt sind die Voraussetzungen einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt. Die Außenbereichssatzung ist kein Instrument, eine Splittersiedlung in einer mit §35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB nicht zu vereinbarenden Weise zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist nur auf bebaute Bereich anzuwenden und bietet nun Möglichkeiten der Innenentwicklung.



Abgrenzung der Außenbereichssatzung

Innerhalb der Satzung können die vorhandenen Baulücken einer zweckmäßigen Wohnbebauung zugeführt werden. Die Neubebauung ist analog der umliegenden Bebauung als Wohnbebauung (als Einfamilienhausbebauung) mit Nebengebäuden auszuführen. Bauvorhaben innerhalb der Außenbereichssatzung unterliegen weiterhin den üblichen Prüfungskriterien nach § 35 BauGB. Dies bedeutet, dass für die Beurteilung von Bauvorhaben §34 BauGB, der verlangt, dass sich Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen haben, nicht anwendbar ist. Da auf Grundlage des „Einfügens“ kaum Einfluss auf die Gebäudegestaltung genommen werden kann, wurden zusätzliche Festsetzungen zu grundlegenden Gestaltungsmerkmalen aufgenommen, um ein den dörflichen Strukturen angepasstes Bauen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Festsetzungen zur traditionellen Dachform Satteldach. Eine einheitliche Dachlandschaft prägt den Ort entscheidend.

4.1 Art der Bebauung:

Die Satzung bezieht neben Wohnvorhaben auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, mit ein. Damit wird die bestehende kleingewerbliche Nutzung weiterhin möglich.

4.2 Maß der Bebauung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann in der Satzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben getroffen werden. Diese Möglichkeit wird aufgegriffen, um städtebaulichen Problemen vorzubeugen.



Vorhandene Baulücken (circa)

Darüber hinaus wird eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt, um eine lockere Bebauung zu erzielen, die sich in die umliegende Bebauung einfügt. Die vorhandenen Baulücken sind alle mindestens 500m² groß.

Innerhalb des Satzungsgebietes werden maximal zweigeschossige Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen der Einbindung in die vorhandene Siedlungsstruktur und sollen das Entstehen unmaßstäblicher Baukörper verhindern.

Damit der Baulückenschluss in einer dem vorhandenen Bebauung angepassten Maß erfolgt, wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Städtebauliches Ziel ist es, eine den Außenbereich schonende Bebauung zu erzielen.

4.3 Dachform/-neigung

Im Satzungsbereich sind nur Satteldächer zulässig. Die Hauptfirstrichtung der Baukörper orientiert sich entlang der vorhandenen Erschließung. Ein insgesamt ruhiges Erscheinungsbild dieses Ortsteils wird erreicht.

4.4 Anzahl Wohneinheiten

Zur Verhinderung einer unerwünschten Entwicklung der vorhandenen dörflichen Struktur durch eine ortsuntypische Verdichtung wird die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt. Mit der Begrenzung der maximalen Anzahl der Wohneinheiten sind auch die Erschließungsanlagen ausreichend.

5. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Geplante Bauvorhaben sind nur genehmigungsfähig, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist. Die Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Entlang der Kreisstraße Adscheider Weg liegt sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasserkanal. Die Straße Limersbach ist nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen.

Der Bereich Bierth/Adscheider Weg ist über die Kreisstraße K36 (Adscheider Weg) an das überörtliche Verkehrsnetz, hier die B8 angebunden. Die Bushaltestelle Uckerath, Adscheider Weg wird von mehreren Buslinien angefahren. Somit ist dieser Ortsteil auch durch ÖPNV gut versorgt. Die vorhandene Bebauung ist an das zentrale Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen. In einzelnen Teilabschnitten liegt zudem ein Regenwasserkanal.

6. Eingriffsregelung

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Außenbereichssatzung nicht vorgeschrieben.

7. Hinweise

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Baumaßnahmen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom werden daher im Satzungsgebiet ausdrücklich begrüßt.

8. Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 20.11.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) – Bierth / Adscheider Weg gefasst.

9. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

10. Anlagen

- Abgrenzungsplan
- Textliche Festsetzungen

aufgestellt:
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
53773 Hennef, den 07.11.2019



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2010
Datum: 07.11.2019

TOP: 1.8
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.11.2019	öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatung 2020/21;

Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung u. -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsentwurf für das Budget des Amtes für Stadtplanung und –entwicklung für die Haushaltsjahre 2020/21, soweit in der Zuständigkeit des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz liegend, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Entwurf des Haushaltsplans 2020/21 wurde am 30.09.2019 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Die Fachausschüsse beraten die Details ihrer Budgets und beschließen eine Empfehlung für die abschließende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.11.2019.

Im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz soll nunmehr das Budget des Amtes 61, soweit es in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, beraten und beschlossen werden. Der so beratede Haushalt wird dann abschließend dem Stadtrat zur Verabschiedung am 02.12.2019 zugeleitet.

Hinweis: Bitte den Haushaltsentwurf 2020/21 zur Sitzung mitbringen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 07.11.2019


Klaus Pipke

Anlage:
- Erläuterungen zum Budget des Amtes 61



Budget des Amtes 61;

1. Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2020/21
2. Gliederung Erträge/Aufwendungen nach der Zuständigkeit der Fachausschüsse

1. Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2020/21

a) Erträge

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Verwaltungsgebühren und Kataster	14.000,-- €	14.000,-- €	14.000,-- €	14.000,-- €	14.000,-- €
Refinanzierung von Vorleistungen zugunsten Dritter	25.000,-- €	25.000,-- €	25.000,-- €	25.000,-- €	25.000,-- €
Entwicklung auf städtischen Flächen (Der Ansatz dient der Entwicklung auf städt. Flächen. Es erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadtbetriebe Hennef AÖR. Der Ansatz 2020-21 berücksichtigt u.a. den neuen BP Autobahnende, weitere Entwicklungen im Bereich Bahnhofstr. u. evtl. Änderungen Gew.gebiete.)	30.000,-- €	30.000,-- €	30.000,-- €	30.000,-- €	30.000,-- €
ISEK (InHK) Stadt Blankenberg / Regionale 2025 (Die Ausgaben für das InHK Stadt Blankenberg / Regionale 2025 können in der Städtebauförderung mit voraus. 70 % gefördert werden. Siehe entspr. Aufwandsposition)	8.050,-- €	42.000,-- €	58.800,-- €	61.250,-- €	53.900,-- €
Machbarkeitsstudie ISEK (InHK) Kulturrathaus	25.000,-- €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kostenerstattung Verkehrskonzept Lausbergfeld (Das Verkehrsgutachten für ein konkretes Neubauvorhaben soll vom Vorhabenträger refinanziert werden (siehe entspr. Aufwandsposition). Die Verwaltung wird im Rahmen der Auftragserteilung den Untersuchungsumfang – über das konkrete Vorhaben hinaus – ausweiten müssen, so dass keine vollumfängliche Refinanzierung in Ansatz gebracht werden kann.)	6.000,-- €	0 €	0 €	0 €	0 €

b) Aufwendungen

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Kosten Anrufsammeltaxi (Der Ansatz beinhaltet Haltestellennachrüstung, Aushang-Kästen, Ersatzschilder u. Werbemaßnahmen für den AST-Verkehr.)	1.000,-- €	1.000,-- €	1.000,-- €	1.000,-- €	1.000,-- €
Verkehrskonzept Lausbergfeld (Der Ansatz geht zurück auf einen Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 27.3.19, wonach im Falle eines Bauwunsches in diesem Bereich im Rahmen eines BP-Verfahrens ein Verkehrskonzept beauftragt werden soll. Ein Teil der Kosten wird vom Vorhabenträger refinanziert, s. entspr. Ertragsposition.)	12.000,-- €	0 €	0 €	0 €	0 €
Allgemeine Verkehrsplanungen (Der Ansatz ist notwendig, um weitere, über die im Rahmen der Mittelanmeldung für die einzelnen Bebauungspläne hinausgehende Bedarfe für die Verkehrsplanung abdecken zu können.)	10.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €
Aufstellung Masterplan Mobilität für das gesamte Stadtgebiet (Es soll eine ganzheitliche Betrachtung der Mobilität in Hennef erfolgen mit dem Ziel, Verkehre u. ihre Verknüpfung zu optimieren, unter Berücksichtigung neuer innovativer Verkehrssysteme.)	0 €	100.000,-- €	100.000,-- €	100.000,-- €	0 €
Aufbau eines Fahrradverleihsystems im rechtsrheinischen RSK (Der Mietpreis beinhaltet die Bereitstellung von 40 Fahrrädern, Unterhaltung / Wartung, Transport, Nutzung des Buchungssystems und Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur durch den Anbieter.)	33.400,-- €	33.400,-- €	33.400,-- €	33.400,-- €	33.400,-- €
Vorleistungen Dritter aufgrund städtebaulicher Verträge	25.000,-- €	25.000,-- €	25.000,-- €	25.000,-- €	25.000,-- €
Sächlicher Verwaltungsaufwand (Der Ansatz wird für Fortbildung, Literatur, Fahrtkosten, Plotterpapier u. sonstiges Büromaterial benötigt.)	9.500,-- €	9.500,-- €	9.500,-- €	9.500,-- €	9.500,-- €
Entwicklung auf städtischen Flächen (s. entspr. Ertrags-Position)	30.000,-- €	30.000,-- €	30.000,-- €	30.000,-- €	30.000,-- €

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Bauleitplanung KITA östl. Zentralort (Es besteht die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen KITA im östlichen Zentralort. Ein genauer Standort steht zum Zeitpunkt der HH-Aufstellung noch nicht fest.)	20.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €	0 €	0 €
BP 01.16/1A Nord, 8. Ä. (Auf der Hochstadt) (Der Ansatz geht auf eine Beschlussfassung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 14.06.2016 zurück, wonach auf dieser Fläche die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung von Wohnungsbau geschaffen werden sollen.)	20.000,-- €	10.000,-- €	0 €	0 €	0 €
BP 06.2 Lauthausen, Alte Dorfstraße (Die Aufstellung des BP wurde im Ausschuss für Dorfgestaltung u. Denkmalschutz am 07.03.2018 beschlossen. Der Auftrag an ein Planungsbüro wurde bereits erteilt.)	5.000,-- €	0 €	0 €	0 €	0 €
BP 12.12 Uckerath Südost (Die Aufstellung des BP wurde im Ausschuss für Dorfgestaltung u. Denkmalschutz am 14.03.2018 beschlossen. Der Ansatz ist erforderlich, um eine geordnete Entwicklung in diesem Bereich zu gewährleisten.)	60.000,-- €	10.000,-- €	0 €	0 €	0 €
BP 13.11 und 1. FNP-Ä. Söven, Feuerwehr (Der Ansatz geht auf den aktuellen Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Hennef zurück. BP und FNP-Ä. sind erforderlich, um die Voraussetzungen zur Verwirklichung dieses Standortes zu schaffen.)	15.000,-- €	5.000,-- €	0 €	0 €	0 €
BP 17.1 Heisterschoß Ostteil, 10. Änd. (Der Ansatz geht auf eine entsprechende Beschlussfassung des Ausschusses für Dorfgestaltung u. Denkmalschutz am 07.03.2018 zurück. Da ein Bauantrag zur Nachverdichtung eines Grundstücks in diesem Bereich aufgrund mangelnder Befreiungsmöglichkeiten von den Festsetzungen des BP negativ beschieden wurde, soll ein Verfahren zur 10. Änderung des BP durchgeführt werden.)	10.000,-- €	10.000,-- €	0 €	0 €	0 €

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Entwicklung von Satzungen nach § 34 BauGB / Bebauungsplänen im Anschluss an die FNP – Neuaufstellung (Der Ansatz geht zurück auf einen Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung u. Denkmalschutz am 07.03.2018. Nach erfolgter Neuaufstellung des FNP für das gesamte Stadtgebiet in 2018 wird es notwendig, verschiedene Dorflagen an die darin geänderten Flächendarstellungen mittels Bauleitplanung anzupassen.)	20.000,-- €	20.000,-- €	20.000,-- €	20.000,-- €	20.000,-- €
Entwicklung v. Satzungen nach § 35 BauGB im Anschluss an die FNP-Neuaufstellung (Der Ansatz geht zurück auf einen Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung u. Denkmalschutz am 07.03.2018. Nach erfolgter Neuaufstellung des FNP für das gesamte Stadtgebiet in 2018 wird es notwendig, für verschiedene Dorflagen Bebauungsmöglichkeiten mithilfe von Satzungen nach § 35 BauGB zu schaffen. Entgegen erster Einschätzungen erfolgt die Bearbeitung durch Mitarbeiter des Amtes 61. Die verbleibenden Ansätze sind für evt. Gutachten vorzuhalten.)	5.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €
Machbarkeitsstudie ISEK (InHK) Kultur-rathaus (Der Ansatz dient insbes. der Prüfung eines neuen Standortes für die Stadtbibliothek, der Nachfolgenutzung der Meys-Fabrik u. ggf. der Umsiedlung des Postverteilzentrums.)	40.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €	0 €	0 €
Bauleitplanung Kulturrathaus / Stadtbibliothek (In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung u. Planung am 26.06.19 wurde beschlossen, die Planungen zur Machbarkeitsstudie fortzusetzen. Anschließend ist die Bauleitplanung durchzuführen.)	0 €	0 €	5.000,-- €	50.000,-- €	10.000,-- €

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Schulcampus, Planungswerkstatt (Der Ansatz dient der Erarbeitung von Konzepten zur Neuordnung der Freiflächen, Wegebeziehungen u. Stellflächen im Schulcampus.)	100.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €	0 €	0 €
ISEK (InHK) Innenstadt (Der Ansatz wird benötigt z.B. für Realisierungswettbewerb Kulturrathaus, Konzept zur Umfeldgestaltung des alten u. neuen Rathauses u. barrierefreier Zugang altes u. neues Rathaus und Meys-Fabrik)	10.000,-- €	10.000,-- €	200.000,-- €	50.000,-- €	50.000,-- €
ISEK (InHK) Stadt Blankenberg / Regionale 2025 (Der Ansatz dient der Durchführung von 1 – 2 Wettbewerben / Mehrfachbeauftragungen (Brücke, Ausstellungskonzeption), der Bauleitplanung für die BP'e 15.1 – 3, der weiteren planerischen Begleitung u. der Erstellung konzeptioneller Studien u. Gutachten zur Konkretisierung der grundlegenden Planungen.)	275.000,-- €	75.000,-- €	55.000,-- €	50.000,-- €	50.000,-- €
ÖV-Charta (im Rahmen der Regionale 2025) (Der Ansatz dient der Mitfinanzierung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Pilotprojekten im Zusammenhang mit der interkommunalen Charta (mit Overath, Neunkirchen-Seelscheid und Much) zur ÖV-Vernetzung	20.000,-- €	30.000,-- €	0 €	0 €	0 €
Baulandmobilisierung (Der Ansatz dient der Angebotsbebauungsplanung mit anschl. Umliegung in Plangebiet, in denen nur ein Teil der Eigentümer entwicklungsbereit ist.)	10.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €	10.000,-- €
Abführung Katastergebühren an RSK	4.000,-- €	4.000,-- €	4.000,-- €	4.000,-- €	4.000,-- €
Mobiles Stadtmobiliar (Der Ansatz dient der Beschaffung von mobilen Elementen zur Stadtmöblierung, die variabel eingesetzt werden können.)	5.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) (Der Betrag wird für Bücher / Kommentierungen u. Büromaterialien, wie bspw. Schneidebretter, Papierrollwagen, o.ä., deren Wert zwischen 71,40 € brutto und 952,00 € brutto liegt, benötigt.)	450,-- €	450,-- €	450,-- €	450,-- €	450,-- €

2. Gliederung Erträge/Aufwendungen nach der Zuständigkeit der Fachausschüsse

a) Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg):

- Verwaltungsgebühren und Kataster
- Refinanzierung v. Vorleistungen zugunsten Dritter
- Entwicklung auf städtischen Flächen (Ertrag u. Aufwand)
- Verkehrskonzept Lausbergfeld (Ertrag u. Aufwand)
- Allgemeine Verkehrsplanungen
- Aufstellung Masterplan Mobilität für das gesamte Stadtgebiet
- Aufbau eines Fahrradverleihsystems im rechtsrheinischen RSK
- Vorleistungen Dritter aufgrund städtebaulicher Verträge
- Sächlicher Verwaltungsaufwand
- Bauleitplanung KITA östl. Zentralort
- BP 01.16/1A Nord, 8.Ä. (Auf der Hochstadt)
- Entwicklung von Satzungen nach § 34 BauGB /Bebauungsplänen im Anschluss an die FNP – Neuaufstellung
- Machbarkeitsstudie ISEK (InHK) Kulturrathaus (Ertrag u. Aufwand)
- Bauleitplanung Kulturrathaus / Stadtbibliothek
- Schulcampus, Planungswerkstatt
- ISEK (InHK) Innenstadt
- Baulandmobilisierung (AngebotsBP'e/Umlegung)
- Abführung Katastergebühren an Rhein-Sieg-Kreis
- Mobiles Stadtmobilien
- GWGs

b) Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg):

- Verwaltungsgebühren und Kataster
- Refinanzierung v. Vorleistungen zugunsten Dritter
- Kosten Anrufsammeltaxi
- Allgemeine Verkehrsplanungen
- Aufstellung Masterplan Mobilität für das gesamte Stadtgebiet
- Aufbau eines Fahrradverleihsystems im rechtsrheinischen RSK
- Vorleistungen Dritter aufgrund städtebaulicher Verträge
- Sächlicher Verwaltungsaufwand
- BP 06.2 Lauthausen, Alte Dorfstraße
- BP 12.12 Uckerath Südost
- BP 13.11 u. 1. FNP-Ä. Söven, Feuerwehr
- BP 17.1 Heisterschoß Ostteil, 10.Ä.
- Entwicklung von Satzungen nach § 34 BauGB /Bebauungsplänen im Anschluss an die FNP – Neuaufstellung
- Entwicklung von Satzungen nach § 35 BauGB im Anschluss an die FNP-Neuaufstellung
- ISEK (InHK) Stadt Blankenberg / Regionale 2025 (Ertrag u. Aufwand)
- Baulandmobilisierung (AngebotsBP'e/Umlegung)
- Abführung Katastergebühren an Rhein-Sieg-Kreis
- GWGs

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020|2021
(Teilergebnisplan)

6/12

Produkt-Nr. 200

Produktname:

Planungen und Entwicklungsmaßnahmen

Seite	Position	Ertrag/ Aufwand	Konto	Kosten- träger	Kosten- stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
234	13	A	529201	20001395	00004947	0	-33.400,00	-33.400,00	Der Ansatz dient dem Aufbau eines Fahrradverleihsystems im rechtsrheinischen RSK. 2021 bis 2024: -33.400,-- p.a.
233	7	E	448801	20001395	00004943	0	6.000,00	6.000,00	Kostenerstattung Verkehrsgutachten Lausbergfeld
Ergebnis:						- €	- 27.400,00 €	- 27.400,00 €	

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2019

Produktbereich: 01
Produktgruppe: 02
Produkt: 002

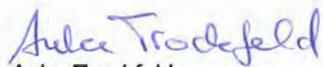
Antrag zum Haushalt 2020/21: Förderprogramm „Dorfentwicklung und Dorfgestaltung“

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Einrichtung eines kommunalen Förderprogramms „Dorfentwicklung und Dorfgestaltung“ der SPD-Fraktion vom 12.10.2019 wird abgelehnt.

Begründung:

Hennef hat sicherlich die große Herausforderung, das Leben in den Dörfern attraktiv zu gestalten. Die Stadtverwaltung steht über Frau Muranko als Dorfbeauftragte im ständigen Gespräch mit den Heimat- und Dorfvereinen. Maßnahmen können so mit Hilfe bestehender Fördertöpfe von Land, Bund und EU umgesetzt werden. Parallel zu diesen Fördermöglichkeiten selbst als Fördergeber zu agieren, macht aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn. Die rein freiwilligen Mittel in Höhe von 50.000 € müssen konsumtiv im Haushalt zur Verfügung gestellt werden. In der derzeitigen Haushaltssituation ist dies nicht angeraten und der Antrag daher abzulehnen.



Anke Trockfeld
Amtsleiterin



E: 18. OKT. 2019

Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 12.10.2019

Antrag zum Haushalt 2020/21: Förderprogramm „Dorfentwicklung und Dorfgestaltung“

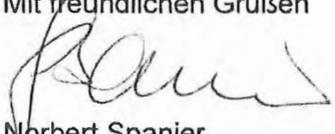
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

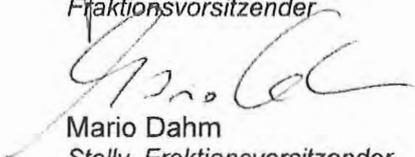
wir beantragen, im Haushalt 2020/2021 Mittel für ein Förderprogramm „Dorfentwicklung und Dorfgestaltung“ in Höhe von 50.000 Euro für beide Jahre bereitzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung der Heimat- und Dorfvereine ein entsprechendes Konzept sowie eine Förderrichtlinie zu erarbeiten.

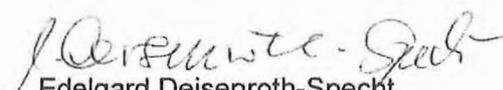
Begründung:

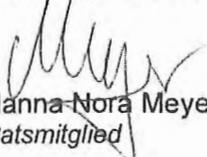
Hennef steht als „Stadt der 100 Dörfer“ vor vielen Herausforderungen, um das Leben in den Dörfern attraktiv zu gestalten. Dabei geht es etwa um Mobilität, Nahversorgung, Älterwerden, Dorfverschönerung oder die Schaffung von Räumen und Plätzen für das gesellschaftliche Leben. Aufgrund der schlechten Haushaltslage ist sicherlich nicht alles möglich, was wünschenswert wäre. Deshalb schlagen wir ein städtisches Förderprogramm für Maßnahmen zur Verbesserung des Lebens in den Dörfern im Umfang von zunächst 50.000 Euro jährlich vor. Nachdem ein solches Programm angelaufen ist und entsprechende Nachfrage besteht, könnten die Mittel ggfs. erhöht werden. Die Förderrichtlinie ist so großzügig zu gestalten, dass eine Vielzahl sinnvoller Maßnahmen gefördert werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender


Mario Dahm
Stellv. Fraktionsvorsitzender


Edelgard Deisenroth-Specht
Fraktionsgeschäftsführerin


Hanna-Nora Meyer
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Anfrage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: F/2019/0221
Datum: 30.10.2019

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatung 2020/21;
Bebauungsplan Nr. 15.3, Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.10.2019

Anfragentext

Die Fraktion Die Linke stellt mit Schreiben vom 27.10.2019 zum Haushaltsentwurf u. a. folgende Anfrage:

„Seite 239 / Konto 529201

Laut Erläuterung soll der BP Nr. 15.3 aufgestellt werden, um eine Siedlungserweiterung entlang der Straße „Hof“ zu ermöglichen.

Frage: Der Ausschuss hat diese Variante der Zufahrt zum KHH abgelehnt!

Des Weiteren waren Flächennutzungsplanbestrebungen an dieser Stelle vergeblich.

Soll die Fläche jetzt doch einer Bebauung zugeführt werden?“

Es wird auf die Beschlussvorlage zum Antrag der CDU verwiesen, welche in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 18.06.2019 mehrheitlich (bei einer Gegenstimme der Fraktion Die Linke) beschlossen wurde.

In der Beschlussvorlage heißt es:

„Die CDU-Fraktion stellt mit ihrem Schreiben vom 18. März 2019 einen Antrag für die Zufahrt zur Feuerwehr und zum Kultur- und Heimathaus in Stadt Blankenberg.

Im Rahmen des InHK Stadt Blankenberg findet derzeit für das Plangebiet südlich der Neustadt ein Realisierungswettbewerb statt. Dieser beinhaltet die Erschließung über die Straße „Auf dem Berg“ und ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr", für welches bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt wurde. Stellungnahmen von Bürgern, die sich gegen das Planverfahren bzw. explizit gegen die Erschließung des Kultur- und Heimathauses über die Straße „Auf dem Berg“ aussprechen, sind bisher nicht eingegangen.

Damit eine Zufahrt über den Feldweg Gemarkung Blankenberg - Flur 7 - Flurstück 78 erfolgen kann, muss der Flächennutzungsplan geändert und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Derzeit befindet sich der Feldweg im Landschaftsschutzgebiet und ist keine öffentliche Straße. Sollte ein Ausbau als offizielle Zufahrt zum Kultur- und Heimathaus erfolgen, wäre es derzeit nicht begründbar und planungsrechtlich umsetzbar eine öffentliche Straße im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Im Übrigen entspricht eine über 350 m lange, nicht zum Ausbau bestimmte Gemeindestraße, weder einer geordneten städtebaulichen Entwicklung noch ist sie wirtschaftlich vertretbar. Eine solche Straße würde unweigerlich zur Ansiedlungsnachfrage auf den von ihr erschlossenen unbebauten Grundstücken in bisher landschaftlich hoch attraktive Lage führen. Im Rahmen der neu aufzustellenden Bauleitpläne müsste daher geprüft werden, inwieweit auch eine Siedlungserweiterung entlang der neuen Erschließungsstraße möglich ist. Eine Wohnbauflächendarstellung beidseits einer Erschließungsstraße über den Feldweg Gemarkung Blankenberg - Flur 7 - Flurstück 78 wurde bereits im Verfahren der FNP-Neuaufstellung 2018 geprüft. Letztendlich kam es nicht zu einer Darstellung, weil die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutz seitens der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt wurde (siehe Anlage). Insofern ist in einem neue Verfahren mit der UNB abzuklären, ob eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich der neuen städtebaulichen Ziele für den Raum „Auf dem Berg“ und „Ober dem Ufer“ südlich der Eitorfer Straße möglich ist.

Es werden für die Jahre 2020-2022 Mittel im Haushalt für die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens eingestellt.“

Hennef (Sieg), den 07.11.2019


Klaus Pipke



Hennef, 27.10.2019

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

EINGEGANGEN
28. Okt. 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie die nachfolgenden Anfragen zum Haushaltsentwurf in die jeweilige Sitzung des zuständigen Ausschuß zur schriftlichen Beantwortung aufnehmen zu lassen:

Seite 239

Konto 529201

Laut Erläuterung soll der BP Nr. 15.3 aufgestellt werden, um eine Siedlungserweiterung entlang der Straße „Hof“ zu ermöglichen.

Frage: Der Ausschuß hat diese Variante der Zufahrt zum KHH abgelehnt! Desweiteren waren Flächennutzungsplanbestrebungen an dieser Stelle vergeblich. Soll die Fläche jetzt doch einer Bebauung zugeführt werden?

~~Seite 375~~

~~Konto GE66~~

~~Laut Erläuterung werde der Bau eines Fahrradparkhauses zu 90% gefördert werden. Man gehe von 250 000 EUR aus. 250 000 EUR sind nicht 90%.~~

~~**Frage:** Warum nur so wenig?~~

~~**Frage:** Warum ist im Haushaltsplan von einer Radstation, bei den Erläuterungen nur von einem Fahrradparkhaus die Rede? Ist also eine Radstation vom Tisch?~~

Seite 376

Konto GR14

Kosten für Vermessung und Anpflanzungen Baugebiet „Auf der Hochstadt“
In Höhe von ca. 80 TEUR.

Frage: Ist das nicht zuviel bei einem Verkaufserlös in Höhe von 240 TEUR?
Außerdem: Wenn das Grundstück verkauft worden ist, treten immer noch Kosten auf??

Seite 451

Konto 456101

Das Ergebnis für 2018 ist 334 TEUR! Trotzdem bleibt der Ansatz für 2020 usw. bei 480 TEUR

Frage: Warum wird der Ansatz nicht angepasst?

Seite 650

IN 299

(Wieder-) Herstellung Querungshilfe Bahnhofstraße

Frage: Zahlt das nicht in vergleichbaren Fällen der Projektentwickler?

Detlef Krey

Ratsmitglied

